

Die Hofkammer des Fürstbistums Münster

von ihrer Gründung bis zu ihrer Auflösung (1573-1803)*

Von Gudrun Jacob geb. Lehmann

Quellen- und Literaturverzeichnis

A) Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Münster

- Akten der Hofkammer zu Münster
 - Generalia I – XXIV
(zit. H Römische Ziffer – Nr. –)
- Protokolle der Hofkammer
 - Bände 1–111 der Jahre 1668 bis 1803
(zit. HProt. Bd. – Datum, Jahrgang)
- Landrenterechnungen
 - Bände I – 129 der Jahre 1575/1576 bis 1803/1804
(zit. LRR Bd. – Jahrgang –)
- Amtsrenterechnungen
 - (zit. ARR, Amt – Nr. – Jahrgang –)
- Münsterisches Landesarchiv
 - Abteilungen 1 – 58
(zit. MLA Abt. – Nr. –)
- Kabinettsregistratur, Cameralia
 - (zit. KR, C römische Ziffer – Großer Buchstabe – Nr. –)
- Spezial - Organisations - Kommission Münster
 - (zit. SpezOrgKomm. Münster Nr. –)
- Altertumsverein Münster, Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens,
Münster, Manuskripte
 - (zit. AV, Msc. Nr. –)
- Handschriften des Staatsarchivs Münster
 - (zit. Msc. römische Ziffer – Nr. –)
- Kriegs- und Domänenkammer Münster
 - (zit. KDK Münster)

* Die vorliegende Arbeit wurde im Jahre 1964 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität als juristische Dissertation angenommen.

- Domkapitel Münster, Produkte
 (zit. Dk Münster, Produkte)
 Domkapitel Münster, Domkellnerei
 (zit. Dk Münster, Domkellnerei Fach – Nr. –)
 Urkunden des Fürstentums Münster
 (zit. Fst. Münster, Urk. Nr. –)
 Edikte des Fürstentums Münster
 (zit. Edikte –)

B) Gedruckte Quellen

- Hof- und Adreßkalender des Hochstifts Münster der Jahre 1776 bis 1802.
Schlüter, Clemens August: Provinzialrecht der Provinz Westfalen. Bd. I: Provinzialrecht des Fürstentums Münster und der ehemals zum Hochstift Münster gehörigen Besitzungen der Standesherrn, imgleichen der Grafschaft Steinfurt und der Herrschaften Anholt und Gemen; Leipzig 1829.
Scotti, J. J.: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich Preußischen Erbfürstenthume Münster und in den standesherrlichen Gebieten Horstmar, Rheina-Wolbeck, Dülmen und Ahaus-Bocholt-Werth über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege vom Jahre 1359 bis zur französischen Militairoccupation und zur Vereinigung mit Frankreich und dem Großherzogtum Berg in den Jahren 1806 und resp. 1811 ergangen sind. Bd. 1: 1359 bis 1762; Bd. 2: 1762 bis 1802.
 Münstersche Hofgerichtsordnung vom 31. 10. 1571
 gedruckt in Frankfurt, 1588
 Münstersche Landgerichtsordnung vom 31. 10. 1571
 gedruckt in Frankfurt, 1588

C) Hofkammerordnungen

(teils gedruckt, teils ungedruckt)

- Originalordnung mit der Münsterischen Rent- oder Rechenkammer vom 4. März 1573,
 in: Hofkammer II Nr. 2 und AV, Msc. Nr. 133;
 Druck: Lüdicke S. 118–131
 Kammerordnung (Memoriale) vom 13. Juli 1616,
 in: H II Nr. 2
 Memorial für unsere Münsterischen Kammerräte vom 18. 4. 1627,
 in: H II Nr. 2
 Puncta Cameralia von 1684,
 in: H XI Nr. 4
 Rescr. betr. das Kammerarchiv und die Registratur vom 19. 4. 1709,
 in: H II Nr. 2 u. AV, Msc. Nr. 316
 Domänen-Kammerordnung von 1710,
 in: H II Nr. 2
 Kammerordnung vom 4. Oktober 1717,
 in: H II Nr. 2
 Kameral-Verordnung vom 21. September 1753 (Kammer- und Kanzleireglement),
 in: H II Nr. 2, HProt. Bd. 58, 19. 10. 1753 u. H II Nr. 2a
 Kanzleiordnung vom 31. 7. 1574,
 StA Münster, Münt. Studienfonds, IV Nr. 1; Druck: Schmitz-Kallenberg, WZ 63, S. 249–256
 Kanzleiordnung vom 5. 2. 1605,
 AV, Msc. Nr. 150, H II Nr. 2; Druck: Lüdicke S. 155–166

D) Literatur

- Bading*, Theodor: Die innere Politik Christoph Bernhards von Galen, Fürstbischofs von Münster, Diss. phil. et nat. Münster, Sonderdruck Münster 1912 und WZ 69, 1911, S. 179–303.
- Bahlmann*, Paul: Zur Geschichte der Juden im Münsterland, Sonderdruck aus der Ztschr. f. Kulturgeschichte, Neue (4.) Folge der Ztschr. für deutsche Kulturgeschichte S. 380 ff.
- Babrfeldt*, M. v.: Die Sedisvakanzprägung 1801 des Domkapitels zu Münster, Blätter für Münzfreunde, Monatsschrift für Münz- und Schaumünzkunde Nr. 9 (fortf. Nr. 619), 66. Jg., Sept. 1931, S. 321–328.
- Behnes*, Cl. A.: Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstifts Münster als der früheren Ämter Meppen, Cloppenburg, Vechta; Emden 1830.
- Below*, Georg v.: Territorium und Stadt, Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltung- und Wirtschaftsgeschichte, Historische Bibliothek Bd. 11, Leipzig 1900.
- Below*, Georg v.: »Fronden«, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. IV, S. 530, 4. Aufl., 1927.
- Berghaus*, Peter: Münzen und Geld im Kreisgebiet von Coesfeld, Festschrift: Fünfzig Jahre Kreissparkasse Coesfeld 1911–1961, 1961.
- Bertoldi*, Albert: Die Aufhebung der Kautionspflicht der Staatsbeamten in Deutschland, Diss. jur. Tübingen, Schleswig 1904.
- Braubach*, Max: Die vier letzten Kurfürsten von Köln, Bonn und Köln 1931.
- Braubach*, Max – *Schulte*, Eduard: Die politische Neugestaltung Westfalens 1795 bis 1815, Der Raum Westf., Bd. 2, 2. Teil, Berlin 1934, S. 71–158.
- Brilling*, Bernhard: Zur Geschichte der jüdischen Gemeinde in Münster in Westfalen, Festschrift zur Weihe der neuen Synagoge in Münster, 1961.
- Brühl*, H. Joseph: Die Tätigkeit des Ministers Franz Freiherrn von Fürstenberg auf dem Gebiet der inneren Politik des Fürstbistums Münster 1763 bis 1780, WZ 63, 1905, S. 167–248.
- Dahl*, Wilhelm: Die innere Politik Franz Arnolds von Wolff-Metternich zur Gracht, Bischofs von Münster und Paderborn, Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, 27. Heft, 1911.
- Debio*, Ludwig: Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstbistums Münster im 17. und 18. Jahrhundert, WZ 79, 1921, S. 1–24.
- Döbring*, Erich: Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953.
- Dorider*, Fr.: Die innere Berechtigung der Aufteilung der alten Marken und Gemeinheiten, Die Heimat, 3. Jg., 1926, S. 36 f.
- Dorider*, Fr.: Um ein Rauchhuhn, Die Heimat, 3. Jg., 1926, S. 37 f.
- Dubnow*, Simon: Weltgeschichte des jüdischen Volkes von seinen Uranfängen bis zur Gegenwart, Bd. V, Das späte Mittelalter, Berlin 1950.
- Erdmann*, Kurt: Der Jülich-Bergische Hofrat bis zum Tode Johann Wilhelms, Düsseldorfer Jb. 41, 1939, S. 1–121.
- Erler*, Georg: Die Denkschrift des Reichsfreiherrn Clemens August Maria Kerkerink zur Borg über den Zustand des Fürstbistums Münster im Jahre 1780, WZ 69, 1911, S. 403–450.
- Floer*, Franz: Das Stift Borghorst und die Ostendorfer Mark. Grundherrschaft und Markgenossenschaft im Münsterland, Tübinger Staatswissenschaftliche Abh. 5, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1914.
- Gmür*, Rud.: Der Zehnt im alten Bern, Abh. z. schweizerischen Recht, NF 310. Heft, Bern 1954.
- Goldschmidt*, Hans: Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Abh. z. mittl. u. neueren Geschichte 7, Berlin, Leipzig 1908.
- Hartung*, Fritz: Deutsche Verfassungsgeschichte, 7. Auflage, Stuttgart 1959.
- Heger*, Adolf: Die Landespolitik Herzog Ernsts von Bayern als Administrator von Münster, Diss. phil. Göttingen 1931.

- Hintze, Otto*: Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert, in: Acta Borussica, Behördenorganisation VI, 1. Hälfte S. 210 ff., Berlin 1901.
- Hobbeling, Johann*: Beschreibung des Stifts Münster, Dortmund 1742.
- Hövel, Ernst*: Bürgerbuch der Stadt Münster, 1538–1660, Quellen und Forschungen z. Geschichte der Stadt Münster i. W., VIII, Münster 1936.
- Hülsmann, Heinrich*: Geschichte der Verfassung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft 1802 bis 1813, Diss. phil. et nat. Münster 1905 und WZ 63, 1905, S. 1–90.
- Jammer, Vera*: Die Anfänge der Münzprägung im Herzogtum Sachsen (10. und 11. Jahrhundert), Numismatische Studien 3/4, Hamburg 1952.
- Jeiler, Joseph*: Die Siegelkammer der Bischöfe von Münster, WZ 64, 1906, S. 137–188.
- Katz, Johannes*: Das letzte Jahrzehnt des Fürstbistums Münster unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Geheimen Staatsreferendars Johann Gerhard Druffel, Diss. phil. Bonn, Würzburg 1933.
- Kisch, Guido*: Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, Stuttgart 1955.
- Klessing, Clemens*: Beiträge zur Geschichte der Eigenbehörigkeit im Hochstift Münster während des 18. Jahrhunderts, Diss. phil. Münster, Hildesheim 1906.
- Klümpfer, Theresia*: Landesherrn und Städte im Fürstbistum Münster unter Ernst und Ferdinand von Bayern 1585–1650, Diss. phil. Münster, Emsdetten 1940.
- Knüfjermann, Heinrich*: Geschichte des Max-Clemens-Kanals im Münsterland, Diss. phil. Münster, Hildesheim 1907.
- Kohl, Wilhelm*: Steuerlisten des Fürstbistums Münster, Beiträge zur westfälischen Familienforschung XV, Münster 1957.
- Kohl, Wilhelm*: Nicolaes Kock aus Zwolle, Fürstlich Münsterischer Generaleinnehmer unter Christoph Bernhard von Galen, Groningen 1958.
- Kulicke, Robert*: Die kurkölnische Hofkammer von 1692 bis zur Flucht der kurkölnischen Behörden im Jahre 1794, Diss. phil. Köln 1936.
- Lennartz, Peter*: Die Probationstage und Probationsregister des niederländisch-westfälischen Kreises, Diss. phil. Münster 1912, Wiener Numismatische Ztschr. 1913, S. 1–84.
- Lüdicke, Reinhard*: Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster, ihre Entstehung und Entwicklung bis 1650, Diss. phil. Göttingen, Münster 1901 und WZ 59, 1901, S. 1–169.
- Lütge, Friedrich*: Die mitteldeutsche Grundherrschaft, Jena 1934.
- Metzen, Joseph*: Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster, WZ 53, 1895, S. 1 ff.
- Mitteis, Heinrich – Lieberich, Heinz*: Deutsche Rechtsgeschichte, 7. Aufl., München, Berlin 1961.
- Obde, Heinrich*: Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Unterbehörden des Erbfürstentums Münster mit Ausschluß der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft 1802–1813, Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, 25. Heft, Hildesheim 1910.
- Olfers, C. v.*: Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstiftes Münster besonders in Beziehung auf Jurisdiktionsverhältnisse, Münster 1848.
- Olfers, C. v.*: Bemerkungen über das Recht des Domkapitels zu Münster, sowohl sede plena als sede vacante Münzen zu schlagen, WZ 15, 1854, S. 1–36.
- Peus, Busso*: Das Geld- und Münzwesen der Stadt Münster i. W., Quellen und Forschungen z. Geschichte der Stadt Münster IV, Münster 1930.
- Peus, Busso*: Das Münzwesen der Bischöfe von Münster bis zum beginnenden 13. Jahrhundert, Westfalia Sacra 2, Münster 1950, S. 187–213.
- Philippi, Friedrich*: Hundert Jahre preußischer Herrschaft im Münsterland, Münster 1904.

- Planitz*, Hans: Germanische Rechtsgeschichte, Berlin 1936.
- Raphael*, J.: Der Judenbefehlshaber im Münsterland, Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, Jg. 2, 1930, S. 80–82, Berlin 1931.
- Rensing*, Franz Joseph: Geschichte des Postwesens im Fürstbistum Münster, Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, 20. Heft, Hildesheim 1909.
- Rixen*, Carl: Geschichte und Organisation der Juden im ehemaligen Stift Münster, Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 20, NF VIII, Münster 1906.
- Rosenthal*, Eduard: Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, Bd. 2, Würzburg 1906.
- Rother*, Hermann: Westfälische Geschichte, 3 Bde., Gütersloh 1949–1951.
- Schafmeister*, Karl: Herzog Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln als Fürstbischof von Münster, Diss. phil. et nat. Münster, Haselünne i. H. 1912.
- Schnee*, Heinrich: Die Hoffinanz und der moderne Staat, Bd. 3: Die Institution des Hoffaktorentums in den geistlichen Staaten Norddeutschlands, Berlin 1955.
- Schmitz-Kallenberg*, L.: Die Kanzleiordnung vom 31. 7. 1574, WZ 63, 1905, S. 249–256.
- Schotte*, Heinrich: Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des westfälischen Bauernstandes bis zum Jahre 1815, Beiträge zur Geschichte des Westfälischen Bauernstandes, hsg. von E. v. Kerkerink zur Borg, I. Teil, S. 3–106, Berlin 1912.
- Schotte*, Heinrich: Studien zur Geschichte der Westfälischen Mark und Markgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Münsterlandes, Münster 1907.
- Schröder*, Karl v.: Das Bergrecht des Fürstbistums Münster in seiner Entwicklung und seinen Nachwirkungen, Diss. jur. Münster, WZ 109, 1959, S. 13–85.
- Schröder*, Richard – *Künßberg*, Eberh. Frh. v.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin, Leipzig 1932.
- Schumacher*, Elisabeth: Das kölnische Westfalen im Zeitalter der Aufklärung unter besonderer Berücksichtigung der Reformen des letzten Kurfürsten von Köln, Max Franz von Österreich, Diss. phil. Bonn 1952.
- Schwerin*, Claudius v.: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, München, Leipzig 1934.
- Schwerz*, Joh. Nepomuk v.: Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreußen, Stuttgart 1836.
- Twickel*, Max v.: Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung und persönliche Zusammensetzung des Hohen Domkapitels zu Münster in der Zeit von 1400 bis 1588, Diss. phil. Bonn 1952.
- Vable*, Johannes: Das städtische Armenwesen vom Ausgang der fürstbischöflichen Zeit bis zu Beginn der französischen Herrschaft einschließlich, WZ 71, 1913, S. 331–495.
- Völker*, A. J.: Die innere Politik des Fürstbischofs von Münster Friedrich Christian von Plettenberg, 1688–1703, I. Teil: Die Finanzverwaltung, Diss. phil. et nat. Münster, Hildesheim 1907 und Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, Heft 12, 1908.
- Weingärtner*, Joseph: Beschreibung der Kupfermünzen Westfalens nebst historischen Nachrichten, Heft I, Paderborn 1872.
- Welter*, A. K.: Das gutherrlich – bäuerliche Rechtsverhältnis in besonderer Beziehung auf die normalen Eigenbehörigen, Erbpächter und Hofhörigen im früheren Hochstift Münster, Münster 1836.
- Wüllner*, Wolfgang: Zivilrecht und Zivilrechtspflege in den westlichen Teilen Westfalens am Ende des 18. Jahrhunderts, Diss. jur. Münster, Veröff. d. Historischen Komm. f. Westf. XXII., Münster i. W. 1964.
- Zepernick*, D. Carl Friedr.: Die Münzen und Medaillen der ehemaligen Kapitel und Sedisvakanz bei den Kathedralen und Kirchen der Deutschen Erz-, Hoch- und unmittelbaren Reichsstifter, Halle 1848.
- Zuborn*, Wilhelm: Geschichte des fürstbischöflichen Amts- und Mühlenhofes Warendorf, Warendorfer Blätter 1920, 1921.
- Zuborn*, Wilhelm: Geschichte der Juden in Warendorf, Warendorfer Blätter 1914.

Abkürzungen

Abh.	Abhandlungen
Abt.	Abteilung
AV	Altertumsverein Münster
Bd.	Band
Bl.	Blatt
C	Cameralia
Dekr.	Dekret
Dk.	Domkapitel
Domk.	Domänenkammer
Dom KO	Domänenkammerordnung
EO	Eigentumsordnung
Fst.	Fürstentum
fstl.	fürstlich
GR	Geheimer Rat
H	Hofkammer
HGO	Hofgerichtsordnung
HK	Hofkammer
HKO	Hofkammerordnung
HProt.	Hofkammerprotokoll
Jb.	Jahrbuch
Jg.	Jahrgang
KDK	Kriegs- und Domänenkammer
KO	Kammerordnung
KR	Kabinettsregistratur
Landtagsbeschl.	Landtagsbeschluss
LGO	Landgerichtsordnung
LRR	Landrenterechnungen
MLA	Münsterisches Landesarchiv
Msc.	Manuskripte
NF	Neue Folge
O	Ordnung
Präs.	Präsident
Prot.	Protokoll
Rechng.	Rechnung
Reskr., Rescr.	Reskript
RK	Rechenkammer
RKO	Rechenkammerordnung
Rtlr.	Reichstaler
Rtmstr.	Rentmeister
Spez-Org-Komm.	Spezial-Organisations-Kommission Münster
Rtmstr.	Rentmeister
StA	Staatsarchiv
Urk.	Urkunde
VO	Verordnung
Vol.	Volumen
WZ	Westfälische Zeitschrift, Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Band 1 ff., 1838 ff.
Ztschr.	Zeitschrift
zit.	zitiert

Münzen, Maße und Gewichte

Münzresolvierung (Münzumrechnung):

1 Reichstaler = 2½ Goldgulden = 28 Schillinge

1 Schilling = 12 Pfennige

In der Mitte des 17. Jahrhunderts kostete z. B. ein Rind etwa 4½ Rtlr., ein Schwein etwa 4 Rtlr.

Abkürzung: 9 – 8 – 2 Rtlr. = 9 Reichstaler, 8 Schillinge, 2 Pfennige

1 Hufe hatte etwa 20 bis 60 Morgen, meistens etwa 30 Morgen.

1 Morgen war etwa 2500 m².

1 Scheffel Getreide hatte etwa 25–40 kg (heute etwa 25–50 kg) Getreide, und zwar hatte

1 Scheffel Roggen oder Weizen 38–40 kg (heute 50 kg),

1 Scheffel Gerste 33–37 kg (heute etwa 40 kg),

1 Scheffel Hafer etwa 23–24 kg (heute etwa 23–24 kg).

1 Malter (Molt) betrug 4 Scheffel, also etwa 100 kg oder 2 Zentner.

1 Last betrug 16 Malter.

1 Fuder betrug 13 Malter.

Die Getreidemaße können nur als annähernde Werte betrachtet werden, da sie schwankten und an mehreren Orten zur selben Zeit voneinander abweichen konnten.

Die Angaben stützen sich u. a. auf: Franz Engel, Tabellen alter Maße, Gewichte, Münzen usw. in: Richtlinien für die Pflege des nichtstaatlichen Archivgutes im Lande Niedersachsen, Hannover 1950, S. 24–29.

Einführung

Die Gründung der Hofkammer

Das Hochstift Münster war, wie die meisten deutschen Territorien, bis zu seiner Auflösung im Jahre 1803 ein Ständestaat. Es standen sich zwei verschiedene Rechtssubjekte gegenüber, der Landesherr mit seinen Herrschaftsrechten und das Land, verkörpert durch die Landstände¹.

Dieser Dualismus prägte sich besonders im Finanzwesen aus. Es gab in den betreffenden Territorien eine landesherrliche und eine landständische Kasse, die streng voneinander getrennt waren. In die landesherrliche Kasse flossen die Einnahmen, die dem Landesherrn zustanden, und zwar aus dem Domanium, nämlich aus Grundbesitz, Regalien und der Bede, einer alten landesherrlichen von ständischer Bewilligung unabhängigen Steuer. Hiervon getrennt war die landständische Kasse, die vornehmlich die von den Ständen bewilligten Steuern einnahm².

Die landesherrliche Kasse wurde anfangs von der allgemeinen Landesbehörde oder dem Landesherrn verwaltet. Im Laufe der Zeit wurden in allen ständischen Territorien die landesherrlichen Finanzgeschäfte von der übrigen Staatsverwaltung in der Form getrennt, daß die landesherrliche Kasse von einer besonderen Kollegialbehörde, der Rent-, Rechen- oder Hofkammer, verwaltet wurde³.

Die erste landesherrliche Finanzbehörde, die österreichische Hofkammer, wurde 1498 von Kaiser Maximilian I. gegründet⁴. Sie wurde 1527 erneuert und erhielt 1537 eine kollegiale Verfassung⁵. Die zweite Trennung von Finanzen und übriger Staatsverwaltung vollzog sich 1550 in Bayern⁶; ihr folgte bereits 1557 Cleve-Mark durch Bildung einer Rechenkammer⁷. In Münster wurde 1573 für die landesherrlichen Finanzen eine Rechenkammer gegründet, und in Köln erfolgte die endgültige Trennung der Finanzverwaltung von der bisherigen Zentralverwaltung 1610 mit Erlaß der ersten Hofkammerordnung⁸.

Es war Fürstbischof Johann von Hoya (1566–1574), der am 4. März 1573 gemeinsam mit dem Domkapitel die Rechenkammer in Münster gründete⁹. Er bemühte sich, auf diese Art eine Besserung seiner überaus schlechten Finanzverhältnisse herbeizuführen, nachdem vorangegangene Verhandlungen

¹ v. Below, Territorium und Stadt, S. 248; Rothert 2 S. 256 ff.; Hartung S. 98, 99. – Im Bistum Münster gab es drei Stände: Domkapitel, Ritterschaft und Städte.

² v. Below S. 251; Rothert 2 S. 257.

³ Rosenthal S. 391.

⁴ Rosenthal S. 391; Schröder-Künßberg S. 953.

⁵ Kulicke S. 2.

⁶ Rosenthal S. 349.

⁷ Rosenthal S. 391; Rothert 2 S. 249.

⁸ Kulicke S. 3.

⁹ Für das Folgende ist zu verweisen auf: Lüdicke S. 69 ff.; Rothert 2 S. 251.

mit den Landständen im Jahre 1570 fehlgeschlagen waren. Mit Unterzeichnung der ersten Rechenkammerordnung (vom 4. 3. 1573) verlor er die selbständige Verwaltung seiner Einkünfte und vertraute sie weitgehend einer Kollegialbehörde an, bei deren Besetzung und Tätigkeit dem Domkapitel ein erheblicher Einfluß eingeräumt wurde. Wesentliche Entscheidungen konnten allerdings von der Behörde nur mit Einwilligung des Fürsten getroffen werden. Verfasser der neuen Rechenkammerordnung war vermutlich der Kanzler Wilhelm Steck¹⁰.

Die landständischen Gelder flossen in die Pfennigkammer und wurden von einem Pfennigmeister und zwei Sekretären unter Aufsicht des Bischofs und der Stände verwaltet.

Im folgenden sollen nun die Rechen- oder Hofkammer, ihr Beamtenapparat, ihre Arbeitsweise und ihre Aufgaben, untersucht werden.

Die Arbeit von Reinhard Lüdicke, »Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster, ihre Entstehung und Entwicklung bis 1650«, führt Einzelheiten über die Gründung an, so daß auf diese hier nicht näher eingegangen zu werden braucht. Die sonstigen Angaben Lüdickes konnten z. T. ergänzt werden, insbesondere wurde aber über ihn hinausgehend auch die Zeit von 1650 bis zur Auflösung untersucht.

¹⁰ »Originalordnung mit der Münsterischen Rent- oder Rechenkammer vom 4. 3. 1573« in: H II Nr. 2 und AV Münster, Msc. Nr. 133; abgedruckt bei *Lüdicke* S. 118–131.

Erster Teil

Die Beamten der Hofkammer

1. Kapitel

Die leitenden Beamten

I. Der Präsident

In der ersten Rechenkammerordnung vom Jahre 1573 ist der Titel eines Hofkammerpräsidenten noch nicht erwähnt. Die Leitung der Rechenkammer lag zunächst in den Händen eines Direktors, den der Fürst ernannte. Der Fürst hatte sich durch Besetzung dieser Stelle seinen Einfluß bei der Geschäftsführung bewahrt¹¹.

Als erster Hofkammerpräsident erscheint in den Akten im Jahre 1683 Friedrich Korf gen. Schmising¹². Ob es schon vorher einen Präsidenten gegeben hat, muß offen bleiben; noch im Jahre 1676 waren die aus der Hofkammer herausgehenden Schriften nur mit »hochfürstlich münsterische Kammererräte« unterzeichnet¹³, wogegen in späteren Jahren der Präsident die »Expedienda« mitunterzeichnete.

In der Domänenkammerordnung von 1710¹⁴ werden die Dienstgeschäfte des Präsidenten neu angeführt, desgleichen in der Kammerordnung von 1717¹⁵ und in der Kameralverordnung von 1753¹⁶.

Wie lange Schmising Präsident war, ließ sich nicht ermitteln, spätestens 1685 aber folgte ihm der Domdechant und Domkapitular Friedrich Christian von Plettenberg als Präsident¹⁷. Von Plettenberg legte sein Amt am 12. September 1687 nieder, und bis zum Jahre 1690 war der Domkantor Johann Caspar von Lethmathe Präsident der Hofkammer¹⁸. Ihm folgte der Domkapitular Heidenreich Ludwig Freiherr von Droste von Vischering bis zum Jahre 1723¹⁸. Von 1723 bis 1726 war Dompropst Georg Wilhelm Freiherr von Wolff von Guttenberg Präsident¹⁹, von 1726 bis 1734 Domkapitular Johann Philipp von Droste zu Erwitte¹⁹. Der Präsident Johann Rudolph Freiherr von Twickel, der 1734 installiert wurde und 1760 starb, hat offensichtlich die Rechte und Pflichten eines Präsidenten nur von 1734 bis 1744 wahrgenommen; denn 1744 wurde die Leitung der Hofkammer dem

¹¹ RechenKO von 1573, § 43; *Lüdicke* S. 75.

¹² H XXIII Nr. 6.

¹³ HProt. Bd. 6, 1676.

¹⁴ H II Nr. 2, DomKO von 1710, § 1.

¹⁵ H II Nr. 2, KO von 1717, § 2.

¹⁶ H II Nr. 2, H II Nr. 2a und H Prot. Bd. 58, 19. 10. 1753, Kameralverordnung vom 21. 9. 1753, § 2.

¹⁷ LRR Bd. 7, 1685/86 und Bd. 8, 1686/87; H II Nr. 16b, Sept. 1687.

¹⁸ H II Nr. 16b; LRR Bd. 15, 1689/90, Gehalt für das 3. Quartal für von Lethmathe und für das erste Quartal für von Droste von Vischering.

¹⁹ H II Nr. 16b.

Kameralkommissar Heidenreich Arnulf Adrian von Nagel²⁰ übertragen, nach dessen Tode 1748 dem Kameralkommissar Friedrich Christian von Plettenberg²¹. Im Jahre 1753 erhielt der Domkapitular Hermann Caspar Freiherr von Hanxleden, der seit 1751 Vizepräsident gewesen war, die Führung der Kammer unter Beibehaltung des Titels eines Vizepräsidenten bis zum Jahre 1760²². Von 1760 bis 1770 war Caspar Ferdinand von Droste zu Füchten Präsident²³, von 1770 bis 1774 Franz Anton Arnold von Landsberg zu Erwitte²³, von 1774 bis 1788 Clemens August von Korff genannt Schmising zu Tatenhausen²³ und ab 1788 bis zur Auflösung der Hofkammer Johann Matthias von Landsberg zu Erwitte²³. Die Angabe im Hof- und Adreßkalender, der Posten sei in den Jahren 1788/89 nicht besetzt gewesen, trifft nicht zu; denn am 23. Februar 1788 wurde von Landsberg der Hofkammer als Präsident vorgestellt²⁴.

Die Präsidenten waren ausnahmslos Adlige, die aus der Mitte des Domkapitels stammten. Zeitweilig war die Forderung, daß sie aus dem Domkapitel stammen mußten, sogar in den Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe enthalten²⁵, und das Domkapitel verlangte ihre Erfüllung.

Auch forderten die Stände, daß die Präsidenten, ebenso wie die Räte und alle fürstbischöflichen Beamten, aus dem Hochstift Münster stammten. Dagegen wurde das Indigenatprinzip in den Wahlkapitulationen der Bischöfe festgelegt. Die Mitgliedschaft im Domkapitel konnte allerdings das Indigenat ersetzen, und Abweichungen von diesem Prinzip waren mit Zustimmung des Domkapitels erlaubt²⁶. So stammte z. B. Friedrich Christian von Plettenberg aus einem sauerländischen Geschlecht, Johann Caspar von Lethmathe aus einem märkischen und der Freiherr von Hanxleden wiederum aus einem sauerländischen²⁷.

Die Präsidenten bekleideten oft zusätzlich noch andere geistliche und weltliche Ämter. Sie waren häufig Domprälaten und Archidiakone und in weltlichen Ämtern Mitglieder des Geheimen Rates, Drost, Oberjägermeister, Statthalter, Kameralkommissare, Oberbaukommissare, Oberstmarschälle usw.²⁸

Die Dienstgeschäfte des Präsidenten sind aus den Bestallungsdekreten²⁹ und den Kammerordnungen von 1710, 1717 und 1753 ersichtlich. Der Präsident saß den Sitzungen vor³⁰ und gab bei Entscheidungen sein Votum ab³¹. Alle

²⁰ H II Nr. 16c, Bestallungsdekret vom 24. 10. 1744.

²¹ H II Nr. 2a, 5. 10. 1748; H II Nr. 16b, 22. 10. 1748.

²² H II Nr. 2a, 14. 3. 1753; H II Nr. 16b.

²³ H II Nr. 16b.

²⁴ Hof- u. Adreßkalender 1788/89; H II Nr. 16b; LRR Bd. 110, 1788/89.

²⁵ MLA 52 Nr. 5, 1686.

²⁶ RKO von 1573, § 25; *Lüdicke* S. 106 und Anm. 1 zu S. 106; *Bading* S. 6; betr. die Wahlkapitulation von Christoph Bernhard von Galen – Fst. Münster Urk. Nr. 4493, AV, Msc. Nr. 109, 18. Sept. 1652.

²⁷ *von Twickel* S. 361, 370.

²⁸ H II Nr. 16b; Hof- und Adreßkalender. – ²⁹ H II Nr. 16b.

³⁰ H II Nr. 25 Bd. 1/2; KO von 1717, § 1.

³¹ DomKO vom 1710, § 5; H II Nr. 25b, Bd. 2 Nr. 1.

Reskripte wurden zunächst ihm »zugebracht«³², damit er sie noch vor der nächsten Sitzung öffnen und in dringenden Fällen eine außerordentliche Sitzung einberufen konnte³³. Anschließend wurden sie wieder zur Hofkammer »eingesandt«. Dort versah er alle einkommenden Schriftstücke zu Beginn der Sitzung mit dem Präsentatum, d. h. mit dem Eingangsdatum, das er auf die Rückseite der Schriftstücke setzte, und legte sie daraufhin dem Plenum zur Beratung und Entscheidung vor³⁴. Von allen behandelten Angelegenheiten wurden Protokolle angefertigt und, vom Sekretär und dem Präsidenten unterzeichnet, dem Fürsten zugesandt³⁵. Des weiteren unterzeichnete der Präsident alle Expedienda, d. h. alle aus der Kammer herausgehenden Schriften, nachdem sie »in pleno« verlesen und gebilligt worden waren³⁶. Außerdem bestimmte er die Sachreferenten und die zu den Kammerumzügen deputierten Räte³⁷. Von Zeit zur Zeit referierte er dem Fürsten über den Status Camerae³⁸. Im übrigen mußte er bei allen Verhandlungen auf das Wohl und den Nutzen des Kameralinteresses achten³⁹.

Eingeführt wurde der Präsident in die Hofkammer durch den Präsidenten des Geheimen Rates. Alsdann sandte die Hofkammer einen schriftlichen Befehl an den Landrentmeister, dem Präsidenten das ihm in der Bestallung zugesicherte Gehalt zu zahlen. Gleichzeitig schickte die Hofkammer eine Mitteilung über die Installierung an alle Beamten der Ämter⁴⁰.

Das Gehalt des Präsidenten betrug anfangs 300 oder 500 Reichstaler jährlich, ab 1709 stets 500 Reichstaler jährlich⁴¹ und wurde quartaliter aus der Landrenteikasse gezahlt⁴². Hinzu kamen einige Naturalien, wie Lieferung von Fischen⁴³ und zeitweilig Veranschlagung von Fouragen für 6 Pferde⁴⁴ und außerdem Opfergeld zu Weihnachten, Brüchtenanschlagsjura aus dem Amt Wolbeck in Höhe von 6 Rtlr. und Neujahrgeld von der Judenschaft in Höhe von 6 Dukaten⁴⁵. Bedeutende Gehaltserhöhungen hatten die Präsidenten durch Ämterkumulationen. Der Präsident Freiherr von Landsberg z. B. bekam 1802 zusätzlich 500 Rtlr. als Geheimer Rat⁴⁶, der Präsident von Droste 200 Rtlr. als Oberjägermeister im Jahre 1708⁴⁷.

³² KO von 1710, § 2; KO von 1717, § 2.

³³ KO von 1717, § 2; KO von 1710, § 1; H II Nr. 25 Bd. 1/2.

³⁴ KO von 1710, § 3.

³⁵ KO von 1717, § 3.

³⁶ KO von 1717, §§ 5, 8; H II Nr. 25b, Bd. 2 Nr. 1.

³⁷ KO von 1753, § 2; KO von 1710, §§ 7, 9, 10; H II Nr. 25, Bd. 1/2.

³⁸ *Erler* S. 444.

³⁹ H II Nr. 16b, Bestallungsdekret des Frhr. von Wolff von Guttenberg vom 25. 3. 1723.

⁴⁰ H II Nr. 16b.

⁴¹ LRR Bd. 7, 1685/86 – 500 Rtlr.; LRR Bd. 25, 1689/90 – 300 Rtlr.

⁴² LRR Bd 31, 1709 – 500 Rtlr.

⁴³ H II Nr. 25b Bd. 1 Bl. 7/8.

⁴⁴ H II Nr. 16a, 8. 10. 1733, 300 Rtlr. für 6 Pferde.

⁴⁵ Vgl. Anm. 41.

⁴⁶ H II Nr. 25b Bd. 1, Bl. 7/8.

Allgemein ist zu sagen, daß die Präsidentenbesoldung im Fürstbistum Münster sehr zu wünschen übrig ließ⁴⁸. Im benachbarten Kurköln verdiente der Präsident 1690 nur 200 Rtlr. jährlich, 1715 dagegen 664 Rtlr. und 1793 1704 Rtlr.⁴⁹.

II. Der Direktor

Das Amt des Hofkammerdirektors ist nur in der Rechenkammerordnung von 1573 in § 43 erwähnt. Es war während des Bestehens der Hofkammer nicht ständig besetzt, sondern wurde zeitweilig vom ältesten anwesenden Rat wahrgenommen. Der Fürstbischof ernannte den Direktor nach eigenem Gutdünken mit Bewilligung des Domkapitels⁵⁰.

Der erste Direktor der Rechenkammer war der Kanzler Wilhelm Steck von der Gründung der Kammer im Jahre 1573 bis zu seinem Tode im Jahre 1581⁵¹. Bis zur Ernennung eines Nachfolgers übernahm der Syndikus des Domkapitels, der Licentiat Johann Schade, die Leitung der Rechenkammer und Kanzlei⁵². 1589 trat Schade von seinem Amt zurück. Die Kanzleidirektion und die Leitung der Rechenkammer führte seit 1589 Dr. Dietherich von Schelver⁵³, der erst 1597 zum Kanzler ernannt wurde. 1602 folgte ihm als Leiter der Rechenkammer und der Kanzlei der Vizekanzler Dr. jur. Anton Weidenfeld⁵⁴. Die Leitung der Rechenkammer, die bis dahin immer mit der Kanzleidirektion verbunden gewesen war, gab er 1617 wegen Überlastung mit anderweitigen Geschäften an den adligen Rat Johann von Westerholt ab, der 1620 Kanzler wurde⁵⁵ und 1628 starb. Da Westerholt anderweitig zu sehr in Anspruch genommen wurde, dirigierten schon ab 1620 die beiden gelehrten Räte Licentiat juris Melchior Mensinck und Heinrich Modersohn die Kanzlei und Rechenkammer. Nach dem Tode Westerholts wurde ihnen am 1. August 1628 die Leitung formell übertragen, ohne daß sie einen entsprechenden Titel bekamen⁵⁶. 1636 wurde der bisherige adlige Rat Dietherich Hermann von Merveldt zum Westerwinkel, Drost zu Wolbeck, Kanzler⁵⁷. Da mit dem Kanzleramt zugleich die Leitung der Rechenkammer verbunden war, kam es zu einem scharfen Konflikt zwischen dem Bischof und dem Domkapitel⁵⁸. Dieses wollte Merveldt wegen Inkompatibilität der Kammerratsstelle mit dem Drostenamnt nicht zur Rechenkammer zulassen; es sei sachlich nicht möglich, daß jemand als Rat der Rechenkammer an der Prüfung

⁴⁷ LRR Bd. 31, 1708/09.

⁴⁸ vgl. auch *Debio* S. 21.

⁴⁹ *Kulick* S. 6.

⁵⁰ RKO v. 1573, § 43.

⁵¹ *Lüdicke* S. 42.

⁵² *Lüdicke* S. 42.

⁵³ *Lüdicke* S. 45.

⁵⁴ *Lüdicke* S. 47.

⁵⁵ *Lüdicke* S. 49, 89; H II Nr. 16d, 10. 7. 1617.

⁵⁶ *Lüdicke* S. 50, 51; MLA 436 Nr. 5.

⁵⁷ MLA 436 Nr. 6; H II Nr. 16 d.

⁵⁸ *Lüdicke* S. 85; *Schafmeister* S. 124–126; MLA 52 Nr. 1.

seiner eigenen Rechnungen, die er als Drost ausgestellt habe, teilnahme. Da es aber keine entsprechende formelle Bestimmung gab, war das Verlangen des Kapitels ungerechtfertigt. Merveldt behielt seine Würden unter der Bedingung, daß er sich der Stimme enthalten werde, wenn in der Kammer Sachen aus seinem Amt behandelt würden. Später wurde die Forderung in der Wahlkapitulation Christoph Bernhards von Galen festgelegt, daß kein Drost Kammerdirektor und Rat werden könne⁵⁹. Merveldt blieb bis zu seinem Tode 1658 Kanzler und Direktor der Rechenkammer.

Wer nach von Merveldt die Rechenkammer leitete, ist nicht genau zu ermitteln; vermutlich war es der Kanzler Franz Freiherr von Nesselrode und Trachenberg bis zur Einsetzung des ersten Präsidenten in den achtziger Jahren⁶⁰. In der Folgezeit gab es nicht immer einen Direktor, vielmehr wurde das Amt des öfteren vom ältesten anwesenden Rat versehen⁶¹. Im Jahre 1742 wurde Johann Adam Falckenberg zum Hofkammerdirektor ernannt⁶², 1751 seines Amtes enthoben⁶³ und 1756 wiederum zum Direktor eingesetzt, ein Zeichen dafür, daß das Amt in der Zwischenzeit nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen war⁶⁴.

Der Direktor war meist bürgerlichen Standes. Seine Aufgabe bestand darin, die Sitzungen zu leiten, seit der Einsetzung eines Präsidenten allerdings nur dann, wenn dieser nicht anwesend war. Er hatte alle kleineren Expedianda mit den Protokollen zu vergleichen, mit dem Visum zu versehen und – seit der Einsetzung eines Präsidenten – diesem zur Unterzeichnung vorzulegen. Er mußte das Kanzleipersonal beaufsichtigen und, wie alle anderen Räte, über ihm besonders aufgetragene Sachverhalte gutachtlich referieren⁶⁵. Vor allem aber mußte er auf pünktliche Rechnungslegung der Rentmeister achten und alle Assignationen gegenzeichnen.

Das Gehalt des Direktors betrug im allgemeinen 400 Rtlr., in wenigen Fällen nur 300 Rtlr. jährlich⁶⁶. Hinzu kamen noch Sporteln von der Judenschaft in Höhe von 18 Rtlr., Brüchtenjura in Höhe von 42 Rtlr., Rechnungsjura in Höhe von 17 Rtlr. bei Abhörung der Rechnungen, Kammerjura in Höhe von 130 Rtlr., Diäten und Geld für Schreibmaterialien. Der Kammerdirektor Arnold Philipp Heckmann kam im Jahre 1802 auf ein Gesamteinkommen von 678 Rtlr.⁶⁷.

⁵⁹ Wie Anm. 58.

⁶⁰ MLA 436, g; Msc. I 43 S. 76.

⁶¹ H II Nr. 16d, Clemens August (Fürstbischof von Münster, 1719–1784) an die Hofkammer am 30. 9. 1751.

⁶² H II Nr. 2a, 26. 8. 1742; H II Nr. 16d, Bestallungspatent vom 6. 8. 1742.

⁶³ Vgl. Anm. 61; H II Nr. 2a, am 5. 10. 1751 vom Fürsten angeordnet.

⁶⁴ H II Nr. 16d, Rescr. von Clemens August an die Hofkammer vom 1. 3. 1756.

⁶⁵ H II Nr. 25b, Bd. 2 Nr. 2; H II Nr. 16d, Hofkammerdirektorpatent für den Hofkammerrat Arnold Philipp Heckmann vom 23. 2. 1789; H II Nr. 2a, Rescr. vom 26. 8. 1747, enthaltend die Ernennung des Rates Falckenberg zum Direktor.

⁶⁶ H II Nr. 16d: Adam Franz Wenner, 1775, 300 Rtlr., Heckmann, 1789, 400 Rtlr., Joh. Adam Falckenberg, 1743, 400 Rtlr.; H II Nr. 25b Bd. 1 Bl. 2; H II Nr. 16e, 1800. – Die Angaben sind auf volle Reichstaler abgerundet.

⁶⁷ H II Nr. 25b Bd. 1.

Einige Direktoren hatten außerdem noch Verdienste aus anderen Ämtern. Adam Franz Wenner war zugleich Hofrat, Advocatus Patriae, Geheimer Rat und Geheimer Staatsreferendar⁶⁸.

Der kurkölnische Hofkammerdirektor erhielt zum Vergleich im Jahre 1720 564 Rtlr., sein Nachfolger 500 Rtlr. Gehalt⁶⁹.

Naturalienbezüge sind für den münsterischen Hofkammerdirektor nicht ersichtlich.

⁶⁸ H II Nr. 16d, Bestallung vom 5. 5. 1771.

⁶⁹ *Kulick* S. 8.

2. Kapitel

Hofkammerräte

Unter den Hofkammerräten sind zwei Gruppen zu unterscheiden: Die wirklichen Hofkammerräte – mit Sitz und Stimme im Konsilium – und die Titularhofkammerräte.

I. Wirkliche Räte

Geschäftsführend waren in der Hofkammer nur die wirklichen Hofkammerräte. Sie stammten vornehmlich aus der bürgerlichen Schicht; verzelte Adlige unter ihnen waren ohne jegliche Sonderstellung. Einige Räte waren Doktoren oder Lizentiaten der Rechte.

Die wirklichen Hofkammerräte waren anfangs teils Hofräte⁷⁰, teils Landräte⁷¹. Genaue Vorschriften über das Zahlenverhältnis der Hofräte zu den Landräten gab es nicht. Zu Beginn waren es deren zusammen fünf bis sechs⁷², und zwar nach Gründung der Hofkammer zwei Land- und vier Hofräte⁷³. Die Hofräte erledigten die Geschäfte, während die Landräte nur fünf- bis sechsmal im Jahre zu wichtigen Sitzungen hinzugezogen wurden⁷⁴. Ob auch später noch Landräte der Hofkammer angehörten, erscheint zweifelhaft, da in den Hofkammerakten der Titel »Landrat« nicht mehr erwähnt wurde. Die Zahl der Hofräte, »die zur Hofkammer verordnet waren«, verringerte sich, so daß im 18. Jahrhundert oft nur noch ein bis zwei Hofräte (Regierungsräte) gleichzeitig Hofkammerräte waren⁷⁵. In den Sitzungen waren anfänglich und noch lange Zeit hindurch drei bis vier Hofkammerräte anwesend. Diese Räte, die die Geschäfte erledigten und die Landrenterechnungen unterschrieben, erhielten ihr festes Gehalt⁷⁶.

1728 gab es fünf besoldete Hofkammerräte einschließlich des Landrentmeisters und des Kammeradvokaten und außerdem zwei unbesoldete, die

⁷⁰ Die Hofräte waren Mitglieder der münsterischen Regierung. Die »Regierung«, im 18. Jahrhundert auch »Hofrat« genannt, war anfangs oberste allgemeine zentrale Verwaltungs- und Justizbehörde. Unter Christoph Bernhard von Galen verlor sie die Zuständigkeit für die allgemeine Landesverwaltung, die an die Geheimen Räte überging, und entwickelte sich zum obersten Gerichtshof des Stiftes (oberstes Kriminalgericht, Revisionsinstanz, d. h. dritte Instanz, für zivile Rechtsstreitigkeiten und für Kriminalsachen, ferner erste Instanz für Schatzungs-, Armen-, Witwen und Waisensachen). Die Räte der Regierung wurden Hof- oder Regierungsräte genannt. – Näheres in der gleichzeitig mit dieser Arbeit vorbereiteten rechtshistorischen Dissertation von H. Schmitz über »Die hochstift-münsterische Regierung von 1574–1803 (Ihre Zuständigkeit und Organisation)«.

⁷¹ Vertreter der Landstände konnten zu Landräten ernannt werden, vgl. *Lüdicke* S. 13–18.

⁷² RKO von 1573, § 24.

⁷³ *Lüdicke* S. 80 Anm. 1.

⁷⁴ RKO von 1573, § 40 S. 2.

⁷⁵ Z. B. LRR Bd. 41, 1718/19; Bd. 53, 1728/29; Bd. 103, 1783/84.

⁷⁶ LRR 1689, drei; 1688, vier; 1711, vier; 1719, drei.

aber in den Sitzungen anwesend waren und die Landrenterechnungen mitunterzeichneten. 1758 gab es vier besoldete und vier unbesoldete Hofkammerräte, 1762 vier besoldete und drei unbesoldete, 1771 vier besoldete und vier unbesoldete, 1780 sechs besoldete und fünf unbesoldete und 1801 sechs besoldete und fünf unbesoldete Hofkammerräte⁷⁷. Offensichtlich sollten nur vier bis sechs Hofkammerräte mit Einschluß des Landrentmeisters und des Kammeradvokaten ein Gehalt beziehen, während jeder schon in der Kammer angestellte aktive unbesoldete Rat so lange auf die Gehaltsberechtigung warten mußte, bis eine besoldete Ratstelle frei wurde⁷⁸. Man darf aber wohl sagen, daß jeder unbesoldete Rat eine Expektanz auf eine besoldete Ratstelle besaß.

Wenn eine Ratstelle frei wurde, bewarben sich die Anwärter schriftlich bei der Hofkammer, die die Bewerbung mit gutachtlicher Stellungnahme dem Fürstbischof weiterreichte⁷⁹. Meist bewarben sich Juristen. Der Fürst entschied sich für einen Bewerber und ließ diesem das in der Kanzlei ausgestellte und von ihm unterschriebene Bestallungsdekret zuschicken. Der Bewerber legte das Dekret dem Hofkammerkonsilium in der nächsten Sitzung vor. Dort wurde es vorgelesen und dem Betreffenden nach der Vereidigung wieder ausgehändigt⁸⁰.

Die Hofkammerräte wurden, ebenso wie alle anderen Hofkammerbeamten, mit Wissen des Domkapitels eingestellt⁸¹ und mußten sich dem Domkapitel wie der Hofkammer durch Eid und Reversal verpflichten⁸²; die Bestallung enthielt daher den Zusatz »mit Vorwissen und Belieben eines Ehrwürdigen Domkapitels«; später – im 18. Jahrhundert – wurde er oft auf das »Vorwissen« beschränkt⁸³. Durch dieses Erfordernis hatte sich das Domkapitel seinen Einfluß bewahrt; denn es verweigerte ihm nicht zusagenden Bewerbern seine Zustimmung oder schob sie zumindest hinaus.

Nach der Einstellung sandte die Hofkammer an den Landrentmeister die Anweisung, dem Rat das Gehalt zu zahlen, wenn ihm ein solches bereits zugesichert worden war.

Das Amt des Hofkammerrates war nicht erblich⁸⁴; trotzdem folgte des öfteren der Sohn dem Vater, und zwar zunächst als unbesoldeter Adjunkt zur Unterstützung des alternden Vaters, in dessen Stelle er nach dessen Tode

⁷⁷ Vergleich der Hofkalender mit den Landrenterechnungen.

⁷⁸ Vgl. die Bestallungsdekrete in H II Nr. 16e: »erledigte Kammerratsstelle«. Ebenso war es in Mainz, *Goldschmidt* S. 193 und in Köln, *Kulick* S. 17.

⁷⁹ Z. B.: MLA 52 Nr. 2, 1630, Bestallung des Kammerrates Brunner.

⁸⁰ H II Nr. 16e, Bestallungsdekret »unter gnädigstem Handzeichen und beigedrucktem Geheimen Kanzleinsiegel«; HProt. Bd. 15, Vereidigung des Landrentmeisters in der Kammer am 2. 10. 1706.

⁸¹ MLA Abt. 52.

⁸² RKO von 1573, § 25; H II Nr. 4, H II Nr. 16g, H II Nr. 16e: Bestallungsdekrete; H II Nr. 16k, Eid des Sekretärs Hermann Osthoff.

⁸³ *Lüdicke* S. 105.

⁸⁴ Wie z. B. das Amt des Hofrates in Jülich-Kleve, vgl. *Erdmann* S. 46.

aufrückte⁸⁵. Ein sogenannter Ämterkauf wie z. B. in Mainz⁸⁶ konnte für die münsterischen Hofkammerräte nicht festgestellt werden.

Die Hofkammerräte bekleideten des öfteren gleichzeitig noch andere Ämter, wie das Amt des Landrentmeisters, Hofkammersekretärs, Hofkammeradvokaten, Advocatus Ober- und Landfisci⁸⁷. Auf andere Ämter, wie das des Amtsrentmeisters, mußten sie vor ihrer Ernennung zum Hofkammerrat verzichten⁸⁸.

Die Aufgaben der Räte bestanden darin, die Sitzungen zu besuchen, in diesen zu beraten und ihre Stimme abzugeben, in den ihnen aufgetragenen Angelegenheiten binnen vier Wochen zu referieren sowie Berichte oder Reskripte abzufassen und dem Rat zur Beratung und Abstimmung vorzulegen⁸⁹. Sie hatten alle an die Hofkammer gerichteten Anfragen zu bearbeiten und stets das Kameralinteresse zu fördern. Häufig wurden sie zu Kammerumzügen in die Ämter abgesandt, um Besichtigungen und Verpachtungen an Ort und Stelle vorzunehmen und um Brüchten anzuschlagen⁹⁰. Die durch die Reisen entstandenen Kosten erhielten sie in Form von Diäten zurückerstattet⁹¹. Sie hatten außerdem auf ordnungsgemäße Führung der Registratur zu achten⁹², wenn diese auch zuerst vom Landschreiber und später von einem Registrator in Ordnung gehalten wurde.

Das Gehalt eines Hofkammerrates blieb während des ganzen Bestehens der Behörde ziemlich gleich; es machte meist 100 oder 150 Rtlr. jährlich⁹³ aus, hin und wieder auch 200 Rtlr.⁹⁴. Manchmal bekam ein Hofkammerrat anfangs ein niedrigeres Gehalt von 50 oder 66 Rtlr., das erst nach einigen Jahren erhöht wurde⁹⁵, wenn eine voll besoldete Stelle frei wurde. Hinzu kamen noch Opfergeld, etwa 15 Rtlr. Judengeld, etwa 42 Rtlr. Brüchtenanschlagsgeld, Rechnungsjura in Höhe von etwa 17 Rtlr. und Kammerjura in Höhe von 130 Rtlr.⁹⁶. Diese Beträge waren aber nicht für alle Räte gleich.

⁸⁵ *Lüdicke* S. 110, 111.

⁸⁶ *Goldschmidt* S. 191 ff.

⁸⁷ H II Nr. 13c, 1754; HProt. Bd. 58, 26. 4. 1754, Dr. Wenner als Advocatus Ober- und Landfisci.

⁸⁸ H II Nr. 16e, 1789, Joh. Gerhard Druffel und Clem. Aug. Detten.

⁸⁹ H II Nr. 25b Bd. 2; KameralVO von 1753, § 5; KO von 1717, § 11; DomKO von 1710, § 7.

⁹⁰ Vgl. Bestellungen, z. B. in H II Nr. 16e, 1692, AG. Olmerlohe; RKO von 1573, § 32; KO von 1717, § 7; DomKO von 1710, §§ 9, 10, 12; – »Brüchten anschlagen« bedeutet Brüchten (Geldstrafen) festsetzen, vgl. Kap. 14 dieser Arbeit.

⁹¹ KO von 1717, § 14; DomKO von 1710, §§ 8, 10, 11; H II Nr. 2a, 8. 10. 1737 und Reskript vom 2. 8. 1736.

⁹² RKO von 1573, § 42.

⁹³ LRR Bd. 72, 1750; Bd. 77, 1755; Bd. 89, 1768.

⁹⁴ H II Nr. 25b Bd. 1; H II Nr. 16e.

⁹⁵ LRR Bd. 109, 1786/87; MLA 52d, H II Nr. 16e, 1753 Bestallung als wirklicher Rat, 1762 Gehaltserhöhung.

⁹⁶ H II Nr. 25b Bd. 1. – Rechnungsjura waren Sporteln, die für die Abnahme von Rechnungen gezahlt wurden, Kammerjura waren Sporteln, die für den Besuch der Kammersitzungen gezahlt wurden.

Vergleichshalber sei erwähnt, daß das Gehalt eines Hof- oder Regierungsrates ebenfalls 100 bis 200 Rtlr.⁹⁷ und das eines Geheimen Rates 500 Rtlr.⁹⁸ betrug. Ämterkumulationen hatten Gehaltserhöhungen zur Folge⁹⁹. – Es sei zum Vergleich angeführt, daß ein kurkölnischer Hofkammerrat im 17. Jahrhundert 408 Rtlr. verdiente¹⁰⁰.

Im allgemeinen blieben die Hofkammerräte bis zu ihrem Tode oder so lange im Amt, als es ihre Gesundheit erlaubte. Im Alter hatten sie zwar keinen Anspruch auf eine Pension, erhielten aber meistens ein jährliches Gnadengehalt, von dem nach ihrem Tode ein Teil an die Witwe weitergezahlt wurde¹⁰¹.

Ein halbjährliches Kündigungsrecht stand der Hofkammer, die es im Namen des Fürsten ausübte, und den Hofkammerräten sowie den anderen Hofkammerbeamten zu, wenn es auch nicht ausdrücklich in den Bestellungen erwähnt wurde; denn in den Regierungsartikeln von 1588/89 war es ausdrücklich gewährleistet worden¹⁰².

II. Titularhofkammerräte

In den münsterischen Hof- und Adreßkalendern werden hinter den wirklichen Hofkammerräten die Titularhofkammerräte aufgeführt. Wie aus den Bestallungsdekreten hervorgeht – »damit er für einen Hofkammerrat erkennt und geachtet wird, fort das an Ehre, Rang und sonstigen Gebührendes widerfahre...« – war »Titularhofkammerrat« ein Ehrentitel¹⁰³, der nur auf besonderen Antrag des Bewerbers verliehen wurde¹⁰⁴. Die Antragsteller hatten meist dienstlich mit der Hofkammer zu tun. Es bewarben sich um diesen Titel und erhielten ihn u. a. Amtsrentmeister, Agenten, Postmeister, Richter¹⁰⁵.

Es ist möglich, daß mit dem Titel ebenso wie in Kurköln¹⁰⁶ eine Anwartschaft auf Sitz und Stimme im Kollegium verbunden war; denn Dr. jur. Johann Georg Forkenbeck wurde 1714 zum Titularrat und 1719 zum wirklichen Hofkammerrat ernannt¹⁰⁷. Desgleichen war der Postmeister Bernd Anton Duesberg zu Rheine ab 1777 Titularrat und ab 1800 nach dem Tode seines Vaters, des Hofkammerrates B. A. Duesburg sen., wirklicher Hofkammerrat¹⁰⁸.

⁹⁷ Vgl. LRR Bd. 34, 1711/12; Bd. 44 I, 1721/22.

⁹⁸ LRR Bd. 34 und Bd. 44 I.

⁹⁹ Z. B. LRR Bd. 51, 1728/29, Koering verdiente 100 Rtlr. als Hofkammerrat und zusätzlich 100 Rtlr. als Hofrat.

¹⁰⁰ *Kulick* S. 16.

¹⁰¹ *Lüdicke* S. 110.

¹⁰² MLA 14 Nr. 17, Regierungsartikel von 1589, § 26, abgedruckt bei *Lüdicke* S. 141 ff., vgl. auch ebd. S. 107.

¹⁰³ H II Nr. 16e, Bestallungsdekret des Joh. Ferd. Erthel vom 18. 1. 1773.

¹⁰⁴ H II Nr. 16e, 18. 1. 1773 Agent Erthel, 21. 11. 1749 Richter Volbier, 12. 1. 1766 Amtsrentmeister J. A. Cuer.

¹⁰⁵ H II Nr. 16e; vgl. Anm. 101.

¹⁰⁶ *Kulick* S. 18.

¹⁰⁷ H II Nr. 16e, 3. 1. 1714; MLA 52d, 19. 12. 1719.

¹⁰⁸ Hof- und Adreßkalender.

Das erste auffindbare Bestallungsdekret stammt aus dem Jahre 1714 und wurde dem Dr. jur. Joh. Georg Forkenbeck ausgehändigt¹⁰⁹. Offensichtlich gab es in Münster weniger Titularhofkammerräte als in Köln. 1714 gab es einen, ebenso 1766, 1773 einen oder zwei, erst ab 1777 waren es drei, 1780 sogar fünf; dann fiel die Zahl im Jahre 1790 wieder auf drei und in den Jahren 1795 bis 1800 auf zwei¹¹⁰.

¹⁰⁹ H II Nr. 16e, 3. 1. 1714.

¹¹⁰ Hof- und Adreßkalender; *Kulick* S. 17, 18: In Köln gab es: 1717 – sieben, 1762 – acht, 1766 – einundzwanzig, 1783 – sechsundvierzig.

3. Kapitel

Die anderen höheren Finanzbeamten

I. Der Landrentmeister

Der Landrentmeister hatte den Generalempfang aller Einnahmen aus den Amtsrenten und Regalien und verwaltete die Kasse der Hofkammer, die Landrentekasse¹¹¹. Gelder durfte er nur im Beisein des Landschreibers, eines Sekretärs oder eines Rates gegen Ausgabe von Quittungen an den Zahlenden einnehmen, und er mußte über den Empfang eine schriftliche Rekognition zur Rechenkammer geben. Von den eingenommenen Geldern bezahlte er gegen Erhalt einer Quittung des Empfängers die Gehälter und Gnadenpensionen fast aller Beamten, die Rechnungen der Hofhaltung, die Unterhaltung der Kriminalgefangenen, die Reisediäten der Beamten, die Reparaturen und alle sonstigen von der Hofkammer auf die Landrentekasse ausgestellten schriftlichen Assignationen¹¹².

Über seine Einnahmen und Ausgaben mußte er jedes Jahr um Martini (10. 11.) dem Präsidenten und den Räten der Rechenkammer im Beisein der Verordneten des Domkapitels Rechnung legen¹¹³. Nach Erledigung aller Observata¹¹⁴ quittierten die Räte und die Verordneten des Domkapitels die Rechnung¹¹⁵. Außerdem schickte der Landrentmeister einen monatlichen Zwischenstatus und einen Quartalsstatus zur Hofkammer ein¹¹⁶. Vorher hatte er die Abrechnungen der Amtsrentmeister abzunehmen¹¹⁷.

Der Landrentmeister nahm mindestens zweimal jährlich Besichtigungen der fürstbischöflichen Höfe und Besitzungen vor¹¹⁸ und verpachtete, insbesondere im 16. und 17. Jahrhundert, auf Befehl der Hofkammer Ländereien, Mühlen, Zehnten, Zölle und Akzisen »beim Kerzenzuge an den Meistbietenden«¹¹⁹. Dies geschah jeweils in Anwesenheit eines Kammersekretärs und Amtsbedienten und evtl. dazu deputierter Räte. Später bekam er oft nur

¹¹¹ H II Nr. 25b, Bd. 2; RKO von 1573, § 45.

¹¹² RKO von 1573, § 45.

¹¹³ RKO von 1573, § 46; vgl. auch Landrenterechnungen.

¹¹⁴ Die Observata waren schriftliche Bemerkungen der Räte zu den Rechnungen.

¹¹⁵ RKO von 1573, § 46; vgl. Landrenterechnungen, z. B. Bd. 84, 1762/63: »... der calculus richtig befunden... immaßen der Hofkammerrat und Landrentmeister Zurmühlen ob solch gehabter Empfang und darauf getaner Ausgaben salvis observatis in Kraft beigedruckten Hofkammerinsiegels und unserer Hofkammer Präsident und Räte eigenhändiger Unterschriften quittiert, auch ledig und losgesprochen wird«.

¹¹⁶ H II Nr. 23b Bl. 1, Bestallung von 1591; H II Nr. 23b, 1687, Ziff. 11; H II Nr. 2a, Rescr. vom 4. 3. 1743 und 30. 5. 1752; HProt. Bd. 58.

¹¹⁷ H II Nr. Nr. 23b, Installation für Tondorf, 1684.

¹¹⁸ H II Nr. 23b, Bestallung Tondorf, 1687; H II Nr. 23b, Bestallung von 1591; H II Nr. 23b, Instruktion von 1687.

¹¹⁹ RKO von 1573, § 46; H II Nr. 2, Memorial für die Münsterischen Kammerräte vom 18. 4. 1627; H II Nr. 23b, Instruktion für Tondorf von 1687. – Mit dem ersten Gebot wurde eine Kerze angezündet, bis zu deren Erlöschen geboten werden konnte.

Mitteilungen über die Verpachtungen, da diese von den Räten selbst anlässlich der Kammerumzüge oder in der Kammer vorgenommen wurden¹²⁰. Auch bei Brüchtenanschlägen, Freikäufen, Bestimmungen von Gewinn- und Sterbegeldern¹²¹ war er anfänglich zugegen¹²².

Der Landrentmeister war stets Hofkammerrat, um als solcher bei den Sitzungen zugegen sein und alle wichtigen Angelegenheiten der Kammer zur Entscheidung vorlegen zu können¹²³. Während seiner Abwesenheit vertrat ihn der Registrator, der ihm auf Verlangen Rechnung legte, einige »Intraden« einnahm und wenige Hofbediente bezahlte¹²⁴.

Das Gehalt des Landrentmeisters war anfänglich von schwankender Höhe. 1591 wurden ihm 300 Rtlr. Besoldung sowie 18 Rtlr. und Heu für den Unterhalt von zwei Pferden nebst 2 Rtlr. für deren Beschlag gezahlt; ferner wurden ihm zwei Wagendienste, 12 Fuder Holz und 30 Molt Hafer zugeteilt¹²⁵. 1640 erhielt er 475 Rtlr.¹²⁶, 1683 nur 200 Rtlr., 1687 400 Rtlr. und 1688 540 Rtlr. Von 1689 bis 1782 betrug das Gehalt des Landrentmeisters jährlich 240 Rtlr.¹²⁷. 1782 stieg es auf 400 Rtlr.¹²⁸, welcher Betrag sich bis 1802 nicht mehr veränderte¹²⁹. Naturalienbezüge sind für diese Zeit nicht mehr nachweisbar.

Seit dem Jahre 1753 mußte der Landrentmeister wie alle sonstigen Beamten, denen die Abrechnung von Geldern oblag, vor seiner Installierung eine »verbürgte oder unterpfändliche Kautions« leisten. Die Höhe der Kautions wurde von der Hofkammer »nach ihrem pflichtmäßigen Gutdünken« festgesetzt und sollte nach Möglichkeit etwa dem »Betrag eines halbjährigen Empfangs« gleichkommen, d. h. dem Betrag, der den Einnahmen des Landrentmeisters binnen eines halben Jahres entsprach¹³⁰. Der Landrentmeister stellte einen Bürgen¹³¹, oder – was häufiger geschah – er bestellte ein Generalpfandrecht an seinem Vermögen¹³². Barkautions – wie sie z. B. in Preußen, Bayern, Österreich geleistet werden konnten¹³³ – sind für den Landrentmeister nicht auffindbar. Die Anordnung über Amtsbürgschaften vom 21. September 1753 traf auch für die schon im Dienst stehenden Beamten zu und mußte von

¹²⁰ H XI Nr. 4, *Puncta Cameralia* von 1684, Zif. 25; HProt. Bd. 11, Bd. 58, Bd. 28; H II Nr. 23b, Bestellungen.

¹²¹ Vgl. S. 85 dieser Arbeit.

¹²² H II Nr. 23b, Bestellungen von 1591 und 1687.

¹²³ H II Nr. 23b, Bestallung von 1687.

¹²⁴ H II Nr. 23b, Instruktion für den Landrentmeister Tondorf, 1687, Zif. 10. – »Intraden« waren Einkünfte.

¹²⁵ H II Nr. 23b, Bestallung für den Landrentmeister Caspar Höfflinger.

¹²⁶ LRR Bd. 4.

¹²⁷ Vgl. LRR; H II Nr. 23b; H II Nr. 16a; LRR Bd. 15, 1689.

¹²⁸ H II Nr. 16e, Landrentmeister Bernard Maerle.

¹²⁹ H II Nr. 25b, Bd. 2.

¹³⁰ Rescr. von Clemens August vom 21. 9. 1753 in: HProt. Bd. 58, Prot. v. 19. 10. 1753; H II Nr. 2; H II Nr. 2a.

¹³¹ H II Nr. 31a, 17. 4. 1761.

¹³² H II Nr. 31a, 17. 4. 1761 und 3. 4. 1792.

¹³³ *Bertoldi* S. 19, 79, 4.

ihnen binnen vier Wochen erfüllt werden¹³⁴. Fast in sämtlichen deutschen Territorien und ausländischen Ländern gab es diese Amtsbürgschaften für Rechnungsbeamte, die dem Land für aus ihrer Amtsführung entstandene Schäden hafteten¹³⁵.

II. Die Kameralkommissare

Unter dem Fürstbischof Clemens August¹³⁶ wurde vorübergehend ein Kameralkommissar eingesetzt. Der erste, Domkapitular und Dompropst Heidenreich Arnulf von Nagel, wurde am 24. Oktober 1744 installiert¹³⁷. Nach von Nagels Tod wurde der Statthalter Friedrich Christian von Plettenberg zu seinem Nachfolger ernannt¹³⁸. Wie aus dem Bestallungsdekret und einem Bericht des münsterischen Kameralkommissars zu schließen ist¹³⁹, war das Kameralwesen in schlechtem Zustand und bedurfte dringend einiger Verbesserungen. Vermutlich war die Kommission deshalb eingesetzt worden.

Von Nagel führte während seines Kommissariates das Präsidium in der Hofkammer und erledigte alle dem Präsidenten zukommenden Aufgaben sowohl rein formell – er brachte Beschlüsse zur Exekution und Expedition – als auch sachlich, indem er über alles die Oberaufsicht führte und die Ausführung vieler Aufgaben der Hofkammer kontrollierte¹⁴⁰. Der Präsident der Hofkammer, Freiherr von Twickel, der 1734 installiert worden war und erst 1760 starb, trat neben ihm nicht besonders in Erscheinung¹⁴¹.

Der Nachfolger von Nagels, der Kommissar von Plettenberg, führte ebenfalls das Präsidium in der Hofkammer¹⁴². Ihm folgte als Leiter der Hofkammer der Vizepräsident Hermann Caspar Frh. von Hanxleden¹⁴³.

¹³⁴ Rescr. vom 21. 9. 1753, vgl. Anm. 130.

¹³⁵ *Kulicke* S. 61: In Köln gab es für den Landrentmeister eine Bürgschaft in Höhe eines vierteljährlichen Ertrages ab 1789, vorher eine Jahreskaution. *Bertoldi* S. 78 ff. und *Rosenthal* 2 S. 481: In Bayern gab es die Beamtenkaution seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts. *Bertoldi* S. 18 ff.: In Preußen gab es die Beamtenkautionen seit Begründung des absoluten Beamtenstaates. *Bertoldi* S. 6: In der Schweiz wurden Personalkautionen bevorzugt.

¹³⁶ Clemens August, Fürstbischof von Münster, Herzog von Bayern, Erzbischof und Kurfürst von Köln, 1719 bis 1784.

¹³⁷ H II Nr. 16c, Bestallungsdekret.

¹³⁸ H II Nr. 2a, 5. 10. 1748; H II Nr. 16b.

¹³⁹ H II Nr. 3; 1742.

¹⁴⁰ Insbesondere: Markenwesen, Brüchten, Zölle, Akzisen, Mühlenkonzessionen, Lagerbücher, Waldungen, Jagden, Fischereien, Rechnungsprüfung.

¹⁴¹ H II Nr. 16b, 23. 1. 1760; H II 2a, 300 Rtlr. Gehalt für von Twickel.

¹⁴² H II Nr. 2a, 5. 10. 1748; H II Nr. 16b.

¹⁴³ H II Nr. 2a, 14. 3. 1753.

4. Kapitel

Beamte zur Rechtsverfolgung

I. Der *Advocatus Camerae*

Der *Advocatus Camerae* nahm die rechtlichen Interessen der Hofkammer wahr. Er war Doktor oder Lizentiat der Rechte¹⁴⁴ und stets Hofkammerrat. Mindestens zweimal wöchentlich mußte er die Sitzungen besuchen und über »vorkommende Suppliquen und Sachen sein rechtliches und unparteiisches Votum« abgeben¹⁴⁵. Bei Streitigkeiten informierte er die Hofkammer über die Möglichkeit einer gütlichen Einigung. Er setzte die Prozeßschriften auf und legte sie dem Konsilium zur »Beurteilung und Approbation« vor und berichtete über den Verlauf und Ausgang der Prozesse¹⁴⁶. Die Prozeßhandlungen selbst konnte er jedoch nicht vornehmen; denn die aus dem kanonischen Recht stammende Teilung der Sachwalterschaft in Advokaten und Prokuratoren hatte sich im 16. und 17. Jahrhundert auch im Münsterland wie im übrigen Deutschland eingebürgert¹⁴⁷. Der Kammeradvokat mußte ferner jährlich zusammen mit den Rentmeistern die Lagerbücher und den Status der Nachlassenschaften prüfen¹⁴⁸.

Der erste *Advocatus Camerae* wurde 1588 mit einem Gehalt von 100 Rtlr. eingesetzt. Außerdem durfte er sich einen Diener halten oder bekam stattdessen 20 Rtlr. jährliches Dienstgeld¹⁴⁹. Sein Nachfolger im Jahre 1597 bekam 120 Rtlr. Jahresgehalt. In der Folgezeit betrug die Besoldung meist 100 Rtlr.¹⁵⁰. Der Kammeradvokat Friedr. Chr. Siverdes erhielt 1742 nur 50 Rtlr. ohne Akzidentalien, ebenso Olfers im Jahre 1760; doch wurde das Gehalt Olfers' auf seine Bitte hin 1776 um 50 Rtlr. erhöht. Olfers war gleichzeitig Jagdadvokat und mußte dem Obristjägermeister in Jagdsachen »consulendo assistieren«¹⁵¹. Dem Kammeradvokat und der Hofkammer stand ein halbjährliches Kündigungsrecht zu¹⁵².

1734 und 1783 wurde jeweils ein zweiter Kammeradvokat eingesetzt, da einer allein nicht alles erledigen konnte¹⁵³.

¹⁴⁴ HGO vom 31. 10. 1571, I. Teil Art. IV; ferner allgemein: *Hintze* S. 210.

¹⁴⁵ Bestallung des Dr. jur. Ernst Wilhelm Scheduling von 1701 in H II Nr. 16g.

¹⁴⁶ Vgl. Anm. 145; *SpezOrgKomm.* Münster Nr. 14 Ziff. 6; HGO von 1571, I. Teil, V; *Döhring* S. 119; vgl. auch *Erdmann* S. 99.

¹⁴⁷ *Döhring* S. 119.

¹⁴⁸ H II Nr. 16g, Bestallung des Dr. jur. Ernst Wilhelm Scheduling von 1701.

¹⁴⁹ H II Nr. 16g, Bestallung des Lübbert Meyer vom 3. 6. 1588.

¹⁵⁰ *Kulick* S. 19, in Köln war der Kammeradvokat das bestbesoldete Kameralmitglied; er erhielt anfangs 664 Rtlr. jährlich, später 848 Rtlr.

¹⁵¹ H II Nr. 16g, 28. 6. 1776.

¹⁵² H II Nr. 16g, Bestallung vom Jahre 1597.

¹⁵³ H II Nr. 2a, Joh. Graver am 4. 8. 1734; H II Nr. 16g, Franz Joseph Schweling und Adolph Vagedes mit je 50 Rtlr. Gehalt am 8. 8. 1783 eingesetzt; einer von beiden war gleichzeitig Jagdadvokat.

II. Die Prokuratoren und Agenten

Zur Rechtsverfolgung dienten der Hofkammer außer dem Kammeradvokaten die Prokuratoren und Agenten. Diese brauchten kein akademisches Studium oder gar den Doktorgrad nachzuweisen. Sie hatten ihren Beruf in der Praxis erlernt¹⁵⁴, und die Prokuratoren mußten »fromme, unverleumbte und der Hof- und Landgerichtsordnung erfahrene Leute« sein¹⁵⁵.

Die Prokuratoren führten die Prozesse der Hofkammer am geistlichen und weltlichen Hofgericht. Sie wurden vom Hofgericht vereidigt¹⁵⁶ und erhielten von der Hofkammer eine Generalvollmacht, die ihnen ermöglichte, in allen Prozessen der Hofkammer sämtliche Prozeßhandlungen als deren Vertreter vorzunehmen. Zusätzlich wurden jedoch alle ihre Handlungen von der Kammer noch ratifiziert¹⁵⁷. Die Prokuratoren reichten die von den Kammeradvokaten aufgesetzten Schriftsätze dem Gericht ein und übernahmen die mündliche Vertretung vor Gericht. Sie leisteten für die Hofkammer Eide und »brachten Beweise ein«. Die Urteile teilten sie dem Kammeradvokaten mit und warteten dessen Entschluß ab, nötigenfalls an die zweite Instanz zu appellieren oder gegen deren Urteil Revision einzulegen¹⁵⁸.

Als Entgelt erhielt der Prokurator von der Hofkammer zunächst nur Befreiung von den Hofquartiergeldern¹⁵⁹ und Vergütung seiner Auslagen¹⁶⁰. Die Deserviten (Anwaltsgebühren) für Rechtssachen, die die Hofkammer namens und für ihre Eigenhörigen¹⁶¹ auf deren Kosten führte, mußte der Prokurator von den Eigenhörigen nachsuchen; die Taxe »präsentierte« er der Hofkammer vorher¹⁶². 1784 erhielt der Prokurator am geistlichen Hofgericht Freiheit von den Hofeinquartierungsgeldern und anstatt der Deserviten 15 Rtlr. jährliches Gehalt aus der Landrenteikasse¹⁶³.

Der Hofkammeragent war bei fast allen Gerichten und Dikasterien¹⁶⁴ tätig, nämlich bei der Regierung, beim Geheimen Rat, beim Landfiskalgericht, beim Fiskalappellationsgericht, bei der Lehenkammer, beim Kriegsrat und beim Collegium Medicum¹⁶⁵, allerdings nicht beim geistlichen und weltlichen Hofgericht, wo nur Prokuratoren für die Hofkammer auftraten¹⁶⁶. Während die Prokuratoren schon in der Hof- und Landgerichtsordnung von

¹⁵⁴ *Döbring* S. 120; *Hövel* S. 53.

¹⁵⁵ HGO von 1571, I. Teil, VI; LGO von 1571, I. Teil, V.

¹⁵⁶ H II Nr. 16h, z. B. 13. 10. 1735.

¹⁵⁷ H II Nr. 16h, Bevollmächtigung für Aulike vom 21. 3. 1738.

¹⁵⁸ Wie Anm. 157; *Döbring* S. 119; *Hintze* S. 210 f.; vgl. auch *Erdmann* S. 101.

¹⁵⁹ Die Hofquartiergelder waren von den juristischen Unterbeamten dafür zu entrichten, daß sie von der Pflicht zur Beherbergung der Angehörigen des Hofes befreit waren.

¹⁶⁰ H II Nr. 16h, 21. 3. 1738.

¹⁶¹ Im Fürstbistum Münster wurde der Ausdruck »Eigenhöriger« neben »Eigenbehöriger« verwendet.

¹⁶² H II Nr. 16h, 6. 7. 1704.

¹⁶³ H II Nr. 16h, 17. 7. 1784.

¹⁶⁴ Ein Dikasterium war eine Behörde, die rechtskräftige Entscheidungen traf.

¹⁶⁵ H II Nr. 16h, 16. 1. 1786.

¹⁶⁶ S. o. S. 25.

1571 (jeweils im ersten Teil) erwähnt werden, läßt sich das erste Auftreten von Hofkammeragenten nicht genau feststellen, da das vorhandene Aktenmaterial unvollständig ist und nicht genügend Aufschlüsse gibt. Die ersten Agenten im Fürstbistum Münster wurden offensichtlich 1663 von Christoph Bernhard von Galen zur Beschleunigung der Verfahren bei der Regierung eingesetzt, wo sie als Parteivertreter von nun an neben den Prokuratoren fungierten¹⁶⁷. 1689 erhielten die Regierungskanzleiagenten sogar das alleinige Vertretungsrecht für erstinstanzliche Verfahren bei der Regierung¹⁶⁸. Die weitere Entwicklung verlief anscheinend dergestalt, daß an den oberen Gerichten und Dikasterien Agenten als Parteivertreter auftraten¹⁶⁹, wogegen die Prokuratoren nur noch an den in der Hof- und Landgerichtsordnung erwähnten Gerichten, insbesondere am geistlichen und weltlichen Hofgericht und an den Gogerichten, tätig waren¹⁷⁰. Sowohl Agenten als auch Prokuratoren traten also als Parteivertreter auf.

Der Hofkammeragent hatte die Agentei oder Anwaltschaft der Hofkammer an den oben genannten Gerichten und Dikasterien. Er mußte die Hofkammer in allen vorkommenden Rechtssachen vertreten und für sie als Partei »die Prokuratorien versehen« und alle Schriften in doppelter Abschrift einreichen¹⁷¹. Er konnte außerdem zugleich an einem Gericht oder Dikasterium als Agent für andere Parteien auftreten und auch als Agent bei der Hofkammer tätig sein¹⁷².

Bei der Hofkammer gab es jeweils mehrere Agenten, die nicht mit den Hofkammeragenten zu verwechseln sind. Sie hatten zweimal wöchentlich dem Konsilium beizuwohnen und ihm die von den Parteien einkommenden Schriften in doppelter Abschrift zu präsentieren, Gegenhandlungen in Empfang zu nehmen und den Advokaten zur Beurteilung und Beantwortung zu übermitteln, die Urteile den Advokaten und Parteien mitzuteilen und notfalls zu appellieren¹⁷³. Sie führten vor allem die Prozesse der Judenschaft¹⁷⁴.

Die Hofkammeragenten genossen Freiheit von den Hofquartiergeldern und von der Schatzung. Ein Gehalt wurde jedoch zum ersten Mal im Jahre 1780 an den Hofkammeragenten Beckmann in Höhe von 15 Rtlr. jährlich gezahlt¹⁷⁵. Wenn die Gegenpartei zu den Kosten verurteilt wurde, hatte sie dem Agenten die gewöhnliche Taxe (die Sportelgelder) zu erstatten. Von

¹⁶⁷ MLA 441 Nr. 1–10.

¹⁶⁸ Msc. I Nr. 15, S. 289; näheres siehe bei *Schmitz*, 4. Teil c.

¹⁶⁹ H II Nr. 16h; Hof- und Adreßkalender, z. B. 1776.

¹⁷⁰ H II Nr. 16h; MLA 453; MLA 463; H II Nr. 8e.

¹⁷¹ H II Nr. 16h, 16. 1. 1786 und Emolumententabelle von 1802.

¹⁷² Beckmann war z. B. zuerst Regierungskanzleiagent und wurde 1780 zusätzlich Hofkammeragent.

H II Nr. 16h. – Ob auch schon Prokuratoren der Hofkammer für andere Parteien auftreten konnten, konnte aus den Akten nicht entnommen werden.

¹⁷³ H II Nr. 16h.

¹⁷⁴ H II Nr. 16h.

¹⁷⁵ H II Nr. 16h, 21. 6. 1780. Die Freiheit von Schatzung und Hofquartiergeldern wurde mit 45 Rtlr. veranschlagt, vgl. H II Nr. 16h, Emolumententabelle von 1802.

diesen Sportelgeldern bestritt der Hofkammeragent seinen Lebensunterhalt, so lange er kein Gehalt bezog¹⁷⁶. Die Hofkammer ersetzte ihm die Deserviten nicht. Auch bezog er keine Naturalien oder Schreibmaterialien¹⁷⁷. Der Hofkammeragent Beckmann bat 1792 um eine Gehaltserhöhung auf 30 Rtlr., da er sämtliche Rechtssachen der Hofkammer und deren Eigenbehörigen bei allen Dikasterien und Gerichten zu führen hätte. Er müsse die Sollizitatur¹⁷⁸ und die doppelten Abschriften für 15 Rtlr. erledigen, wohingegen der Prokurator am geistlichen Hofgericht, Aulike, 15 Rtlr. für die bloße Sollizitatur und außerdem das Schreiben eines Schreibers ersetzt bekomme (für 12 Blätter 18 Schillinge). Seiner Bitte wurde insoweit stattgegeben, als er zu seinen 15 Rtlr. weitere 10 Rtlr. Zulage erhielt¹⁷⁹.

Die Agenten bei der Hofkammer bekamen von der Hofkammer kein Gehalt. Sie genossen – wie alle Agenten – Freiheit von Schatzung und Einquartierung und bezogen Sportelgelder von unterschiedlicher Höhe¹⁸⁰.

¹⁷⁶ Der Hofkammeragent Beckmann verdiente 1802 453 Rtlr. an Sporteln, vgl. H II Nr. 16h.

¹⁷⁷ H II Nr. 16h, Gehälter- und Emolumententabelle von 1802.

¹⁷⁸ Die Sollizitatur bestand in der Herstellung der dem Gericht einzureichenden Originale, so *Erdmann* S. 101.

¹⁷⁹ H II Nr. 16h.

¹⁸⁰ H II Nr. 16h.

5. Kapitel

Die Hofkammerkanzleibeamten

Die mechanischen Büroarbeiten wurden in der Hofkammerkanzlei erledigt. Deren Beamte waren:

- ein Landschreiber¹⁸¹,
- ein bis zwei Sekretäre,
- ein bis zwei Kammerschreiber oder Kanzlisten,
- ein Registrator,
- ein Archivar seit dem Jahre 1800,
- ein Revisor oder Kalkulator und
- ein Bote oder Pedell.

I. Der Landschreiber

Die erste Rechenkammerordnung von 1573¹⁸² und das Memorial von 1627¹⁸³ erwähnten den Landschreiber. Dieser war zugleich zweiter Sekretär der Regierungskanzlei¹⁸⁴, wurde aber überwiegend in der Rechenkammer als Landschreiber beschäftigt.

Dem Landschreiber unterstand die Registratur der Rechenkammer, die er mit Hilfe der beiden Rechenkammersekretäre in Ordnung hielt¹⁸⁵. Ein Registrator war ihm anfangs, entgegen der Behauptung von Lüdicke und einer Bestimmung in der Kanzleiordnung von 1605, nicht beigeordnet¹⁸⁶. Er führte das Protokoll der Ratsitzungen und revidierte und unterschrieb alle aus der Kammer herausgehenden Schriften¹⁸⁷. Er besichtigte auch die Höfe und war bei den Kammerumzügen zum Zwecke der Vornahme von Verpachtungen und Brüchtenanschlägen zugegen¹⁸⁸. Die Hofkammersekretäre unterstanden ihm als Gehilfen. Der Landschreiber führte ein Verzeichnis aller Einnahmen von den Amts- und Landrentmeistern und ein Protokoll über die Abhörung der Rechnungen und legte die Belege in der Registratur ab¹⁸⁹. In allem war er zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet¹⁹⁰.

Der erste Landschreiber war Johansen Drost¹⁹¹. Er bekam pro Quartal für Dienstgeld, Kostgeld und Kleidung 41 »gute Reichstaler« und 8 Schillinge, jährlich also 165 Rtlr. und 4 Schillinge¹⁹¹. 1627 führte der Landschreiber Hartlandt zugleich den Titel eines Kammerregistrator¹⁹². 1640 war der Landschreiber auch Kammersekretär und erhielt 300 Rtlr. Gehalt. Außer ihm gab es meist noch zwei Sekretäre und zeitweilig einen Registrator¹⁹³. 1647 bekam

¹⁸¹ Bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. – ¹⁸² §§ 47, 48.

¹⁸³ H II Nr. 2: »abgelebter Kammerregistrator und Landschreiber Hartlandt...«

¹⁸⁴ KanzleiO v. 5. 2. 1605, § 23, abgedr. bei Lüdicke S. 155 ff.

¹⁸⁵ H II Nr. 4, 1631, Eidesformeln der Beamten.

¹⁸⁶ Lüdicke S. 57; KanzleiO § 24. – ¹⁸⁷ Wie Anm. 186.

¹⁸⁸ RKO v. 1573, § 47; KanzleiO v. 1605, § 23. – ¹⁸⁹ Wie Anm. 186.

¹⁹⁰ Lüdicke S. 78. – ¹⁹¹ LRR Bd. 1, 1576; vgl. auch Lüdicke S. 140.

¹⁹² Memorial von 1627 in: H II Nr. 2. – ¹⁹³ LRR Bd. 4, 1639/40.

der Landschreiber nur 264 Rtlr. Gehalt. Im Jahre 1676, nach dem Tode des Landschreibers, bat der Sekretär Wettendorf um die Wiedervereinigung des Landschreiberamtes mit dem Amt des Sekretärs¹⁹⁴. Dieser Bitte wurde anscheinend entsprochen; denn in den Hofkammerprotokollen 1687 – 1688 war bei dem Kammerumzug der »Cammersekretär und Landschreiber Schröder« zugegen¹⁹⁵. Offensichtlich aber war Schröder der letzte Landschreiber; denn der Titel wurde weder in den späteren Hofkammerordnungen erwähnt, noch tauchte er in den Hofkammerprotokollen oder Landrenterechnungen wieder wie zuvor auf¹⁹⁶. Es gab seit dieser Zeit zwei Kammersekretäre und seit dem 18. Jahrhundert nur noch einen Sekretär und einen Kammerregistrator¹⁹⁷. Der Sekretär und der Registrator erfüllten die Aufgaben des Landschreibers und hatten den Kanzlisten oder Kammerschreiber zum Gehilfen.

II. Die Sekretäre

Die Hofkammerordnung von 1573 (§ 49) sah zwei Sekretäre oder Nebenschreiber vor. Seit Ende des 17. Jahrhunderts wird jedoch nur noch ein Sekretär erwähnt, dem hin und wieder ein zweiter zur Hilfe adjungiert war¹⁹⁸. Die Domänenkammerordnung von 1710 kannte nur noch einen Sekretär, doch gab es zu dessen Unterstützung einen Kanzlisten¹⁹⁹ oder Kammerschreiber. Zu den Kammersekretären wurden Kammerschreiber und Registratoren ernannt²⁰⁰. Später unterstützten manchmal die Söhne die Väter und nahmen nach deren Tod, wenn die Stelle frei wurde, den Posten ein²⁰¹. Ab dem 18. Jahrhundert war der Kammersekretär gleichzeitig oft Hofkammerrat²⁰². Der Sekretär führte, als es keinen besonderen Landschreiber mehr gab, in allen Sessionen das Protokoll, entwarf die Konzepte der kleinen Expediendia und fertigte die herausgehenden Schriftstücke aus²⁰³. Die einkommenden Schriftstücke versah er auf der Rückseite mit dem Rubrum (der Inhaltsangabe). Anfangs half er dem Landschreiber, später dem Registrator, die Registratur in Ordnung zu halten. Auch vertrat er den Landschreiber bei dessen Abwesenheit²⁰⁴. Er prüfte und unterschrieb mit den Räten die Landrenterechnungen und beaufsichtigte die Kanzlisten und Boten²⁰⁵. Das Gehalt des Sekretärs betrug meist 188 Rtlr. jährlich²⁰⁶.

¹⁹⁴ H II Nr. 16k, 22. 7. 1676. – ¹⁹⁵ HProt. Bd. 7e, 1687/1688.

¹⁹⁶ LRR Bd. 1, 1576; Bd. 4, 1640; Bd. 6, 1647; in Bd. 15, 1689, nicht mehr, wohl aber in Bd. 7e, 1688, Kammersekretär und Landschreiber Schröder.

¹⁹⁷ LRR Bd. 5, 1689/90, 1 Sekretär, ein Sekr.-Adjunctus und ein Registrator.

¹⁹⁸ LRR Bd. 15, 1689/90; Bd. 25, 1699; H II Nr. 16k.

¹⁹⁹ LRR Bd. 65, 1741.

²⁰⁰ H II Nr. 16k, Kanzlist Wettendorf, 13. 11. 1623.

²⁰¹ H II Nr. 16k, 1763, Christoph Bernard Schwick, 1766 wurde er vereidigt.

²⁰² LRR Bd. 58, 1736, Friedr. Gerh. Anton Honcamp; Bd. 94, 1775, Schwick; MLA 52^a, 23. 11. 1771.

²⁰³ H II Nr. 25b Bd. 2; H II Nr. 16k, Bestallung des Adolph Heinr. Stevermann v. 5. 12. 1711. DomKO von 1710, §§ 4, 26; H II Nr. 16k, Reversal des Osthoff, 1596.

²⁰⁴ RKO von 1573, § 49. – ²⁰⁵ DomKO von 1710, § 26.

²⁰⁶ LRR Bd. 15, 1689; Bd. 25, 1699; Bd. 94, 1775.

III. Der Registrator

Unmittelbar nach der Gründung der Rechenkammer gab es noch keinen Registrator. Die Rechenkammerordnung von 1573 bestimmte, daß der Landschreiber die Registratur »in ihrer Ordnung richtig wahren« sollte. Später wurde diese Aufgabe dem Landschreiber abgenommen, und 1689 wurde erstmals ein Kammerregistrator mit einem Gehalt von 143 Rtlr. in der Landrenterechnung genannt²⁰⁷. Seit dieser Zeit gab es stets einen Registrator.

Die Pflichten des Registrators bestanden darin, die Registratur und – bis 1800 – auch das Archiv in Ordnung und unter Verschuß zu halten, alle einkommenden Schriften und Urkunden zu registrieren und abzulegen sowie nötigenfalls Nachrichten und Schriftstücke herauszusuchen²⁰⁸. Er vertrat den Landschreiber bei dessen Abwesenheit und unterzeichnete die Landrenterechnungen, wenn der Sekretär verhindert war²⁰⁹. Außerdem zog er die Rekambien- oder Wiederamtsgebühren und die Sterbegelder²¹⁰ ein. Die Rekambiengebühren führte er in die Rekambienkasse ab, die er unter Aufsicht der Hofkammer verwaltete²¹¹. Aus der Rekambienkasse bezahlte er auf besondere Anweisung der Hofkammer außerordentliche Ausgaben, vornehmlich Reparaturen und Neubauten²¹². Über alle Einnahmen und Ausgaben legte er der Hofkammer jährlich Rechnung ab.

Das Gehalt des Registrators betrug lange Zeit 143 Rtlr.²¹³; im Jahre 1802 wurde es auf 180 Rtlr.²¹⁴, zu denen einige Jura hinzukamen²¹⁵, erhöht.

²⁰⁷ LRR Bd. 15, 1689.

²⁰⁸ H II Nr. 16k, Bestallung des Schwick vom 30. 10. 1735.

²⁰⁹ H II Nr. 4, Eidesformeln, 1631.

²¹⁰ H II Nr. 16e, 1709.

²¹¹ DomKO v. 1710, § 27; H II Nr. 16k, Bestallung des Schwick; H II Nr. 25b Bd. 2. – Die Rekambiengebühren waren Freikaufgebühren. Für jeden Freibrief wurden 7½ Rtlr. zur Rekambienkasse verrechnet, die der Hofkammer unterstand. Anfangs nahm der Landrentmeister die Rekambiengebühren ein, spätestens ab dem 18. Jh. an dessen Stelle der Registrator. Vgl. *v. Olfers* S. 7; Amt Dülmen – Rechnungen Nr. 7a (1786/87) Bl. 48; H XIII Nr. 7; H VIIIe Nr. 25.

²¹² H II Nr. 2a, Schloßbau Clemenswerth, z. B. 21. 10. 1737; H XIII Nr. 7, 1776 bis 1785, Berkelschleuse bei Vreden; usw.

²¹³ LRR Bd. 7, 1686; Bd. 15, 1689; Bd. 37, 1715 usw.; H II Nr. 16k, Bestallung von 1735.

²¹⁴ H II Nr. 25b Bd. 2; H II Nr. 16l, 25. 2. 1800.

²¹⁵ 1802 bekam der Registrator an Jura:

13 – 7 – 9 Rtlr.	von der Judenschaft
9 – 8 – 2 Rtlr.	Jura aus den Amtsrechnungen
18 – 8 – Rtlr.	Landrenterechnungsablage
18 – 6 Rtlr.	Siegelkammerrechnungsablage
138 – 18 – 10 Rtlr.	Jura Camera
11 – 3 – 10 Rtlr.	Jura pro actis
8 – 27 Rtlr.	Jura pro taxis

(s. S. XV)

Vgl. hierzu H II Nr. 25b Bd. 1.

IV. Der Revisor (Kalkulator)

Der Revisor oder Kalkulator revidierte die Amts- und Landrenterechnungen und alle sonstigen Rechnungen, verglich die Assignationen und Quittungen miteinander, fertigte die jeweiligen Observata zu den Renterechnungen an und legte sie der Hofkammer zur Prüfung vor²¹⁶.

Besonders untersuchte er in den Amtsrechnungen, ob alle Einnahmen verrechnet und keine unnötigen und zu hohen Ausgaben eingesetzt waren²¹⁷.

Dem Revisor wurde 1760 der Rang eines Sekretärs verliehen. Er erhielt ein Gehalt von 200 Rtlr.²¹⁸ und bekam bis zum Jahre 1777 Naturalien zu ermäßigtem Preis²¹⁹. Zusätzlich empfing er 8 Rtlr., 18 Schillinge und 8 Pfennige jährlich bei Abnahme der Amts- und Landrenterechnungen²²⁰.

V. Die Kanzlisten (Kammerschreiber)

Seit Mitte des 17. Jahrhunderts gab es zur Unterstützung des Sekretärs einen Kammerschreiber oder Kanzlisten²²¹. Er erledigte die Kanzleischreibarbeiten, führte bei Abwesenheit des Sekretärs die Protokolle²²², fertigte die Expedienda aus und vertrat den Registrator²²³. Außerdem sammelte er die Kammerjura ein²²⁴. Meistens wurde er später zum Sekretär oder Registrator befördert²²⁵. Seit dem Jahre 1742 gab es öfter zwei Kanzlisten²²⁶.

Das Gehalt eines Kanzlisten betrug 80 Rtlr. jährlich²²⁷, seit dem Jahre 1800 100 Rtlr.²²⁸. Zusätzlich bekam er:

51 – 8 – 11 Rtlr. aus den Kammerjuribus,

8 – 24 – 6 Rtlr. bei Ablage der Amts- und Landrenterechnungen sowie der Siegelkammerrechnungen,

20 – 11 – 1 Rtlr. für Aktengebühren und Copialien²²⁹.

Außer dem Kanzlisten gab es zeitweise zur Ausführung der Kanzleiarbeiten noch einen Kanzlei-Accessisten mit einem Gehalt von 60 Rtlr., zusätzlich 12 Rtlr. Lichtgeld, 12 Rtlr. für Emonierung der Hofquartiergelder und 8 Rtlr. – 18 – 8 bei Ablage der Amtsrenterechnungen²³⁰.

²¹⁶ H II Nr. 16m, *Extractus Protocolli Camerae* vom 24. 12. 1773; 3. 7. 1777, Instruktion für den Revisor.

²¹⁷ H II Nr. 16m, Instruktion für den Revisor vom 23. 6. 1777.

²¹⁸ H II Nr. 25b Bd. 2, 1800.

²¹⁹ H II Nr. 16m, 13. 9. 1763, drei Molt Gerste aus dem Amt Wolbeck, zwei feiste Schweine aus dem Amt Ahaus.

²²⁰ H II Nr. 25b Bd. 1.

²²¹ H II Nr. 16k, 9. 7. 1709, Joh. Bern. Üding als Hofkammerkanzlist oder -schreiber mit 80 Rtlr. Gehalt; H II Nr. 16n, 1735.

²²² H II Nr. 16k, 1689 Bestallung des Herm. Plencker, 1702 Bestallung des Ad. Heinr. Stevermann.

²²³ H II Nr. 16n, 28. 4. 1735, Dekret für den Kanzlisten.

²²⁴ KO von 1717, § 12.

²²⁵ H II Nr. 16k, Stevermann wird Registrator.

²²⁶ LRR Bd. 65 (1742), 74 (1758).

²²⁷ H II Nr. 16n; H II Nr. 16k, 1689.

²²⁸ H II Nr. 16n; LRR Bd. 12, 1688. – ²²⁹ H II Nr. 25b Bd. 1, 1802.

²³⁰ H II Nr. 16n; H II Nr. 25b Bd. 1.

VI. Der Archivar

Während fast bis zum Ende des Bestehens der Hofkammer der Registrator das Archiv verwahrt hatte, wurde 1800 der Hofkammerrat Chr. Bernh. Schwick zum Hofkammerarchivar ernannt, um zusammen mit dem Registrator auf die Instandhaltung der Registratur und des Archives zu sehen²³¹. Einen Archivar hatte es vorher nur 1683 gegeben, nämlich Mensing mit einem Gehalt von 120 Rtlr.²³².

VII. Der Bote (Pedell)

Zur Wartung in der Hofkammerkanzlei gab es einen Hofkammerboten oder Pedell. Er säuberte die Kanzleiräume, heizte im Winter und verwehrte Unbefugten den Zutritt zur Kanzlei. Als Bote überbrachte er Nachrichten an den Präsidenten, die Räte, »in und außer Landes an bedeutenden Orts«. Verschwiegenheit war ihm besonders auferlegt²³³.

Sein Gehalt betrug 30 Rtlr. jährlich. Außerdem bekam er freien Brand (Brennholz) aus dem Tiergarten zu Wolbeck und an dessen Stelle seit dem 8. Oktober 1775 jährlich 52 Rtlr. als Kostgeld²³⁴ nebst einer Livree (Montur – Mantel). Den Parteien, denen er Botschaften überbrachte, durfte er keine unziemlichen Unkosten abverlangen²³⁵.

²³¹ MLA 52^a, 26. 3. 1800; H II Nr. 16e, H II Nr. 2, Verordnung von 1709 betr. das Hofkammerarchiv: Dieses ist verschlossen zu halten, nichts darf herausgenommen werden.

²³² H II Nr. 23a.

²³³ DomKO von 1710, § 29; H II Nr. 2; H II Nr. 16o, Bestallung vom 4. 1. 1718 und 1730; H II Nr. 4, Eidesformeln von 1631.

²³⁴ H II Nr. 16o, Bestallung von 1718; H II Nr. 2a, 3. 10. 1752.

²³⁵ H II Nr. 16o, Eid des Boten.

Zweiter Teil

6. Kapitel

Geschäftsordnung der Hofkammer

Die Hofkammer hielt nach ihrer Gründung an drei Nachmittagen in der Woche ihre Sitzungen ab, und zwar Dienstags, Donnerstags und Samstags²³⁶. Die Kanzleipersonen mußten sich morgens im Sommer ab sechs Uhr, im Winter ab sieben Uhr bis um elf Uhr und nachmittags von ein bis sechs Uhr in der Kanzlei befinden, damit die Kanzlei für die Räte zu jeder Zeit zugänglich war²³⁷. Später versammelte sich die Behörde mindestens an zwei bestimmten Wochentagen vormittags von 9 – 12 Uhr und, wenn der Tag ein Feiertag war, am darauffolgenden Vormittag²³⁸. Die Kammerordnung von 1753 sah ebenfalls mindestens zwei Sitzungen von 10 – 12 Uhr vor, und zwar Dienstags und Freitags²³⁹. Standen besonders dringende Angelegenheiten an, so berief der Präsident – oder bei seiner Abwesenheit der Direktor oder der älteste Rat – durch Boten eine außerordentliche Sitzung ein²⁴⁰. Verfolgt man die Hofkammerprotokolle, so stellt man fest, daß sehr viele außerordentliche Sitzungen stattfanden; denn durchschnittlich tagte die Behörde drei- bis fünfmal in der Woche. Um 1700 führte der Präsident etwa in der Hälfte der Sitzungen den Vorsitz²⁴¹, um 1720 war er sehr selten zugegen²⁴², dagegen war er 1753 fast immer anwesend²⁴³.

Alle eingehenden Reskripte wurden zunächst dem Präsidenten oder dem Direktor oder dem ältesten anwesenden Rat zur Öffnung gebracht, damit dieser notfalls eine außerordentliche Sitzung einberufen konnte²⁴⁴. In der Sitzung versah der Präsident die Schriftstücke zuerst mit dem Präsentatum, d. h. dem Eingangsdatum, dann wurden sie »in pleno« verlesen und anschließend zur Beratung und Abstimmung gebracht²⁴⁵. Alle Beschlüsse wurden in pleno mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt²⁴⁶. Wenn einzelne Räte zu Kammerumzügen, Verpachtungen und dergleichen deputiert worden waren, mußte das Konsilium deren Verfügung noch ratifizieren²⁴⁶. Nachdem ein Be-

²³⁶ KanzleiO v. 5. 2. 1605, § 8, abgedruckt bei *Lüdicke* S. 155 ff. Gemäß § 52 galt die KanzleiO ergänzend neben der RKO für die Rechenkammer.

²³⁷ KanzleiO v. 1605, § 43.

²³⁸ DomKO von 1710, § 1; KO von 1717, § 1.

²³⁹ Kameral VO von 1753, § 6 und § 1; H XXIV = HProt. Bd. 58, 19. 10. 1753; H II Nr. 26; Hof- und Adreßkalender von 1785 S. 34 und 1786.

²⁴⁰ DomKO von 1710, § 1; KO von 1717, § 2; H II Nr. 2, Rescr. von Clemens August vom 10. März 1734.

²⁴¹ HProt. Bd. 8, 1699/1700: 145 Sitzungen, davon 63 mit Präsident, 56 ohne, die übrigen ohne Angabe der Anwesenden.

²⁴² HProt. Bd. 28, 1723/24.

²⁴³ HProt. Bd. 58, 1753/54: 94 Sitzungen, 78 mit Präsident, 16 ohne Präsident.

²⁴⁴ DomKO von 1710, § 2; KO von 1717, § 2.

²⁴⁵ DomKO von 1710, § 3; KO von 1717, § 2.

²⁴⁶ KO von 1717, §§ 7, 8, 10; vgl. S. 18 dieser Arbeit. DomKO von 1710, § 4; HProt. Bd. 8. 1699; Bd. 28, 1723.

schluß gefaßt worden war, wurde er vom Sekretär konzipiert, vom Präsidenten geprüft²⁴⁷ und vom »Präsidenten und den hochfürstlich münsterischen Cammerräten« und vom Landschreiber, später an dessen Stelle vom Sekretär, unterschrieben und unter fürstlichem Siegel zur Expedition gegeben²⁴⁸. Er konnte auch unter dem Namen des Fürsten herausgehen²⁴⁹. Für Reskripte in einigen bestimmten Sachgebieten war seit 1700 die Unterschrift des Fürstbischofs erforderlich; denn Friedrich Christian ordnete dies in jenem Jahre für Zoll-, Akzise-, Fischerei-, Mühlen- und Zehntensachen an²⁵⁰. Aber erst 1727 befahl Clemens August der Hofkammer allgemein, sich fortan »in rescribendo seines Namens und Rituells zu bedienen«²⁵¹. Reskripte gingen seither stets unter dem Namen des Fürsten heraus.

Über alle Verhandlungen führte der Sekretär Protokoll²⁵². Die Hofkammerprotokolle gewähren guten Einblick in die Tätigkeit der Behörde. Sie geben Aufschluß über die Häufigkeit der Sitzungen, über die Anwesenden und über den im Laufe der Zeit zunehmenden Aufgabenbereich der Hofkammer. Anfangs wurden die Fälle nach Ämtern und Daten geordnet; seit 1677 setzte man einen Index voran und führte die Fälle unter den betreffenden Hauptpunkten an²⁵³. Später trug man die Fälle fortlaufend unter dem jeweiligen Datum ein und setzte nur zeitweilig ein Sachregister an den Anfang des Bandes. Seit dem 1. Juli 1789 sollten sie unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden²⁵⁴.

Während die ersten Bände ziemlich dünn sind, schwellen die späteren zu beträchtlicher Dicke an. Im Jahre 1699²⁵⁵ wurden pro Sitzung 1–15 Fälle behandelt, 1753²⁵⁶ waren es 20–30. In den Protokollen wurde der Sachverhalt mit dem gefaßten Beschluß angeführt.

Ab Anfang des 18. Jahrhunderts begann man, einzelne Fälle an Sachbearbeiter oder Referenten zu übertragen, die den Sachverhalt bearbeiteten, eine Relation oder ein Reskript aufsetzten und dem Rat zur Beratung und Entscheidung vorlegten. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts wurden fast alle Fälle von einzelnen Räten bearbeitet, und zwar hatte jeder nur bestimmte Sachgebiete inne, z. B. im Jahre 1753 Zurmühlen Judensachen, Dr. Wenner Markalsachen, Dr. Rave Gerichtsstreitigkeiten²⁵⁷. Die Protokollbände beginnen an Michaelis (30. September) eines jeden Jahres. Der Präsident, der Direktor

²⁴⁷ KO von 1717, § 5.

²⁴⁸ RKO von 1573, § 41; DomKO von 1710, § 4.

²⁴⁹ RKO von 1573, § 41.

²⁵⁰ H II Nr. 2 (Unternummer 13).

²⁵¹ H II Nr. 2, Rescr. v. 13. 12. 1727; H XIe Nr. 2.

²⁵² DomKO von 1710, § 4; KO von 1717, § 3.

²⁵³ HProt. Bd. 5, 1677.

²⁵⁴ H II Nr. 2, Rescr. v. Max Franz v. 23. 1. 1789. Diese Forderung wurde mehrere Jahre später, etwa ab 1800, erfüllt.

²⁵⁵ HProt. Bd. 8.

²⁵⁶ HProt. Bd. 58.

²⁵⁷ DomKO von 1710, § 7; KO von 1717, § 11; KO von 1753, § 3; HProt. Bd. 11, 11. 6. 1702; HProt. Bd. 15, 7. 7. 1709; Bd. 8, 1699, noch keine Referenten erwähnt; Bd. 11, 1702, Referenten erwähnt; Bd. 28, 1723, wenige Referenten; Bd. 58, 1753, fast nur Referenten; H VIIIe Nr. 233, 1732 und 1735.

oder der älteste Rat und der Sekretär unterschrieben sie²⁵⁸ und schickten sie monatlich dem Fürsten ein²⁵⁹. Die Hofkammer mußte ihm außerdem in bestimmten Zeitabständen Berichte senden, die von allen bei der Abfassung anwesenden Räten unterschrieben waren²⁶⁰. 1733 mußten diese Berichte an den »churfürstlichen Geheimen Extra Conferenzial Regierungsrat« nach Bonn geschickt werden²⁶¹. 1735 gingen die Berichte in Finanzsachen an die »geheimbde Cammercommission« nach Bonn, von der aus die kurfürstlichen Befehle ergingen²⁶²; 1743 sandte man sie an die Finanzkommission²⁶³.

Keiner der Räte durfte »ohne erhebliche Ursache« den Sitzungen fernbleiben, und jeder durfte sich nur mit Erlaubnis des Fürstbischofs, bei dessen Abwesenheit des Präsidenten und bei dessen Fernsein des Direktors oder ältesten Rates, aus der Stadt entfernen²⁶⁴. Nach dem Tode eines Rates sahen »ein Rat ex gremio« und der Sekretär in dessen Wohnung die dort vorhandenen Schriftstücke durch und brachten sie zum Archiv oder zur Registratur²⁶⁵.

Zank, Schlägereien und Zechereien in der Kanzlei waren verboten²⁶⁶. Das Verbot des Weintrinkens wurde 1720 auch auf die Hofkammer, d. h. den Rat, ausgedehnt²⁶⁷. Außer den Räten und Kanzleiverwandten hatte niemand Zutritt zur Rechenkammer oder zur Kanzlei²⁶⁸, und die Beamten der Behörde waren in allem zur Verschwiegenheit verpflichtet²⁶⁹.

²⁵⁸ KO von 1717, § 3.

²⁵⁹ KO von 1717, § 3; H II Nr. 2a, 1. 8. 1737; H II Nr. 2, 23. 4. 1787.

²⁶⁰ *Erler* S. 444; H II Nr. 2, Reskr. v. 31. 3. 1749; H II Nr. 2a und HProt. Bd. 15, 1. 8. 1707; SpezOrgKomm. Münster Nr. 14 Zif. 25.

²⁶¹ H II Nr. 2, 10. 6. 1733; H II Nr. 2a, Prot. vom 26. 1. 1736. – Köln und Münster waren unter dem Fürstbischof Clemens August, Herzog von Bayern, Erzbischof von Köln, durch Personalunion miteinander verbunden. – Man wollte in Bonn die Einnahmen aus Münster kennen.

²⁶² H II Nr. 2a, 19. 1. 1735.

²⁶³ H II Nr. 2, Jan. 1743.

²⁶⁴ H II Nr. 2, 6. 7. 1733; H II Nr. 2a; SpezOrgKomm. Münster Nr. 14.

²⁶⁵ H II Nr. 2, 29. 10. 1726.

²⁶⁶ KanzleiO von 1605, §§ 45, 56.

²⁶⁷ H II Nr. 2, Rescr. vom 26. 2. 1720.

²⁶⁸ DomKO von 1710, § 28, § 29. »Kanzleiverwandte« waren Beamte der Kanzlei.

²⁶⁹ Vgl. die Bestellungen der Beamten; KanzleiO von 1605, § 57.

Dritter Teil

Aufgaben der Hofkammer

I. Abschnitt

7. Kapitel

Überblick

Die Aufgaben der Hofkammer sind aus den verschiedenen Hofkammerordnungen, aus den Sitzungsprotokollen, Landrenteirechnungen und sonstigen Hofkammerakten ersichtlich.

Der Hofkammer oblag die Verwaltung der fürstbischöflichen »Kameralintraden« (= Kameral Einkünfte) und die Kontrolle des Rechnungswesens. Sie verwaltete die fürstlichen Höfe mit den dazugehörigen Pertinenzen und die nutzbaren Rechte des Fürstbischofs. Sie legte Urbare über dessen Besitzungen an²⁷⁰, führte Lehenbücher²⁷¹ und fertigte Inventare über die Schlösser Ahaus, Clemenswerth und Sassenberg an²⁷². Sie überwachte und bestritt die Kosten der fürstbischöflichen Hofhaltung²⁷³, zahlte die Gehälter und Gnadenpensionen²⁷⁴ fast aller Beamten und verteilte Almosen an Arme und Klöster²⁷⁵. Sie erteilte Konzessionen und leitete den Kanalbau und die Schiffbarmachung von Flüssen²⁷⁶. Des weiteren bestritt sie die Verpflegungskosten der Kriminalgefangenen²⁷⁷ und hatte für einige besondere Streitigkeiten die Gerichtsbarkeit.

²⁷⁰ RKO von 1573, §§ 3, 4.

²⁷¹ RKO von 1753, §§ 6, 7.

²⁷² H VI Nr. 5, 1784–1791.

²⁷³ SpezOrgKomm. Münster Nr. 14, Anl. A, Zif. 7; H II Nr. 2a; MLA 46 Nr. 10.

²⁷⁴ H II Nr. 4a, Aufstellung der Empfänger mit Angaben von Grund, Höhe und Bezugskasse.

²⁷⁵ H II Nr. 2a.

²⁷⁶ SpezOrgKomm. Münster Nr. 14, Anl. A, Zif. 12; H XIII Nr. 7.

²⁷⁷ H II Nr. 2; Ordnung von 1575 in H II Nr. 2 und in AVMünster, Msc. Nr. 150. – *Philippi* S. 16.

II. Abschnitt

Die einzelnen Verwaltungsaufgaben

8. Kapitel

Markalwesen

Im Fürstbistum Münster umfaßten die Marken etwa ein Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche²⁷⁸. Die Marken waren »gemeine Gründe« der Markgenossenschaften, deren Mitglieder, die umliegenden Bauern, nutzungsberechtigt waren²⁷⁹. Von größter Bedeutung waren die Holzmarken. Außerdem wurden Weiden zur Viehzucht genutzt und Plaggen zur Düngung gestochen²⁸⁰. Jede Mark stand unter der Oberaufsicht eines Markenrichters oder Holzgrafen, der die Höltinge (Holtinge) oder Markengerichte oder Erbholzgerichte leitete, d. h. die Zusammenkünfte der Markgenossen. In diesen Höltingen wurden die Markenangelegenheiten geregelt und Vergehen der Markengenossen bestraft²⁸¹.

Der Fürstbischof war in den meisten Marken als Grundherr Markenrichter²⁸². Seine Rechte und Befugnisse ließ er durch die hochfürstliche Hofkammer wahrnehmen, die ihrerseits den Vorsitz in den Markengerichten einem Beamten des jeweiligen Amtes, dem Drost oder dem Amtsrentmeister²⁸³, als substituiertem Markenrichter weiterübertrug. In der Zeit zwischen den einzelnen Höltingen untersuchten die Amtsrentmeister alle Possessorialklagen summarisch und sandten die Akten alsdann der Hofkammer zur Entscheidung ein. Eine Appellation gegen deren Urteil war nicht möglich²⁸⁴.

Am 4. Februar 1747 wurde für das Amt Meppen eine Markalverordnung erlassen²⁸⁵, an deren Stelle am 13. April 1753 eine Markalverordnung²⁸⁶ für das ganze Hochstift Münster trat, die die Hofkammer entworfen und der Fürst gebilligt hatte²⁸⁷.

Zuschläge, d. h. Verkäufe von Markengründen, konnten nur mit Zustimmung der Hofkammer zustande kommen. Die Amtsrentmeister sandten die betreffenden Anträge mit Angaben von Größe, Lage und Beschaffenheit des Zuschlages und Angabe des Termins des Markengerichts zur Hofkammer ein. Diese entschied über sie und sandte die Bewilligungen an die Rentmeister zurück, damit diese die Zuschläge auf den ordentlichen Markengerichten vor-

²⁷⁸ *Wüllner* S. 4.

²⁷⁹ *Schotte* S. 11, 40. – ²⁸⁰ *Schotte* S. 62.

²⁸¹ *Rothert* 1 S. 136.

²⁸² *Rothert* 1 S. 433; *Schotte* S. 55, 56.

²⁸³ An der Spitze eines jeden Amtes standen ein adliger Drost und ein bürgerlicher Rentmeister, denen die Verwaltung oblag. Näheres hierzu vgl. 20. Kap.

²⁸⁴ MarkalVO v. 1753, § 7.

²⁸⁵ *Schlüter* Nr. 29.

²⁸⁶ *Schlüter* Nr. 31; *Scotti* Nr. 378.

²⁸⁷ H II Nr. 2a, 25. 4. 1753.

nahmen²⁸⁸. Die Empfänger der Zuschläge mußten ein Drittel des Preises als »Tertiam Marcalis Camerae« an die Hofkammer zahlen und zwei Drittel an die Markgenossenschaft²⁸⁹. Hinzu kamen die Kanzleigebühren »pro expeditione consensus«, die durch eine allgemeine Taxe festgelegt wurden²⁹⁰. Konnte der Betreffende nicht zahlen, so wurde das »Aestimatum«²⁹¹ mit 4 0/0 verzinst, zur Sicherheit aber der Zuschlag, soweit er das Drittel der Hofkammer ausmachte (quoad tertiam), »pro hypotheca« genommen²⁹². Die aus den Zuschlägen erhobenen Gelder wurden als »ad substantiam Camerae gehörig« betrachtet und zur Einlösung der vormals versetzten Kameralgüter verwandt²⁹³. Die Hofkammer ließ sich von Zeit zu Zeit Verzeichnisse der gemachten Zuschläge einreichen, um prüfen zu können, ob jeweils der dritte Teil entrichtet worden war²⁹⁴.

Da die Marken im Laufe der Zeit meist zu viel genutzt, trotz aller Bemühungen aber selten genügend gepflegt worden waren, waren sie im 18. Jahrhundert zum großen Teil arg verödet und verwüstet²⁹⁵. Man hoffte jedoch, durch bessere Pflege weit größere wirtschaftliche Vorteile zu erzielen. Deshalb begann man Mitte des 18. Jahrhunderts, Marken aufzuteilen und die einzelnen Gründe an Interessenten zu verkaufen. Man ging von der Annahme aus, daß ein Eigentümer Grund und Boden besser pflege als eine Gemeinschaft von Nutzungsberechtigten²⁹⁶. Die erste Markenteilungsverordnung wurde am 16. September 1763 von Fürstbischof Maximilian Friedrich erlassen²⁹⁷. Diese wollte die Markenteilungen beschleunigen, da sich das Hochstift infolge des siebenjährigen Krieges in wirtschaftlich schlechtem Zustand befand und viele Schulden abzutragen waren²⁹⁸.

Gemäß dieser Verordnung wurden die Marken in den folgenden Jahren von Landmessern vermessen. Sodann wurden die Teilungen auf den Markalkonventionen, d. h. auf den Höltingen, vorgenommen und die Gründe an die Meistbietenden verkauft. Bei diesem Verfahren hatten nur die Gutsherren, nicht die Eigenbehörigen Stimmrecht²⁹⁹. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts kam es wegen technischer Schwierigkeiten – es fehlten Vermessungsunterlagen – und infolge des Beharrungswillens der Bevölkerung nicht zu sehr vielen Teilungen³⁰⁰.

²⁸⁸ H XIV Nr. 3, Generale ad Quaestores (Amtmannos) vom 27. 8. 1754 betr. Zuschläge auf Markengerichten und das Verfahren; HProt. Bd. 58, 7. 12. 1753.

²⁸⁹ MarkalVO von 1753, § 3 und § 11; H XIV Nr. 3, § 24, Generale des Clemens-August ad amptmannos vom 27. 8. 1754.

²⁹⁰ H XIV Nr. 3; H II Nr. 2a, 3. 10. 1752.

²⁹¹ Das Aestimatum war der Kaufpreis.

²⁹² MarkalVO von 1753, §§ 3, 11; H XIV Nr. 3, § 24, Generale ad amptmannos vom 27. 8. 1754; *Behnes* S. 732, Instruktion für die fürstlichen Beamten vom Jahre 1666.

²⁹³ H II Nr. 2a, 14. 4. 1730, so im Amt Meppen. In anderen Ämtern soll ebenso verfahren werden.

²⁹⁴ H XIV Nr. 3, 13. 6. 1742. – ²⁹⁵ *Rothert* 3 S. 253.

²⁹⁶ *Dorider*, Innere Berechtigung, S. 36, 37.

²⁹⁷ *Scotti* Nr. 434; *Schlüter* Nr. 35. – ²⁹⁸ Einleitung der MarkenteilungsVO.

²⁹⁹ MarkenteilungsVO von 1763, §§ 2, 3; *Wüllner* S. 65.

³⁰⁰ *Wüllner* S. 65.

Die Hofkammer verpachtete die Gründe, die bei Markenteilungen an sie gefallen waren, oder sie befahl den Rentmeistern, sie zu kultivieren. Die dazu erforderlichen Gelder wurden notfalls aus der Rekambienkasse genommen³⁰¹. Da die Hofkammer an der Kultivierung der öden Markengelände sehr interessiert war, entschied sie 1772, daß die »Neubaulinge« in den Marken, d. h. die Markkötter, die sich dort nach Erwerb von Zuschlägen und Hausstätten neu angesiedelt hatten, während der ersten sechs Jahre von Landfolgen³⁰² und Rauchhühnern³⁰³ befreit sein sollten. Diesen Entschluß hatte Maximilian Friedrich gebilligt³⁰⁴.

Die Hofkammer gab weiterhin ihre Zustimmung zu Verkäufen und Vererbpachtungen von ihr gehörenden Markengründen³⁰⁵.

Sie beauftragte ihre Beamten, jährlich die Marken zu besichtigen, ihr Bericht zu erstatten und Verbesserungsvorschläge einzureichen³⁰⁶. Die Beamten achteten darauf, daß kein Unberechtigter Vieh eintrieb oder Holz fällte – Holz durfte nämlich nur von der Hofkammer angewiesen werden –, und sie entschied auch, was mit dem Vieh geschehen sollte, das beim Schütten (Austreiben aus der Mark) als fremdes erkannt worden war³⁰⁷.

Diese und alle anderen Markalexzesse, wie Nichterscheinen auf dem Hölting, unerlaubtes Anmaßen eines Zuschlages³⁰⁸, wurden geahndet. Die Rentmeister oder die Drostten als substituierte Markenrichter schlugen die Brüchten³⁰⁹ entweder auf den Markengerichten in Gegenwart von Richtern und Kommissaren der Hofkammer an³¹⁰, oder sie verzeichneten die Markalexzesse in sogenannten Exzeßzetteln und sandten diese »pro declaratione« an die Hofkammer³¹¹. Die Hofkammer setzte dann die Brüchten anhand dieser Exzeßzettel fest. Die Markalbrüchten fielen im allgemeinen zu einem Drittel der Hofkammer zu – in Meppen sogar zur Hälfte³¹² – und zu zwei Dritteln der Markgenossenschaft³¹³.

³⁰¹ H XIV Nr. 3, 1753, 1764, 1781, 1784.

³⁰² Über die Landfolgen siehe oben S. 83 ff.

³⁰³ Das Rauchhuhn war eine Form des Herdzinses und stellte die Anerkennung des Eigentumsrechts des Grundherrn am Kotten dar. *Dorider*, Rauchhuhn, S. 37, 38.

³⁰⁴ Maximilian Friedrich, Graf von Königsegg-Rothenfels, Fürstbischof von Münster, Erzbischof und Kurfürst von Köln, 1761–1784; H XIV Nr. 1 vol. 2, Rescr. vom 5. 1. 1772.

³⁰⁵ H XIV Nr. 3; H XIVE Nr. 45; H XIVE Nr. 1a; HProt. Bd. 28, 1724; H XVI Nr. 11.

³⁰⁶ KO von 1753, § 4.

³⁰⁷ H XIVE Nr. 48, 1773; *Behnes* S. 735.

³⁰⁸ MarkalVO von 1753, § 9.

³⁰⁹ Brüchten anschlagen heißt Brüchten festsetzen.

³¹⁰ *Behnes* S. 732, 734; MarkalVO von 1753, § 7; H XIV Nr. 3, 1754; H XIVE Nr. 57 Bd. 2, 1669/70.

³¹¹ MarkalVO von 1753, § 4; HProt. Bd. 58, 1754; H XIVE Nr. 57 Bd. 2, 1750, 1751.

³¹² *Schlüter* Nr. 29, VO vom 4. 11. 1747 für Meppen.

³¹³ *Rothert* 1 S. 433; KO von 1710, § 22; *Floer* S. 96; H XIVE Nr. 50, 11. 2. 1766; H XIV Nr. 3, lt. Schreiben der HK vom 13. 7. 1742; H XIVE Nr. 54 Vol. 1 Ziff. 15; *Schotte* S. 47,60.

9. Kapitel

Jagd- und Forstwesen

Über das Jagd- und Forstwesen hatte die Hofkammer die Oberaufsicht³¹⁴, griff jedoch nur selten handelnd ein³¹⁵. Der Fürst hatte die »Grobe Jagd« im Wolbecker Tierpark, in Ahaus und Cloppenburg, ferner die Amtsjagden in allen Ämtern³¹⁶.

Die Hofkammer nahm jährlich die Jagdamsrechnungen und Rechnungen über Einkünfte aus Verkäufen von Wildbret ab³¹⁷. Sie erstattete dem Fürsten Gutachten, beriet mit dem Geheimen Rat Jagdedikte und ließ sie drucken und veröffentlichen³¹⁸.

Von 1728 bis 1743 gab es eine Jagdkommission, bestehend aus einem Hofrat und einem Hofkammerrat³¹⁹, die unter Direktion der Hofkammer und des Obristjägermeisters die Untersuchung und Entscheidung aller die Jagd und Wilddieberei betreffenden Fragen bearbeiten sollte.

Die Aufsicht über Jagden und Personal führte der Obristjägermeister, der jeweils auch Berichte über Eingriffe in die Jagdgerechsamkeit und andere Jagdfrevel erstattete³²⁰. Er hatte die Gerichtsbarkeit über alle Vergehen der Jagdbedienten inne, soweit sie nicht als Kriminalvergehen der stiftischen Regierung oder als Realsachen anderen Gerichten unterworfen waren. Außerdem untersuchte und beurteilte er summarisch alle Jagdfrevel. Berufung war nur an den Landesherrn statthaft³²¹. Das Gehalt des Obristjägermeisters betrug 200 Rtlr. im Jahre 1711³²², 416 Rtlr. im Jahre 1800³²³, wovon 300 Rtlr. anstelle der Fourage für Pferde geleistet wurden³²⁴.

Der Oberjäger visitierte die Gehege und Wildbahnen und sorgte dafür, daß das nötige Wild zum Hofe geliefert wurde³²⁵. Außerdem übte er die Aufsicht über die Fasanerie in Ahaus aus³²⁶. Als Entgelt erhielt er jährlich

³¹⁴ H XVI Nr. 1, 16. 11. 1720.

³¹⁵ Ebenso war es in Kurköln, vgl. *Kulicke* S. 77.

³¹⁶ *Bading*, WZ 69 S. 264; MLA 43 Nr. 3; H XVI Nr. 2, Verzeichnis der Jagden mit Beschreibung; H XVI Nr. 1, 13. 12. 1720, Fasanerie Ahaus.

³¹⁷ H II Nr. 2a.

³¹⁸ H XVI Nr. 1, am 13. 12. 1720 Projekt eines Edikts geprüft und an den Fürsten zurück.

³¹⁹ H XVI Nr. 1b, 11. 11. 1728 und 3. 8. 1743, Reskripte von Clemens August (Herzog von Bayern, Erzbischof von Köln, 1719–1761) an die HK betr. Gründung und Aufhebung der Kommission; H II Nr. 2a, 1730, Gehalt des Jagdkommissars Hofrat Vagedes 75 Rtlr.

³²⁰ H II Nr. 25c.

³²¹ *Scotti* Nr. 320, VO vom 14. 1. 1729; vgl. auch Jagdedikt vom 18. 6. 1731 in *Schlüter* Nr. 24.

³²² LRR Bd. 34, 1711. HKpräsi. Frh. v. Droste als Obristjägermeister.

³²³ LRR Bd. 124, 1799–1800.

³²⁴ HProt. Bd. 58, 1753.

³²⁵ H II Nr. 25c; LRR Bd. 124, S. 72.

³²⁶ H XI Nr. 7, am 16. 6. 1732 Fasanerie nach Ahaus verlegt; H XVI Nr. 1, 1721, Bericht an den Obristjägermeister über die Fasanerie.

299 – 9 – 7 Rtlr. Gehalt und einen Rock, 12 Molt Roggen zum Unterhalt von 12 Hunden und 12 Wagen Brandholz³²⁷.

Die vier Hofjäger schossen das am Hofe erforderliche Wild und lieferten es gegen Schußgeld ab³²⁸.

Die fünf Amtsjäger mit je 25 Rtlr. Schußgeld als Besoldung hatten Obacht auf die Jagden und Gehege und über das Gehölz. Sie lieferten ebenfalls Wildbret ab³²⁹.

1743 trug der Bischof der Hofkammer größere Sparsamkeit in Jagdangelegenheiten auf, da die Jagd zu teuer sei³³⁰. Tatsächlich bildete die Jagd einen hohen Ausgabeposten³³¹. Die Hofkammer sollte fortan weniger Bedienstete und keine Hunde mehr halten.

Da die Hofkammer auch die Aufsicht über das Forstwesen hatte, tätigte sie die Anweisungen von Brand- und Bauholz, besonders an Eigenhörige³³², und entschied über den Verkauf von Viehmasten³³³ (Weideflächen für Vieh).

Im Jahre 1802 wurden das Jagd- und Forstwesen voneinander getrennt; die Hofkammer verwaltete fortan das Forstwesen und das Hofjägermeisteramt das Jagdwesen³³⁴.

³²⁷ H II Nr. 2a, 1748; s. o. S. 7.

³²⁸ H II Nr. 25c; H II Nr. 2a, 3. 8. 1743.

³²⁹ H II Nr. 25c; HProt. Bd. 5, 1677, Jagdreglement vom 1. 1. 1678.

³³⁰ H XVI, Clemens August an die HK.

³³¹ *Braubach* S. 57.

³³² H XVf Nr. 3; H II Nr. 2.

³³³ H XVg Nr. 7; z. B. Mast Stromberg 1724–1737; z. B. Schweinemasten in Eichenwäldern.

³³⁴ H XV Nr. 10, 11. 8. 1802.

10. Kapitel

Fischereiwesen

Auch im Fischereiwesen wurde die Hofkammer nicht sehr häufig tätig. Der Fürstbischof hatte zahlreiche Fischereien in den Schloßteichen sowie Schloß- und Stadtgräben zu Ahaus, Sassenberg, Cloppenburg, Wolbeck, Münster, Rheine und Coesfeld, in den Flüssen seines Stifts, der Ems, Hase, Berkel, Werse und Aa, ferner in den Mühlenteichen, z. B. bei Dülmen, Wolbeck, Telgte, Ahaus und Horstmar. In den Ämtern Stromberg, Werne, Dülmen und Bocholt hatte der Fürst nur wenige und kleine Fischereien³³⁵.

Die Hofkammer überprüfte die vom Oberfischmeister eingesandten Rechnungen und bezahlte die Anschaffungen der Fischereigerätschaften und die Reparaturen³³⁶.

Die Oberfischer (Fischereidirektoren) mit einem jährlichen Einkommen von 96 bis 120 Rtlr. mußten das Fischen verstehen, auf die Reinhaltung der Fischereien achten und bei Anwesenheit des Fürsten Fische an den Hof liefern³³⁷.

Außer ihnen gab es etwa vier Hoffischer mit je 48 bis 120 Rtlr. Gehalt, sechs Amtsfischer mit je 24 bis 72 Rtlr. Gehalt und drei Fischergehilfen oder Fischerknechte³³⁸. Diese lieferten die Fische an die Oberfischer und reinigten die Fischteiche³³⁹. Neben dem Gehalt bekamen sie alle zwei Jahre eine Montur, bestehend aus einem Rock, Kamisol, Hose, Hut und Überrock³⁴⁰.

Die Rechnungen über die Reinigungen sandten die Fischer, vom Oberfischer oder Oberfischmeister attestiert, der Hofkammer zur Prüfung und Anweisung ein. Eine Reinigung des Wolbecker Fischteiches auf der Werse kostete z. B. 8 Rtlr. 10 Schill.³⁴¹, die Reinigung der Rheine'schen Fischereien kostete einschließlich der Beförderung der Fische an den Hof in Bentlage 70 bis 100 Rtlr.³⁴². Die Hofkammer wies zur Reinigung auch Landfolgen an³⁴³. Alle Mißstände und Eingriffe in das Fischereiwesen wurden der Hofkammer gemeldet³⁴⁴ und von ihr untersucht. Sie besetzte die Stellen neu, nachdem sie dem Fürsten entsprechende Vorschläge unterbreitet hatte³⁴⁵. Meist folgte der Sohn dem Vater, jedoch derart, daß bis zur Großjährigkeit des Sohnes ein Substitut die Geschäfte versah.

³³⁵ H XVII Nr. 1, 1720, Bericht der HK an den Fürsten über die Fischereien, deren Lage und Zustand und Verbesserungsvorschläge der HK; *Bading*, WZ 69 S. 268.

³³⁶ HProt. Bd. 58, 1754.

³³⁷ H II Nr. 23e, Bestellungen vom 15. 1. 1743 und 19. 8. 1727; H II Nr. 23e, 19. 8. 1727: »... die Fische an den Ort liefern, wohin es befohlen wird...«

³³⁸ H II Nr. 25d; LRR Bd. 124, S. 73.

³³⁹ H II Nr. 23e, Bestellung vom 27. 9. 1744; z. B. HProt. Bd. 58, 1754; H XVIIe Nr. 14a, Auswerfung und Reinigung der Fischteiche.

³⁴⁰ H XVII Nr. 1a.

³⁴¹ HProt. Bd. 11, 15. 11. 1701; HProt. Bd. 8, 11. 9. 1700.

³⁴² H XVIIe Nr. 17, Rheine, 1726–1733; *Bading*, WZ 69 S. 268.

³⁴³ H XVIIe Nr. 17; HProt. Bd. 15, 27. 8. 1707. – Über die Landfolgen s. u. S. 83 ff.

³⁴⁴ HProt. Bd. 58, 19. 10. 1753.

³⁴⁵ H II Nr. 23e, z. B. 1760.

Hauptaufgabe der Hofkammer war, dafür zu sorgen, daß alle Fischereien richtig ausgenutzt und nach Möglichkeit gut verpachtet wurden³⁴⁶. War der Fürst im Bistum Münster anwesend, so sollten die Pächter gegen einen festen Preis die erforderlichen Fische an den Hof liefern, an dem sich der Fürst zu der Zeit befand³⁴⁷. In den verpachteten Fischereien fischten die fürstbischöflichen Beamten nicht. Auch gab es keine Privilegierten, die sämtliche fürstlichen Fischereien hätten nutzen dürfen³⁴⁸. Nur hin und wieder verlieh der Fürst eine befristete Fischgerechtigkeit für einen bestimmten Fischteich an einen Dritten³⁴⁹.

³⁴⁶ H XVI Nr. 1; H II Nr. 2, Memorial an die Räte von 1627.

³⁴⁷ H XVI Nr. 1, Rescr. von Clemens August an die HK vom 19. 10. 1743. – Vgl. o. S. 42, bes. Anm. 337.

³⁴⁸ *Scotti* Nr. 325, am 21. 1. 1730 verbot Clemens August »kraft seiner landesherrlichen ausschließlichen Gerechtsame der Fischerei auf dem Kanal allen Untertanen ohne Ausnahme das Fischen«.

³⁴⁹ H II Nr. 2a, am 22. 4. 1755 wurde dem Domdechanten v. Fürstenberg die Fischerei auf der Ems verliehen; am 25. 8. 1756 wurde sie auf weitere 3 Jahre verlängert; H II Nr. 2a, 19. 6. 1730, Fischgerechtigkeit des v. Nagel soll geprüft werden.

11. Kapitel Zollwesen

Die Zölle gehörten als Regal dem Fürstbischof und waren, wie aus den Landrente-rechnungen zu ersehen ist, meist eine gute Einnahmequelle³⁵⁰. Die Stände wachten darüber, daß der Fürst diese Einnahmequelle nicht eigenmächtig erhöhte³⁵¹.

Grundlage für die Zollerhebungen waren alte Zollrollen, die die Zollstätten und die Höhe der von den verschiedenen Waren zu erhebenden Zölle enthielten. Für nicht benannte Güter war nach Maßgabe der Eigenschaft und des Wertes eine nach Analogie des Tarifs zu bestimmende Zollgebühr zu entrichten³⁵².

Im Stift Münster gab es einen Oberzoll³⁵³ oder Grenzzoll von allen ein- und ausgeführten in- und ausländischen Waren³⁵⁴, in jedem Amt einen Unter-, Amts- oder Binnenzoll, einen Holz Zoll oder die Holzakzise für ausgeführtes Holz sowie an einigen Orten Wegegelder³⁵⁵, die zur Bestreitung der Wegebaukosten verwandt wurden. 1756 wurde auf Vorschlag der Hofkammer im lingsischen Verkehr mit Lingen ein Brückengeld eingeführt³⁵⁶. In Rheine war ein solches ab 1723 an der Emsbrücke zu entrichten³⁵⁷.

Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen (1651–1678) führte außerdem von 1673–1674 Lizent- oder Passagiergelder als Durchgangszoll für ausländische, im Inland nicht verbrauchte Waren und Tiere ein³⁵⁸.

Die einzelnen Ämter waren in Zolldistrikte eingeteilt, deren Zollstöcke nach Möglichkeit verpachtet wurden³⁵⁹.

Bereits in § 3 der Rechenkammerordnung von 1573 war vorgesehen, daß in den zu errichtenden »Renthebüchern« eines jeden Amtes auch die Zölle und Wegegelder – »sie wären versetzt oder nicht« – verzeichnet sein sollten. Anfangs wurden die Zölle durch den Landrentmeister »bei der Kerzen Aus-

³⁵⁰ *Bading*, WZ 69 S. 232; *Völker* S. 44.

³⁵¹ *Völker* S. 44; *Bading* WZ 69 S. 232.

³⁵² *Scotti* Nr. 466, so Lippe-Zoll-Rolle vom 5. 8. 1768.

³⁵³ Die wichtigsten Oberzölle waren die von Vechta, Cloppenburg und Meppen.

³⁵⁴ *Scotti* Nr. 59, 8. 6. 1590, erlassen v. d. Statthaltern gem. Landtagsbeschuß v. 17. 1. 1589.

³⁵⁵ *Völker* S. 45, 48: 1 Schill. pro Wagen; *Bading* WZ 69 S. 232; *Scotti* Nr. 166; *Katz* S. 38.

³⁵⁶ H II Nr. 2a, 11. 8. 1756.

³⁵⁷ H XVIII Nr. 3a, 12. 1. 1723, HK an Rentmeister.

³⁵⁸ *Bading* WZ 69 S. 235, vom 16. 6. 1673 bis 1674, dann statt dessen Wegegeld. Die Lizentgelder betragen 8 % des Warenwertes, vgl. *Kobl*, *Niclaes Kock*, S. 71, 72.

³⁵⁹ KDK Fach 12 Nr. 46; Der Fürst hatte z. B. 1659 folgende Anzahl Zollstöcke in den Ämtern:

Sassenberg:	15 zu 168 Rtlr. Pacht,
Stromberg:	8 zu 75 Rtlr. Pacht,
Wolbeck:	5 zu 29 Rtlr. Pacht,
Rheine:	5 zu 116 Rtlr. Pacht,

vgl. *Klümper* S. 6; MLA 92, 1659.

gang« ausgetan³⁶⁰. Da sie aber gegen einen zu geringen Betrag vergeben worden waren, sollte der Landrentmeister sie 1627 neu verpachten³⁶¹.

Später wurden sie beim Kammerumzug³⁶² vergeben, doch mußte das Plenum die so geschlossenen Verträge wie alle Verpachtungen anschließend noch ratifizieren³⁶³.

Die meisten Pächter führten, da anfangs vornehmlich Amtszölle verpachtet waren, die Zölle an die Amtsrentmeister ab, die sie in der Generalabrechnung unter den »ungewissen Renten« an den Landrentmeister abrechnen mußten³⁶⁴. Die Einnahmen aus den nicht verpachteten Zöllen lieferten die Zollempfänger direkt an den Landrentmeister ab³⁶⁵. Die Zollbeamten mußten außerdem von Zeit zu Zeit Berichte an die Hofkammer einsenden. Wer die Zollgebühren bezahlt hatte, erhielt eine Zollquittung oder einen Zollpaß³⁶⁶. Zolldefraudationen wurden mit Strafen oder Konfiskation³⁶⁷ des Zollgutes geahndet. 1720 erließ Clemens August ein Edikt, kraft dessen die Zollpächter gegen Zoll-, Wege- und Fuhrgelddefraudanten Hilfeleistung von sämtlichen Zivil- und Militärbehörden fordern konnten³⁶⁸.

Am 10. März 1692 schloß die Hofkammer mit Adolph Schaepmann einen Generalpachtvertrag auf 10 Jahre über alle Zölle ab, die Schaepmann dann z. T. an Unterpächter weitervergab³⁶⁹. Dieser Generalpachtvertrag wurde mehrmals erneuert³⁷⁰, allerdings nur für die wechtaischen und cloppenburgischen Oberzölle und Unterzölle gegen einen jährlichen Pachtzins von 3600 Rtlr. Schaepmann pachtete 1692³⁷¹ sämtliche Ober- und Unterzölle für 5462 Rtlr., die quartaliter zahlbar waren. Und zwar hatte er für die landesfürstlichen Oberzölle 3028 Rtlr. zu zahlen, für Amtszölle und Wegegelder 1334 Rtlr. und für die Holzakzise 1100 Rtlr. Schaepmann führte die Pacht an den Landrentmeister ab, während die Pächter der übrigen Amtszölle die Gelder an die Amtsrentmeister ablieferen³⁷².

Ebenfalls im Jahre 1692 schuf Friedrich Christian von Plettenberg eine zentrale Zollbehörde, indem er die Oberinspektion über das Zollwesen dem Generalpächter Schaepmann in Münster übertrug³⁷³. Der Oberzollinspektor

³⁶⁰ LRR Bd. 1, 1576: 5 Daler Unkosten für Verzehr bei Austung durch den Landrentmeister.

³⁶¹ H II Nr. 2, Memoriale von 1627.

³⁶² Kammerumzug – vgl. Anm. 491 zu S. 59.

³⁶³ DomKO von 1710, § 12; KO von 1717, § 7.

³⁶⁴ Ordnung von 1575: »Original versiegelte Ordnung, wonach dieses Stifts Münster Rentmeistere ihre Rechenschaften zu verfahren«, 12. 8. 1575 in: H II Nr. 2 und AV Msc. 150.

³⁶⁵ LRR Bd. 8, 1686, 3111 Rtlr.; Bd. 12, 1688, 1953 Rtlr.

³⁶⁶ *Völker* S. 48.

³⁶⁷ *Scotti* Nr. 466, Lippe-Zoll 1768.

³⁶⁸ *Scotti* Nr. 284, Edikt vom 27. 3. 1720.

³⁶⁹ LRR Bd. 25, 1699–1700.

³⁷⁰ LRR Bd. 31 und Bd. 34.

³⁷¹ LRR Bd. 25, 1699; die Summe von 5462 Rtlr. ging seit 1677 ein, vgl. *Völker* S. 52.

³⁷² LRR Bd. 34, 1711.

³⁷³ *Völker* S. 46.

ernannte die Beamten, die der Fürst bestätigte³⁷⁴. Die Beamten reichten monatlich dem Oberzollinspektor einen Status ihres Empfangs ein und sandten außerdem von Zeit zu Zeit Berichte an die Hofkammer. Sie mußten Kautions leisten und wurden von den Oberzollmeistern besoldet³⁷⁵.

Seit 1632 durften die Städte von den Zöllen, Wegegeldern und Akzisen die Hälfte zur Instandhaltung der Straßen behalten; die andere Hälfte floß der landesfürstlichen Kasse zu³⁷⁶. Einige Bürger genossen Zollfreiheit. Auch die von der französischen und kaiserlichen Armee angekauften Pferde konnten zollfrei passieren³⁷⁷.

Die Entscheidung von Zollstreitigkeiten blieb der Hofkammer vorbehalten³⁷⁸. Sie hatte z. B. Beschwerden von Zollpächtern zu entscheiden, die sich in ihren Rechten beeinträchtigt sahen, weil ihre Zollstätten umgangen würden³⁷⁹ oder auch Klagen von Unterpächtern über den Generalpächter und Oberzollinspektor Schaeppmann³⁸⁰. Da derartige Beschwerden häufig eingingen, bildete ihre Behandlung eine wichtige Aufgabe, nämlich eine Art Oberaufsicht, welche die Kammer über den Oberzollinspektor ausübte.

Besondere Streitigkeiten wegen des Zollwesens entspannen sich zwischen dem Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg (1688–1706) und den Ständen. Friedrich Christian wollte Ordnung im Zollwesen schaffen³⁸¹ und alte Rechte des Fürstbischofs wieder zur Geltung bringen³⁸². So forderte er z. B. wieder Wegegelder³⁸³ und Holzzoll von Bau- und Brandholz³⁸⁴. Schon Christoph Bernhard von Galen hatte Holzzoll auch von Brandholz verlangt, während seine Nachfolger ihn nur von Bauholz gefordert hatten. Die Stände widersetzten sich jedoch allen Neuerungsversuchen und bestritten die Rechte des Fürsten. Während sich der Fürst auf ältere Zolltaxen berief, die er bei der Hofkammer vorgefunden hatte, beriefen sich die Stände auf bestehendes Gewohnheitsrecht. Der Fürst und die Stände konnten sich in diesem Streit

³⁷⁴ *Bading* S. 58 (WZ 69 S. 238).

³⁷⁵ Wie Anm. 374.

³⁷⁶ *Klümper* S. 68, ab 15. 3. 1632; *Schafmeister* S. 59: 1627 wurde den Städten dieses Recht genommen, 1630 wurden ihnen die Akzisen und Wegegelder zur Hälfte zurückgegeben.

³⁷⁷ H II Nr. 2a: Rescr. an den GR vom 9. 3. 1742; H II Nr. 2a, 4. 3. 1743 und 10. 11. 1747.

³⁷⁸ *SpezOrgKomm.* Münster Nr. 14, Anl. A, Ziff. 21b; *Völker* S. 46 für 1692; *Scotti* Nr. 284, Kognition der HK in streitigen Zollsachen, v. 27. 3. 1720; H II Nr. 23, VO von 1744; H II Nr. 2, Dekr. v. 27. 3. 1720.

³⁷⁹ HProt. Bd. 15, 8. 2. 1707; Bd. 15, 1. 12. 1706.

³⁸⁰ HProt. Bd. 8, 29. 9. 1699, Klage des Unterpächters zu Ülde.

³⁸¹ *Völker* S. 44.

³⁸² *Völker* S. 47, 48, 50, 51.

³⁸³ *Völker* S. 48.

³⁸⁴ *Völker* S. 47, 51; MLA 209 Nr. 1: Chr. Bernh. v. Galen erließ eine VO, den Holzzoll besser wahrzunehmen. Am 1. 7. 1654 wurde der Holzzoll erhöht. Nach dem Tode von Chr. Bernh. v. Galen war der Holzzoll nicht mehr gefordert worden; HProt. Bd. 15, 9. 10. 1706: Zoll für Brandholz wurde aufgehoben, aber die Holzakzise für Bauholz blieb bestehen; H II Nr. 2a: Bericht über den Holzzoll für Brandholz von der HK gefordert.

auf alte Zollprivilegien stützen, die im Landesprivilegium von 1570³⁸⁵ und in der Wahlkapitulation aufgeführt waren. Sowohl das Landesprivilegium als auch die entsprechenden Bestimmungen der Wahlkapitulation ließen nur Zölle im Rahmen der alten Gewohnheiten zu³⁸⁶. Die Zölle waren auch nach wie vor nach alten Taxen entrichtet worden, doch gewährte die Hofkammer dem Domkapitel keine Einsicht in die Verzeichnisse über die Orte der Ober- und Unterzölle und über Bestimmungen der zu verzollenden Waren und die Höhe der Zölle³⁸⁷.

Bereits 1693 hatte der Fürst zwar zur Untersuchung der Beschwerden der Stände zusätzlich neben der Hofkammer eine Kommission einberufen. Die letzte Entscheidung jedoch hatte er der Hofkammer vorbehalten³⁸⁸.

Die Hofkammer machte im Namen des Fürsten den Vorschlag, anstelle der im Stift unterschiedlichen Amtszölle einen einheitlichen Aus- und Einfuhrzoll zu erheben³⁸⁹. Eine Kommission aus Abgeordneten der Landstände und dem Hofkammerrat Dr. Wettendorf wurde zur Vermittlung eingesetzt. Aber den Vorschlag der Hofkammer lehnten die Stände ab aus Angst vor einer Steigerung der landesherrlichen Macht und aus Besorgnis, die Nachbarländer könnten mit einer Erhöhung der Grenzzölle antworten³⁹⁰. So blieben schließlich die alten Zölle bestehen, und es wurden z. B. an Oberzoll verlangt für³⁹¹:

ein Pferd	7 Schill.,
eine Kuh	7 Schill.,
ein feistes Schwein	1 Schill.,
eine Last Roggen	14 Schill.,
ein Fuder Brandholz	1–9 Schill.

Die Amtszölle und Wegegelder waren »a parte« zu zahlen.

Der Nachfolger von Friedrich Christian von Plettenberg, Franz Arnold von Metternich zur Gracht, sicherte den Ständen in seiner Wahlkapitulation zu, die Zölle nicht zu erhöhen, Anordnungen des Domkapitels aus Zeiten der Sedisvakanz bestehen zu lassen und Entscheidungen gerecht zu fällen³⁹².

Immer wieder beschwerten sich die Stände, die in den Ämtern unterschiedlichen Amtszölle seien über die Gebühr hoch. Noch im Jahre 1778 antwortete die Hofkammer dem Fürsten auf dessen Rückfrage, die Amtszölle seien nach altem Herkommen zwar verschieden hoch, aber nicht überhöht, so daß die Beschwerde der Landstände ungerechtfertigt sei³⁹³.

³⁸⁵ *Scotti* Nr. 44, 6. 4. 1570: Landesprivilegium von Bischof Johann erlassen; dieses Privileg wurde 1735 von Kaiser Karl VI. bestätigt; vgl. *Hobbeling* S. 141 ff.; *Schlüter* S. 154 ff.

³⁸⁶ *Völker* S. 45; DK IV A 41.

³⁸⁷ *Völker* S. 50, 1698.

³⁸⁸ *Völker* S. 47; LandtagsProt. v. 24. 2. 1693.

³⁸⁹ MLA 38 Nr. 17, 1701. – ³⁹⁰ *Völker* S. 55.

³⁹¹ MLA 38 Nr. 20, Designatio des Oberzolls im Jahre 1701; *Scotti* Nr. 59, Aus- und Durchfuhrzoll war vergleichsweise im Jahre 1590 dem Oberzoll von 1701 nicht gleich.

³⁹² *Völker* S. 55.

³⁹³ KR, C XXVIII A Nr. 1, 14. 4. 1778.

Im Jahre 1788 forderten die Stände, daß allen Zolleinnehmern eine gedruckte Verordnung zuzustellen sei, aus der alle Zollgebühren ersichtlich seien. Diese Verordnung sollte an allen Zollhäusern ausgehängt werden, damit die Zolleinnehmer nicht mehr willkürlich Zölle fordern könnten, wie es bisher geschehen sei. Diese Willkür habe nämlich zur Folge gehabt, daß viele Ausländer die münsterischen Zollstätten und infolgedessen die »Passage« durch das Hochstift Münster gemieden hätten. Die Hofkammer widerlegte die Beschwerde der Stände, indem sie anführte, die Fremden hätten die Zollstätten nicht wegen willkürlich geforderter Zölle umgangen, sondern wegen der überaus schlechten Straßen. Im übrigen kam sie auf Befehl des Fürsten dem Wunsch der Stände nach, neue Zolllisten anzufertigen. Die Vorarbeiten hierzu zogen sich allerdings über mehrere Jahre hin, da die Hofkammer von den Rentmeistern die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Zolllisten der Ämter und der Nachbarländer anforderte und bearbeitete³⁹⁴.

³⁹⁴ KR, C XXVIII A Nr. 1, 15. 2. 1788, 18. 3. 1791, 30. 3. 1792.

12. Kapitel

J u d e n r e g a l

Einen weiten Raum im Geschäftsbereich der Hofkammer nahm das Judenregal ein. Die Hofkammer überwachte die Juden und nahm sie nach entrichtetem schuldigen Tribut in ihren Schutz.

Ursprünglich stand das Judenregal nur dem Kaiser zu. Nach den großen Judenverfolgungen in Deutschland z. Z. des »schwarzen Todes« (1349/50) erhielten die Kurfürsten das Recht, im Bereich ihrer Territorien Juden in ihren Schutz zu nehmen³⁹⁵. Später verliehen die Kaiser das Judenschutzrecht mit den davon abhängigen Nutzungen gleich den übrigen Regalien an alle Reichsfürsten³⁹⁶. Der genaue Zeitpunkt, wann sich Juden im Stift Münster niedergelassen haben, ist zwar nicht bekannt³⁹⁷, jedoch hatte der Kaiser bereits 1317 dem Grafen von der Mark das Judenschutzrecht für die münsterischen Juden verliehen, 1323 dem Bischof Ludwig II., Landgraf von Hessen, und 1337 dem Grafen Heinrich von Waldeck³⁹⁸. Die Hofkammer betonte auch in einem Schreiben vom 30. August 1703, daß das Judenregal dem Fürstbischof ausdrücklich vom Kaiser verliehen worden sei³⁹⁹.

Als Vorbild für die Judenorganisation in Münster diente Kurköln, das bereits 1614 eine Judenordnung aufweisen konnte⁴⁰⁰ im Gegensatz zu Münster, wo eine solche erst 1662 von Christoph Bernhard von Galen auf Grund der Reichsgesetze erlassen wurde⁴⁰¹. Bis 1771 war der Kölner Landrabbiner zugleich münsterischer Landrabbiner⁴⁰². 1771 wurde für das Stift Münster ein eigener Landrabbiner eingesetzt, dessen Amtssitz in Warendorf war; denn in der Stadt Münster durften sich Juden bis zum Jahre 1810 nur vorübergehend aufhalten⁴⁰³.

In der Judenordnung wurde in Ziffer 1 festgelegt, daß kein fremder, landesherrlich nicht vergleiteter⁴⁰³ Jude im stiftischen Gebiet geduldet werden sollte, es sei denn, er habe an der Grenze einen Paß bekommen und seine Absicht kundgetan, einen Geleitsbrief zu beantragen⁴⁰⁴.

Es gab Hauptgeleitete und verschiedene Arten von Einzelgeleiteten.

³⁹⁵ *Dubnow* V S. 300 ff., 309, 310; in der Goldenen Bulle heißt es: »Desgleichen steht ihnen das Recht zu, Juden zu besitzen und die Zollabgaben zu erhöhen. *Kisch* S. 15; *Rixen* S. 14. – ³⁹⁶ *Bahlmann* S. 381/82; *Rixen* S. 15.

³⁹⁷ *Rixen* S. 15; *W. Zuborn*, Juden in Warendorf, S. 1. – ³⁹⁸ *Zuborn* S. 1.

³⁹⁹ H XXIII Nr. 6, Schreiben an den Gografen v. Velen.

⁴⁰⁰ *Kulick* S. 79; *Rixen* S. 32.

⁴⁰¹ *Scotti* Nr. 141, Judenordnung vom 29. 4. 1662; *Bahlmann* S. 387.

⁴⁰² *Rixen* S. 38. – Der erste Landrabbiner war Michael Meyer Breslauer; er war Landrabbiner, Silberlieferant für die fürstbischöfliche Münze, Hoffaktor, Heeres- und Milizlieferant; vgl. *Schnee* 3 S. 64, 65; *Brilling* S. 3, 5.

⁴⁰³ Ein »vergleiteter« Jude hatte mit Empfang eines landesherrlichen Geleitsbriefes die Erlaubnis erhalten, sich im Gebiet des betreffenden Landesherrn niederzulassen und dort einem Gewerbe, das nicht zunftsgebunden war, z. B. Metzgergewerbe, Gelddarlehen oder Handel, nachzugehen. – *Robert* 3 S. 243; *Scotti* Nr. 28, Judengeleit vom 12. 1. 1720, Ziff. 1.

⁴⁰⁴ *Scotti* Nr. 304, VO vom 23. 3. 1723.

Grundsätzlich beschränkte man sich darauf, der Judenschaft Hauptgeleitpatente zu erteilen; diese wurden auf eine bestimmte Anzahl von Judenfamilien begrenzt, deren Familienoberhäupter im Geleitbrief namentlich, mit Angabe des Wohnsitzes, aufgeführt wurden. Das erste Hauptgeleit wurde am 1. Oktober 1651 gegen eine einmalige Rekognitionsgebühr von 12 Pfund Silber und einen Jahrestribut von 20 Goldgulden bis zum Jahre 1653 erteilt⁴⁰⁵. Der Landrabbiner trieb die Gebühren bei und zahlte sie an den Landrentmeister aus, der sie der Hofkammer abrechnete⁴⁰⁶. Seit 1687 führte der Landrentmeister den Judentribut in Gold direkt »ad manus Serenissimi«⁴⁰⁷, nämlich zur landesherrlichen Chatouillenkasse, ab⁴⁰⁸. 1654 wurde das erste Geleit gegen eine Renovationsgebühr von 600 Rtlr. und einen jährlichen Tribut von 88 Goldgulden erneuert⁴⁰⁹. Die Höhe des Tributes stieg im Laufe der Zeit weiter an: 1739 wurde das Hauptgeleit gegen Zahlung von 4000 Rtlr. und einen Jahrestribut von 1000 Rtlr. erteilt⁴¹⁰; 1763 betrug die Renovationsgebühr 5000 Rtlr. und der Jahrestribut 1100 Rtlr.; 1784 und 1795 wurden die gleichen Beträge verlangt⁴¹¹. Trotz der ansteigenden Gebühren wuchs die Zahl der vergleiteten Juden, wenn sie auch möglichst nicht erhöht werden sollte⁴¹². – 1560 gab es im Stift Münster 9 vergleitete Familien, 1683 50 Familien, 1720 wurde das Hauptgeleit für 60 Familien und 20 bis zu ihrem Tode tolerierte Juden erteilt, 1749 für 126 Familien und 7 tolerierte Familien, 1763 für 168 Familien und 1784 für 200 Familien⁴¹³.

Das Hauptgeleit wurde jeweils unter dem Namen und Siegel des Fürstbischofs oder auch, wie 1761/62, des Domkapitels *sede vacante* erteilt. Die Hofkammer wurde jeweils vorher um ihren gutachtlichen Bericht über einzelne Juden gebeten⁴¹⁴. Ferner mußte sie die alten Geleite überprüfen und Vorschläge für neue Geleite einreichen; der Fürstbischof genehmigte diese Vorschläge, und die Kammer fertigte die Geleitsbriefe aus⁴¹⁵. Mit dem Tode eines Fürstbischofs endete jeweils ein Geleit, und es mußte vom Nachfolger neu genehmigt werden. In der Zwischenzeit konnte auch das Domkapitel *sede vacante* ein neues Geleit erteilen⁴¹⁶.

⁴⁰⁵ *Scotti*, Bemerk zu Nr. 141, JudenO.

⁴⁰⁶ H XXIII Nr. 27, Bestätigung der Wahl des Landrabbiners durch Maximilian Friedrich am 21. 11. 1771.

⁴⁰⁷ H II Nr. 23b, Ziff. 12 der Bestallung des Landrentmeisters Tondorff, 25. 9. 1687.

⁴⁰⁸ H XXIII Nr. 28, 1784, Schreiben des Fürstbischofs an die HK.

⁴⁰⁹ *Scotti*, Nr. 141, »Bemerk« zur JudenO.

⁴¹⁰ H II Nr. 2a, Reskr. vom 26. 9. 1739; H XXIII Nr. 28.

⁴¹¹ *Rixen* S. 42, 43.

⁴¹² H II Nr. 2a, 4. 1. 1757; H XXIII Nr. 28, 11. 7. 1784, Fürst an die HK, er wolle die Zahl der Juden nicht vergrößern und keine neuen Geleite erteilen.

⁴¹³ *Rixen* S. 8/9; vgl. die Hauptgeleite in *Scotti* Nr. 280, 12. 1. 1720 und Nr. 493, Bemerk vom 21. 1. 1784; *Kulicke* S. 81: In Köln bestand ein *numerus clausus*.

⁴¹⁴ H XXIII Nr. 28, 30. 8. 1773.

⁴¹⁵ H XXIII Nr. 28, 1. 10. 1739; H II Nr. 2a; H XXIII Nr. 28, 19. 2. 1784, Schreiben des Fürsten an die Kammer, einen Vorschlag einzusenden.

⁴¹⁶ Das Domkapitel hatte auf Grund eines von Kaiser Maximilian 1575 erhaltenen Privilegs das Recht, während der *Sedisvakanz* alle Regierungsgeschäfte im Stift

Geleite für einzelne Juden wurden nur in seltenen Fällen, auf besonderen Antrag hin, genehmigt. Der Jude, der um Geleit nachsuchen wollte, mußte beim Judenvorsteher nachweisen, daß er ein gewisses Mindestvermögen hatte – so 500 Rtlr. im Jahre 1773 – und eine Kaution in bestimmter Höhe leisten – so 400 Rtlr. im Jahre 1720⁴¹⁷. Dann mußte er mittels eines vom Rabbiner und Vorsteher unterschriebenen eidesstattlichen »Attestates« sein gutes Aufführen dartun und bei der Hofkammer »um Geleit supplizieren«. Die Hofkammer erstattete dem Fürsten Bericht über das Gesuch und nahm zu ihm Stellung. Im allgemeinen wartete sie dann die weitere Verfügung des Fürsten ab; doch konnte sie auch selbst entscheiden. – Solche Einzelgeleite wurden vor allem erteilt, wenn im Hauptgeleit inbegriffene Juden inzwischen verstorben waren und andere an deren Stelle treten wollten⁴¹⁸.

Außerdem gab es die Transkriptionsgeleite, bei denen man zwischen den Substitutionsgeleiten und den Translationsgeleiten unterschied⁴¹⁹: Durch ein Substitutionsgeleit⁴²⁰ übertrugen z. B. Eltern ihr Geleit gegen Erlegung einer Gebühr auf ihre Kinder. Mit einem Translationsgeleit erhielten die Juden die Erlaubnis, ihren Wohnsitz von einem Ort an einen anderen zu verlegen. Die Translationsgeleite wurden bei Erlaß eines Hauptgeleites in begrenzter Zahl (1784 bis zu 5 Stück)⁴²¹ unentgeltlich erteilt; sonst jedoch war der Hofkammer für ein solches Geleit eine Rekognition in Höhe von 40 Rtlr.⁴²² bis zu 100 Rtlr., 250 oder gar 300 Rtlr.⁴²³ zu entrichten.

Jede vergleitete Jüdin, die heiraten wollte, mußte ein Hochzeitsgeleit beantragen, ferner die Ausstellung eines Zertifikates, laut dessen ihr zukünftiger Ehegatte beim Neudruck des Hauptgeleites in die Namenliste übernommen wurde⁴²⁴. Auch vergleitete jüdische Witwen, die wieder heiraten wollten, mußten bei der Hofkammer um den Heiratskonsens nachsuchen und gegen Zahlung einer Erkenntnisgebühr⁴²⁵ um das Hochzeitsgeleit bitten. Daraufhin wurde das Geleit des Verstorbenen auf den neuen Ehemann umgeschrieben.

wahrzunehmen, insbesondere die Regalien zu genießen. 1604 wurde dieses Privileg durch Kaiser Rudolf II. bestätigt; Fst. Münster, Urk. Nr. 4167; *Scotti* Nr. 43; *Heger* S. 19/20.

⁴¹⁷ *Scotti* Nr. 280, Ziff. 8; H XXIII Nr. 28, Geleit von 1784, Ziff. 13. – Es gab im Hochstift Münster drei Judenvorsteher, die zunächst dem 1651 eingesetzten Judenbefehlshaber, auch »Vorgänger« genannt, beigeordnet waren, später dessen Aufgaben (Sorge für Ordnung und für Einhaltung der landesgesetzlichen Bestimmungen) übernahmen, so daß die HK das Amt des Vorgängers seit 1769 nicht mehr besetzen ließ. Vgl. *Schnee* S. 55, 64; *Raphael* S. 81, 82; *Zuhorn* S. 6, 7, 10.

⁴¹⁸ *Scotti* Nr. 280, Ziff. 8. – ⁴¹⁹ *Rixen* S. 45.

⁴²⁰ H II Nr. 2a, z. B. 11. 8. 1744: Vater an den Sohn; H XXIII Nr. 28, 1783: Witwe an die Tochter und den Schwiegersohn, die sie ernähren.

⁴²¹ H XXIII Nr. 28, 1784, 5 Stück.

⁴²² H II Nr. 2a, Reskr. vom 11. 3. 1737.

⁴²³ H II Nr. 2a, 1745, 1747.

⁴²⁴ H XXIII Nr. 28, z. B. 1788.

⁴²⁵ H XXIII Nr. 28; H XXIV Nr. 16, 1708: Heiratskonsens der HK für die Tochter eines Juden; H XXIII Nr. 28, 18. 3. 1774.

Die Hofkammer erteilte die Einzelgeleite und fertigte sie aus. Zwar wurde durch ein Reskript vom 14. März 1738 angeordnet, daß hinfort nicht mehr die Hofkammer, sondern die Geheime Hofkanzlei die Einzelgeleite erteilen und ausfertigen sollte. Die Hofkammer sollte die Supplikationen nur noch mit ihrem Gutachten über die Lebensweise des Betreffenden und mit einem Entscheidungsvorschlag einsenden und die Juden anweisen, bei der Geheimen Kanzlei persönlich zu erscheinen⁴²⁶. Diese Neuordnung wurde jedoch anscheinend nicht eingehalten; denn die Hofkammer erteilte weiterhin die Einzelgeleite⁴²⁷. Gründe für diese geplante Verlagerung wurden nicht angegeben, sie sollte aber wohl der Arbeitsentlastung der Kammer dienen.

Mit Erlangung des Geleites wurden die Juden in landesherrlichen Schutz genommen⁴²⁸; sie hatten andererseits bestimmte Vorschriften hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit und der Ausübung ihrer religiösen Gebräuche (Friedhof, Synagoge) zu erfüllen. Juden ohne landesherrliches Geleit – von anderen als dem Landesherrn gewährte Geleite waren ungültig, da das Judengeleit ein Regal war⁴³⁰ – wurden in Haft genommen, mit einer Geldstrafe von 50 Goldgulden belegt und, unter Androhung der Konfiskation aller Habe und Güter, dazu verurteilt, das Stift binnen einer bestimmten Frist zu verlassen⁴³¹. Folgten sie dieser Anordnung nicht, so kamen sie unter Umständen sogar ins Zuchthaus⁴³². – Im Jahre 1683 wurden die Güter einiger Juden in Lembeck und Raesfeld konfisziert⁴³³.

Außer diesen Strafgeldern hatte die Hofkammer auch die Einnahmen aus den Abzugsgeldern, die in die Landrenteikasse flossen. Die Juden mußten – gleich wie die anderen Landesbewohner⁴³⁴ – Abzugsgelder in Höhe des 10. Pfennigs (10. Teils als Vermögenszehnt) von allen außerhalb Landes verbrachten Vermögen bezahlen⁴³⁵, ganz gleich, ob diese Vermögen infolge

⁴²⁶ H II Nr. 2a, Reskr. vom 14. 3. 1738.

⁴²⁷ HProt. Bd. 58, 2. 1. 1754: Reskr. von Clemens August vom 14. 9. 1753, in dem die HK zur Erteilung von 18 Geleiten angewiesen wird. HK verschickte die Schutzbriefe, vgl. HProt.: »Expediantur Schutzbriefe«. H II Nr. 2a, Geleit vom 22. 2. 1754; H XXIII Nr. 6, 1740: HK erteilte 2 Geleite; H XXIII Nr. 28, 1765: Einzelne Geleite von der HK ausgestellt.

⁴²⁸ Z. B. H XXIII Nr. 28, 1784.

⁴²⁹ Vgl. die Texte der Geleite und die JudenO.

⁴³⁰ H XXIII Nr. 6, fürstl. Reskr. vom 21. 1. 1681 an den Frhr. von Westerholt, der Geleite erteilt hatte. *Zuborn* S. 2, Erlaß des Fürstbischofs Ferdinand von Bayern vom 14. 2. 1628.

⁴³¹ H XXIII Nr. 6, 1683, Geheime Räte an die Rentmeister.

⁴³² H XXIII Nr. 6, Reskr. von Clemens August an die HK vom 12. 3. 1740; ebenso H II Nr. 2a.

⁴³³ H XXIII Nr. 6, sie wurden sofort konfisziert. 1684 befahl die HK dem Rentmeister von Ahaus, Juden ohne Geleit unter Androhung von Strafe des Stiftes zu verweisen.

⁴³⁴ SpezOrgKomm. Münster Nr. 14, Anl. A, Ziff. 18, Verzeichnis der Kameraldienstgeschäfte.

⁴³⁵ H XXIII Nr. 28, Hauptgeleit vom 21. 1. 1784, Ziff. 6, »Wenn ein Jude . . . sich außerhalb Landes niederlassen wollte und das Vermögen ganz oder zum Teil außer Landes verbracht wird, so soll darauf der gewöhnliche Abzug, nämlich der 10. Teil, . . .« – Ebenso war es in Köln, vgl. *Kulicke* S. 81.

von Erbschaften, Vermächtnissen, als Brautschätze oder wegen eines Umzuges ins Ausland gelangten⁴³⁶. Die Abzugsgelder wurden zusammen mit den Bräuten vom Rabbiner der Judenschaft zur Landrenteikasse verrechnet⁴³⁷. Eine Designation übersandte er der Hofkammer.

Die vergleiteten Juden konnten nur vor den landesherrlichen Kommissaren »zu Recht« gefordert werden⁴³⁸. Die Kognition in ihren Zivil-, Kriminal- und Fiskalsachen wurde grundsätzlich allein von der fürstlichen Hofkammer ausgeübt⁴³⁹. Doch war der landesherrlich bestätigte Landrabbiner berechtigt, die Entscheidungen über geringfügige Exzesse und Vergehen, Ehestreitigkeiten und Sponsaliensachen nach jüdischen Gesetzen zu fällen sowie Inventarien über jüdische Nachlassenschaften zu errichten⁴⁴⁰. Er mußte jährlich der Hofkammer ein Verzeichnis der von Juden begangenen Exzesse mit Strafvorschlägen einreichen⁴⁴¹. Die Hofkammer konnte die vorgeschlagenen Strafen anerkennen oder abändern⁴⁴². In allen Fällen stand den Juden der Rekurs zur Hofkammer offen⁴⁴³. Größere Verbrechen mußte der Landrabbiner der Hofkammer mitteilen⁴⁴⁴.

Auch sonstige Klagen und Beschwerden der Juden sowie Zivilklagen von Christen gegen Juden mußte der Rabbiner der Hofkammer zur Entscheidung vortragen⁴⁴⁵. Zivilklagen von Juden gegen Christen gehörten allerdings vor die ordentlichen Gerichte⁴⁴⁶.

1750 wurde der Hofkammer ausdrücklich die Kognition in den Sachen zugewiesen, die die Privilegien und Vorrechte der Juden betrafen⁴⁴⁷; diese Interessen der Juden hatte sie aber schon vorher wahrzunehmen⁴⁴⁸.

⁴³⁶ wie Anm. 435.

⁴³⁷ HProt. Bd. 58, z. B. 4. 1. 1753; H XXIII Nr. 27, Bestätigung der Wahl des Landrabbiners durch Maximilian Friedrich und Angabe von dessen Aufgaben, 21. 11. 1771

⁴³⁸ D. h. gerichtet werden. – *Scotti* Nr. 141, *JudenO* Ziff. 4.

⁴³⁹ *Scotti* Nr. 280, Hauptgeleit vom 12. 1. 1720, Ziff. 4; HProt. Bd. 15, 1. 8. 1707: Gemäß dem Geleit des letzten Bischofs steht der HK die Kognition zu. Spez-OrgKomm. Münster Nr. 14, Anl. A, Ziff. 21a.

⁴⁴⁰ *Scotti* Nr. 493, Patent der HK vom 18. 5. 1790 im »Bemerk« zum Geleit vom 30. 8. 1773; *Scotti* Nr. 280, Geleit vom 12. 1. 1720, Ziff. 7; H XXIII Nr. 27, 1771, Bestätigung der Wahl des Landrabbiners; *Zuborn* S. 22.

⁴⁴¹ H XXIII Nr. 28; H XXIII Nr. 27.

⁴⁴² *Scotti* Nr. 280, Hauptgeleit von 1720, Ziff. 7.

⁴⁴³ *Scotti* Nr. 493, Patent der HK von 1790 im »Bemerk« zum Geleit von 1773.

⁴⁴⁴ H XXIII Nr. 28; H XXIII Nr. 27.

⁴⁴⁵ Hauptgeleit von 1720, Ziff. 7; *Scotti* Nr. 493, Patent der HK vom 18. 5. 1790, betr. die Zuständigkeit des Landrabbiners; HProt. Bd. 58, 1753/54; *Zuborn* S. 22.

⁴⁴⁶ *Zuborn* S. 6.

⁴⁴⁷ H II Nr. 2a, 9. 6. 1750; H XXIII Nr. 2, Vergleich vor der HK zwischen Juden und der Stadt Borken im Jahre 1781. Die Stadt hatte trotz des Rechtes der Juden auf den ihnen vor 100 Jahren angewiesenen Begräbnisplatz, d. h. Friedhof (Ziff. 6 des Hauptgeleites von 1720), auf demselben die Anlegung einer Lohgerberei genehmigt.

⁴⁴⁸ HProt. Bd. 15, z. B. 26. 8. 1707, als sich die Juden zu Beckum und Oelde beschwerten, daß sie entgegen dem Hauptgeleit mit Einquartierung belastet würden, war der Beschluß der HK, einen Befehl an die Amtmänner ergehen zu lassen, jenes abzustellen, da die Juden für Bewachung jährlich Geld gäben.

1777 wurde die Kriminaljurisdiktion über vergleitete Juden dem stiftischen Hofrat übertragen. Die Prozesse wurden von den Unterrichtern eingeleitet und dann vom Hofrat beendet. Ein Mitglied des Hofrates, das zugleich Hofkammerrat war, wurde zum Re- oder Korreferenten bestellt und hatte der Hofkammer jeweils Bericht zu erstatten, soweit das Kameralinteresse es erforderte⁴⁴⁹.

Appellationen in Zivil- und Kriminalsachen gingen an das weltliche Hofgericht, in Zivilsachen an das Brüchtenappellationsgericht⁴⁵⁰.

1794 verlangte der Fürst von der Hofkammer ein Gutachten zu der Frage, ob nicht auch die Gerichtsbarkeit »in civilibus et fiscalibus« einem anderen Dikasterium oder Gericht übertragen werden sollte. Der Fürst schlug die Unterrichter vor, die im Niederstift das »jus primae instantiae per modum Commissionis« haben sollten, im Oberstift aber das »jus primae instantiae« neben dem weltlichen Hofgericht. Die Hofkammer, d. h. der Hofkammeradvokat, sollte durch diese Neuordnung entlastet werden, um die Zeit auf andere Kameral­sachen verwenden zu können; außerdem waren die Juden auch in anderen Ländern den ordentlichen Gerichten unterworfen⁴⁵¹. Die Hofkammer nahm diesen fürstlichen Vorschlag nicht an. Welche Gründe sie dagegen einwandte – ob sie nur um eine Einschränkung ihres Wirkungskreises bangte –, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls blieb die »Kognition in civilibus et fiscalibus« wie bisher der Hofkammer vorbehalten. Nur im Niederstift gab die Hofkammer gemäß ihrem eigenen Vorschlag für kleinere Sachen das Kommissorium an die Amtsrentmeister ab⁴⁵², vermutlich um es den Bewohnern des Niederstiftes zu ersparen, wegen Geringfügigkeiten den weiten Weg zur Hofkammer nach Münster einschlagen zu müssen. Aus diesen Verhandlungen ist ersichtlich, daß der Aufgabenbereich der Hofkammer keineswegs ohne ihre vorherige Zustimmung eingeschränkt wurde.

Im Jahre 1803 traten in der Behandlung der Juden keine wesentlichen Änderungen ein, da sich die neuen Behörden noch nicht zu solchen entschließen konnten⁴⁵³.

⁴⁴⁹ *Scotti* Nr. 493, »Bemerk« zum Geleit von 1773, lt. fürstl. Reskr. vom 12. 2. 1777 an den Hofrat der HK mitgeteilt. H XXIII Nr. 28, lt. fürstl. Schreiben vom 4. 6. 1794.

⁴⁵⁰ v. *Olfers* S. 11; *Zuhorn* S. 22.

⁴⁵¹ H XXIII Nr. 28, fürstl. Schreiben an die HK vom 4. 6. 1794.

⁴⁵² H XXIII Nr. 28, Schreiben des Fürstbischofs Maximilian Franz an die HK vom 12. 1. 1795.

⁴⁵³ *Rixen* S. 68; *Brilling* S. 5.

13. Kapitel

M ü n z w e s e n

In Münzangelegenheiten hatte die Hofkammer keine Entscheidungsbefugnis. Das Recht, Münzen zu prägen, stand im Fürstbistum Münster dem Fürstbischof zu, und zwar für Gold-, Silber- und Kupfermünzen. Zwar ist keine Urkunde über die Verleihung des Münzregals an ihn vorhanden, doch kann aus Vergleichen mit anderen Münzrechtverleihungen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, daß der Bischof von Münster als angesehenster westfälischer Kirchenfürst das Münzrecht schon gegen Ende des neunten oder zu Beginn des zehnten Jahrhunderts erhalten hat⁴⁵⁴. Das Domkapitel war berechtigt, *sede vacante* als zeitweiliger Verwalter des bischöflichen Stuhls das Münzrecht an Stelle des Fürstbischofs auszuüben⁴⁵⁵. *Sede plena* schlug es Kupfermünzen in den Jahren 1543 bis 1633 und von 1661 bis 1790. Ursprünglich waren die Kupfermünzen des Domkapitels Wertzeichen, sogenannte »Bursarienzeichen«, die den Domherren seit 1528 vom Rentanten der Domherrenkasse, dem Bursarius, als Präsenzgelder für die Teilnahme an bestimmten Messen gezahlt wurden und jederzeit eingelöst werden konnten. Sie wurden bald – etwa seit Beginn des 17. Jahrhunderts – als Kleingeldersatz herangezogen und stellten die ersten Scheidemünzen aus Kupfer dar⁴⁵⁶. Christoph Bernhard von Galen erkannte das Kupfermünzenprägerecht des Domkapitels in seiner Wahlkapitulation an⁴⁵⁷.

Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts prägten auch einige Städte – z. T. berechtigt, z. T. jedoch zeitweise unberechtigt – Kupfermünzen, und zwar die Städte Ahlen, Beckum, Bocholt, Coesfeld, Dülmen, Haltern, Rheine, Warendorf, Münster, Werne⁴⁵⁸.

Bevor der Fürst neue Münzprägungen anordnete⁴⁵⁹, holte er jeweils die gutachtlichen Stellungnahmen des Geheimen Rates und der Hofkammer

⁴⁵⁴ *Peus*, Geld- und Münzwesen der Stadt Münster, S. 7, 8; *Peus*, Münzwesen der Bischöfe, S. 188; *Jammer* S. 96; *Berghaus* S. 92. Nach persönlicher Mitteilung von Herrn Prof. Berghaus wurde kürzlich im Königl. Münzkabinett in Stockholm eine Silbermünze König Ottos III. (983–996) mit der Aufschrift »MIMIGER – † – NEFORDÄ« entdeckt, die die Münzprägung in Münster zur Zeit Bischof Dodos belegt.

⁴⁵⁵ *Weingärtner* S. 10; Landesmuseum Münster, Unterlagen von Prof. Berghaus, Kupfermünzen in den Jahren 1543, 1548, 1560, 1581, 1582, 1591, 1593, 1603, 1608, 1633, 1661, 1669, 1692, 1696, 1699, 1707, 1714, 1739, 1740, 1743, 1748, 1753, 1759, 1760, 1762, 1787, 1790 und Sedisvakanzmünzen in den Jahren 1650, 1683, 1688, 1706, 1719, 1761, 1801; *Bahrfeldt* S. 321, 1761 und 1801 in der Hannoverschen Münzstätte in Clausthal geprägt.

⁴⁵⁶ *Berghaus* S. 99; *Weingärtner* S. 25, 26; *Zepernick* S. 160, 161.

⁴⁵⁷ *Weingärtner* S. 28; § 19 der Wahlkapitulation vom 18. 9. 1652; v. *Olfers*, WZ 15 S. 6.

⁴⁵⁸ *Lennartz* S. 21; *Weingärtner* S. 5; zu dem Vorhergehenden vgl. auch *Bading*, WZ 69 S. 239; *Völker* S. 56.

⁴⁵⁹ Von 1574–1633 lag die fürstbischöfliche Münzstätte still. Dann ließen die Fürsten Münzen prägen in den Jahren: 1633–1648, 1652–1678 mit Unter-

ein⁴⁶⁰. Auf besonderen Befehl des Fürsten beratschlagten manchmal auch Deputierte der Hofkammer und des Geheimen Rates miteinander, bevor die Gutachten abgefaßt wurden⁴⁶¹.

Beratende Stimme kam der Hofkammer weiterhin bei Münzverfälschungen zu⁴⁶², die besonders gegen Ende des 17. Jahrhunderts häufig waren, bei Valvierungen⁴⁶³ und beim Erlaß eines Ausfuhrverbotes für grobe Gold- und Silbermünzen⁴⁶⁴. Die Praxis zeigt, daß die Hofkammer ebenso wie der Geheime Rat beratende Stimme beim Erlaß von Münzedikten hatte⁴⁶⁵.

In Münzangelegenheiten war der Fürstbischof an die Entschließungen der Münzprobationstage der Kreisstände des niederrheinisch-westfälischen Kreises in Köln gebunden. Durch die Reichsmünzordnungen von 1551 und 1559 war nämlich die Aufsicht über das Münzwesen den Reichskreisen übertragen worden⁴⁶⁶. In jedem Kreis – Münster gehörte zum niederrheinisch-westfälischen Kreis – wurden jährlich zwei Probationstage zur Prüfung der Münzen einberufen. Jeder Münzstand mußte einen Münzmeister und einen Wardein und einen sachkundigen Münzrat zu den Tagen entsenden. Der Generalkreiswardein und die Kreiswardeine nahmen die Prüfungen vor⁴⁶⁷.

Hofkammerräte wurden als »Commissarii« zur Münzaufsicht bestellt⁴⁶⁸. Sie sandten die Münzen zur Prüfung an den Generalkreiswardein und berichteten der Hofkammer anschließend über das Ergebnis⁴⁶⁹.

Die Hofkammer überwachte des weiteren den Münzumsatz⁴⁷⁰ und kontrollierte schließlich auch die Ausprägung der Münzen. Sie schloß die vom Fürsten zuvor gebilligten Kontrakte über Lieferung von Silber mit Silberlieferanten und, auf fürstlichen Befehl hin, auch Verträge mit den Münzmeistern⁴⁷¹.

Der Münzmeister mußte wöchentlich eine »Balance« an einen Hofkammerdeputierten über empfangenes und geprägtes Silber und die Münzkosten und

brechungen, 1692–1706, 1709–1718, 1735–1755, 1763–1769 auch jeweils mit einigen Unterbrechungen; nach Unterlagen, die mir freundlicherweise von Herrn Prof. *Bergbaus* zur Verfügung gestellt wurden.

⁴⁶⁰ H XXI Nr. 1.

⁴⁶¹ H II Nr. 2a, Reskr. vom 21. 10. 1736.

⁴⁶² H XXI Nr. 1, 3. 7. 1754 und 26. 6. 1755; HProt. Bd. 58, 3. 7. 1754.

⁴⁶³ H XXI Nr. 1, 12. 3. 1786. – Valvierungen waren Werneufestsetzungen der einheimischen Münzen im Verhältnis zu »ausländischen« Münzen.

⁴⁶⁴ H XXI Nr. 1, 1754 und 26. 6. 1755; – »Grobe« Münzen im Gegensatz zu den Scheidemünzen.

⁴⁶⁵ H XXI Nr. 1, 26. 6. 1755.

⁴⁶⁶ *Lennartz* S. 5; *Rosenthal* 2 S. 193.

⁴⁶⁷ Dies entspricht der Reichsmünzprobierordnung von 1551; *Lennartz* S. 5.

⁴⁶⁸ H XXI Nr. 11, Prot. vom 10. 9. 1763, HKräte Wenner, Zur Eick und Schilgen.

⁴⁶⁹ MLA 37 Nr. 49, Justificatoria des Münzcommissarii und Hofkammerrates Honcamp, 1745; H XXI Nr. 11.

⁴⁷⁰ H XXI Nr. 1, z. B. 1764.

⁴⁷¹ H XXI Nr. 2, Kontrakt vom 21. 1. 1766 mit dem Silberlieferanten Hofffaktor Michel Meyer Breslauer; H XXI Nr. 11, 31. 8. 1763 mit Breslauer; H XXI Nr. 1, Münzlieferantenkontrakt mit Kaufhändler Rehrmann und Vogelsang vom 10. 2. 1711; HProt. Bd. 5, 5. 4. 1678.

außerdem monatlich Tabellen hierüber abgeben⁴⁷². Weiterhin stellte der Hofkammerpräsident mit dem Münzmeister und dem Silberlieferanten jährlich eine Generalbalance auf⁴⁷³. Die Kosten erhielt der Münzmeister auf Befehl des Fürsten von der Hofkammer erstattet⁴⁷⁴. 1763 verlangte er aber einen festen Kontrakt oder ein Gehalt, da die Kosten gestiegen seien und er »beim letzten Mal Verlust gehabt hätte«⁴⁷⁵.

Das geprägte Geld lieferte der Münzmeister an den Hofkammerkanzlisten ab⁴⁷⁶.

⁴⁷² H XXI Nr. 2; H XXI Nr. 11, 1764, 1766.

⁴⁷³ H XXI Nr. 11, z. B. 1764, 1765.

⁴⁷⁴ H XXI Nr. 2; H XXI Nr. 11; LRR Bd. 65, 1742–43, 554 Rtlr. an Koppers für Kupfermünzenprägelohn.

⁴⁷⁵ H XXI Nr. 11.

⁴⁷⁶ H XXI Nr. 11; H XXI Nr. 2, lt. Commissorium von 1765.

14. Kapitel

Brüchtenwesen

Zum Aufgabenbereich der Hofkammer gehörte auch das Brüchtenwesen⁴⁷⁷. Die Brüchte war eine aus dem Mittelalter stammende Geldstrafe⁴⁷⁸. Die erste uns bekannte Brüchtenordnung von Münster, die Fiskalische Prozeßordnung, stammt aus dem Jahre 1652⁴⁷⁹. Die in der Landgerichtsordnung von 1571 enthaltenen Bestimmungen über das Brüchtenverfahren, die ein beschleunigtes Verfahren vorschrieben, waren unzulänglich gewesen und zu wenig beachtet worden⁴⁸⁰. Die Brüchtenordnung von 1652 bestimmte, daß die landesherrlichen Vögte und Frohnen zur schriftlichen Anzeige aller ihnen bekannt gewordenen Vergehen verpflichtet seien (§ 1) und daß die stiftischen Gografen⁴⁸¹ und anderen Richter alle 14 Tage, wenn nötig alle 8 Tage, Gericht halten sollten (§ 4). Die Angeschuldigten sollten zweimal vorgeladen werden (§ 4), dann aber sollten, auch wenn jene nicht erschienen waren, die Urteile gefällt und die Schuldigen für brüchtfällig erklärt werden (§ 9). Die Hofkammer schrieb den Rentmeistern alljährlich zweimal einen Termin zum Brüchtenanschlag vor⁴⁸², und im Beisein des Amtsrentmeisters⁴⁸³, des Landschreibers und eines der Hofkammersekretäre wurden die Brüchten anhand der Gerichtsurteile abgedingt⁴⁸⁴ und in einem besonderen Brüchtenprotokoll mit Angabe des Täters, des Vergehens, der Zeit und der Strafe verzeichnet. Dieses Brüchtenprotokoll wurde – vom Drost, vom Rentmeister und von einem Kammersekretär unterzeichnet – der Jahresgeneralabrechnung beigelegt; denn die Rentmeister mußten die Brüchten zur Hofkammer abführen⁴⁸⁵. Später waren beim Brüchtenanschlag als Hofkammerkommissare meistens der Landrentmeister⁴⁸⁶ und ein Rat anwesend⁴⁸⁷ neben den Beamten des Amtes, nämlich Rentmeister, Drost, Gografen und anderen Richtern, Gerichts-

⁴⁷⁷ SpezOrgKomm. Münster Nr. 14, Anl. A zum »alleruntertänigsten Bericht vom 17. 8. 1802«, Ziff. 3; H II Nr. 2, Ordnung v. 1575; H II Nr. 2, Memorial von 1627; H II Nr. 2, DomKO von 1710.

⁴⁷⁸ Msc. VII Nr. 440 C, Fiskalische Prozeßordnung vom 22. 12. 1652; *Lüdicke* S. 103; *Bading* S. 98.

⁴⁷⁹ Msc. VII Nr. 440 C; *Scotti* Nr. 121, Inhaltsangabe.

⁴⁸⁰ *Scotti* Nr. 121; LGO von 1571, III. Teil, Art. 2.

⁴⁸¹ »Gografen« hießen die Richter an den Gogerichten.

⁴⁸² RKO von 1573, § 32; H XI Nr. 4, *Puncta Cameralia* von 1684, Ziff. 18; H II Nr. 23b, 13. 2. 1688, *Copia* der Erklärung in puncto Brüchten und sonst; Brüchtenordnung von 1652, § 13.

⁴⁸³ H II Nr. 4, Bestallung des Rentmeisters.

⁴⁸⁴ Msc. VII Nr. 440 C, § 13 der Brüchtenordnung. – »Brüchten abdingen« heißt Brüchten anschlagen. Beim Brüchtenanschlag wurde die Geldstrafe festgesetzt.

⁴⁸⁵ RKO von 1573, § 32; H II Nr. 2, Instruktion und Ordnung für die Rentmeisterabrechnungen, 1575; H II Nr. 2, *Generalia Observata* von 1604.

⁴⁸⁶ H II Nr. 23b Bl. 1, 1591, Bestallung Höfflingers; H II Nr. 23b Bl. 30, 1687, Bestallung Tondorffs; H II Nr. 23b, *Copia Instructionis* für den Landrentmeister von 1687, § 3.

⁴⁸⁷ H XI Nr. 4, *Puncta Cameralia* von 1684, Ziff. 25; HProt. Bd. 1, 1668; Bd. 10, 1687; Bd. 4, 1676; Bd. 5, 1677; LRR Bd. 12^{II}, 1688, S. 15.

konsistorialen, Vogt und Frohnen. Appellation gegen die Gerichtsurteile war an den Landesherrn oder die Regierung möglich⁴⁸⁸.

Im Jahre 1666 erließ der Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen ein neues »Reglement«⁴⁸⁹, das jedoch in den ersten Jahren nicht in allen Ämtern angewandt wurde⁴⁹⁰. Diese Brüchtenordnung besagte, daß der Brüchtenanschlag nicht mehr auf Grund der in den Prozessen gegen die Angeschuldigten gefällten gerichtlichen Urteile erfolgen sollte. Die Richter und fiskalischen Beamten sollten von nun an alle bekannt gewordenen brüchtfälligen Vergehen erforschen und anzeigen und ein Verzeichnis der Täter anfertigen. Dieses Verzeichnis legten sie den fürstlichen Beamten und Kommissaren vor, die meist zweimal jährlich anlässlich der Kammerumzüge⁴⁹¹ den Brüchtenanschlag vornahmen. Die Delinquenten wurden vorgeladen, und am Tage nach dem Brüchtenanschlag wurden ihnen die Protokolle über die Brüchtenabdingung⁴⁹² »publice ad acceptandum vel provocandum« vorgelesen⁴⁹³. Besonders in späterer Zeit schickten die Rentmeister die Brüchtenprotokolle zum Anschlag in die Hofkammer nach Münster ein. Dort wurden die Brüchten in »Ansehung des Vergehens und des Vermögens des Täters« festgesetzt⁴⁹⁴. Manchmal änderte die Hofkammer auch Brüchtenanschläge der Rentmeister ab. Anschließend sandte sie die Protokolle an die Rentmeister zurück⁴⁹⁵. Die Vögte und Frohnen trieben dann die Brüchten binnen 14 Tagen bei⁴⁹⁶. Im Jahre 1676/77 wandten alle Ämter das fürstliche Reglement von 1666 an, ausgenommen Stromberg, wo die Angeschuldigten noch nach vorangegangenen gerichtlichen Prozessen für brüchtfällig erklärt wurden⁴⁹⁷.

Waren die Delinquenten mit dem Anschlag nicht einverstanden, so wurden sie an die Untergerichte verwiesen, dort aber im Überführungsfall zum doppelten Betrag der ursprünglich angesetzten Strafe und zum Kostenersatz verurteilt. Appellation gegen das Urteil des Untergerichts war nur an den Landesherrn bzw. dessen Kommissare möglich. Diese Brüchtenkommissare, die später das Brüchtenappellationsgericht formierten⁴⁹⁸, entschieden von nun an über die Appellationen. Im Unterliegensfall des Appellanten wurde die

⁴⁸⁸ Fiskalische Prozeßordnung von 1652, § 12; ebenso schon von 1571, III. Teil, Art. 2, »an Uns oder Unsere weltliche Räte«.

⁴⁸⁹ *Behnes* S. 724 ff., Instruktion für die fürstlichen Beamten v. Jahre 1666; *Scotti*, Bemerk zu Nr. 121; *Bading* S. 100.

⁴⁹⁰ Vgl. HProt. Bd. 1, 1668/69, Stromberg und Werne wandten es nicht an.

⁴⁹¹ Meist zweimal jährlich wurden einige Räte zu Kammerumzügen entsandt, um in den Ämtern die Geschäfte zu erledigen, insbesondere Verpachtungen und Brüchtenanschläge.

⁴⁹² Brüchtenabdingung bedeutete Brüchtenanschlag.

⁴⁹³ *Behnes* S. 725; *Scotti*, »Bemerk« zu Nr. 121; HProt. Bd. 1, 1668, Sassenberg; HProt. Bd. 4, 1676, Wolbeck und Horstmar; HProt. Bd. 5, 1677.

⁴⁹⁴ KO von 1616, Ziff. 6; H II Nr. 2.

⁴⁹⁵ HProt. Bd. 58, 1754; HProt. Bd. 11, 1702, usw.; H II Nr. 2a, 4. 6. 1732, die Kammer moderierte die Brüchten.

⁴⁹⁶ H III Nr. 2, Stromberg, z. B. 23. 3. 1654.

⁴⁹⁷ HProt. Bd. 1, 1668; HProt. Bd. 4, 1676/77.

⁴⁹⁸ Msc. VII Nr. 440 C, im landesherrlichen Dekret vom 8. 10. 1693 erstmals das »Brüchtenappellationsgericht« erwähnt.

erste Brüchte verdreifacht⁴⁹⁹. Die nach der Appellation festgesetzte Brüchte wurde ebenfalls von dem Rentmeister eingezogen und an die Landrentekasse abgeführt⁵⁰⁰.

Eine Revisionsinstanz gab es vorerst nicht⁵⁰¹. Erst später gab es die Möglichkeit, gegen Urteile des Brüchtenappellationsgerichtes bei der Regierung Revision einzulegen⁵⁰².

In vereinzelten Fällen kam es vor, daß Städte Brüchten einzogen, die der Hofkammer zustanden, so daß gegen sie vorgegangen werden mußte⁵⁰³.

Außer den Brüchten, deren Anschlag der Hofkammer zustand⁵⁰⁴, flossen in die Landrentekasse auch die Brüchten der Dikasterien und übrigen Gerichte, nämlich der Regierung, des Geheimen Rates, der Kanzlei⁵⁰⁵, des weltlichen und geistlichen Hofgerichtes. Die Brüchten des geistlichen Hofgerichtes wurden allerdings erst zur Siegelkammer abgeführt⁵⁰⁶ und gelangten von ihr aus in die Landrentekasse. Hinzu kamen die Jagd-⁵⁰⁷ und Holz- oder Markenbrüchten⁵⁰⁸. Die Jagdbrüchten wurden von den Vögten zusammen mit den übrigen Brüchten eingezogen und in die Rentmeistereien abgeliefert. Die Markal- oder Holzbrüchten wurden ebenfalls von den Amtsrentmeistern eingenommen und gesondert in die Landrentekasse abgeführt⁵⁰⁹.

In den Ämtern waren häufig Beträge unterschlagen worden. Es ergingen deshalb verschiedene Verordnungen, die den Beamten jegliche Unterschlagung und eigenmächtige Einziehung von Tagesgeldern und Diäten anlässlich der Brüchtenanschläge verboten⁵¹⁰. Richter, Fisci, Gerichtsschreiber und Vögte hatten nämlich immer wieder ihre Kosten oder gar noch mehr für sich vorab gefordert und zum Anschlag hinzugefügt⁵¹¹. Die Brüchten mußten aber gesondert aufgeführt werden, und die Räte oder Gerichtsschreiber durften erst dann die Abzüge für Reise- und Zehrungskosten und Diäten der Deputierten festsetzen⁵¹².

⁴⁹⁹ *Scotti*, »Bemerk« zu Nr. 121; Msc. VII Nr. 440 C, *Scotti* Nr. 153, Brüchtenappellationsprozeßordnung von 1667; *Behnes* S. 726, Instruktion von 1666, § 10.

⁵⁰⁰ Brüchtenappellationsprozeßordnung von 1667.

⁵⁰¹ Msc. VII Nr. 440 C, VO v. 17. 5. 1705, daß in Fiscalibus keine 3. Instanz.

⁵⁰² Edikte E 1762–1770, Revisionsordnung vom 11. 7. 1766, Art. 1; *Scotti* Nr. 458.

⁵⁰³ H IV Nr. 14, 1774, Stadt Borken.

⁵⁰⁴ SpezOrgKomm. Mstr. Nr. 14, Anl. A, Ziff. 3, Anschlag der HK, wenn die Exzedenten am Landesfiskalat oder an den fürstlichen Untergerichten für brüchtfällig erklärt worden waren.

⁵⁰⁵ *Scotti* Nr. 152, Fiskalatsprozeßordnung von 1667, Festsetzung durch die Kanzlei; SpezOrgKomm. Münster Nr. 14, Anl. A, Ziff. 3; LRR, z. B. Bd. 65, 1742; Bd. 100, 1786; Bd. 129, 1803.

⁵⁰⁶ H II Nr. 2, Memorial von 1627.

⁵⁰⁷ H II Nr. 2a, z. B. 2. 6. 1747; *Schlüter* Nr. 24, Jagdedikt vom 18. 6. 1731.

⁵⁰⁸ Vgl. o. S. 39.

⁵⁰⁹ LRR Bd. 7, 1686; Bd. 15, 1689; Bd. 58, 1735.

⁵¹⁰ H II Nr. 2, Generalia Observata von 1604; H II Nr. 2, KO v. 1616, Ziff. 6; H II Nr. 2, DomKO von 1710, Ziff. 10; *Behnes* S. 718 ff., Instruktion für die fürstl. Beamten v. 1666, § 9 (S. 724).

⁵¹¹ HProt. Bd. 15, 1707.

⁵¹² H II Nr. 2, KO v. 1616, Ziff. 6; HProt. Bd. 15, 15. 1. 1707; Msc. VII Nr. 440 C, Fiskal. Prozeßordnung v. 1652, §§ 15, 16; gem. § 16 erhielten die Vögte und

Die Einnahmen der Hofkammer aus den Brüchten waren gering. 1634 betrug die Brüchten insgesamt 206 Rtlr. 1686 brachten die fiskalischen Brüchten 49 Rtlr. ein, die Holzbrüchten hingegen nichts. 1735 und 1742 nahm die Kammer keine Brüchten ein, und auch in der übrigen Zeit sah es nicht viel besser aus⁵¹³.

Frohnen täglich 1 Rtlr.; *Behmes*, Instruktion v. 1666, § 10 (S. 727): Es erhielten: Drost den 10. Teil, Rentmeister den 10. Teil, der Fiscus den 20. Teil; vgl. Amtsrechnungen Amt Dülmen Nr. 7a, 1786/1787, fol. 42:

Brüchten	92	Rtlr.
----------	----	-------

gehen ab:

Jura Commissariorium	11 - 18 - 8	Rtlr.
----------------------	-------------	-------

Jura artuarii fiscalis	2	Rtlr.
------------------------	---	-------

	78 - 16	Rtlr.
--	---------	-------

Decima Satrape (Drost)	70 - 20	Rest
------------------------	---------	------

Decima Quaestoris (Rtmstr.)	63 - 18	Rest
-----------------------------	---------	------

20ma Fisci	»60 - 3 - 1	Rest«
------------	-------------	-------

Der 10. und 20. Pfennig wurde erst nach Bezahlung der Gerichtskosten und Reisekosten beglichen (Ordnung v. 1616 Ziff. 6).

⁵¹³ LRR Bd. 3, 1634; Bd. 7, 1686; Bd. 65, 1742.

15. Kapitel

P o s t w e s e n

Das Postwesen wurde erst 1722 der Hofkammer unterstellt und fortan auf deren Rechnung geführt⁵¹⁴. Bis zu diesem Jahre waren die Posten landesherrlich privilegierte Privatunternehmen gewesen, die die Postmeister auf eigene Rechnung und mit teilweiser Unterstützung des Staates betrieben hatten⁵¹⁵. Die erste Wagenpost hatte Christoph Bernhard von Galen gegründet⁵¹⁶. Zwar gab es auch im Münsterland das thurn- und taxische Reichspostmonopol⁵¹⁷, das Christoph Bernhard 1661 durch das Reichspostschutzedikt anerkannt hatte. Aber Christoph Bernhard hatte durch dieses Edikt nicht auf sein landesherrliches Hoheitsrecht verzichtet; denn er ließ das Reichspostmonopol nur für Briefpost gelten und beschloß, die Personen- und Paketpost seiner Regierung vorzubehalten und sich so eine neue Finanzquelle zu erschließen⁵¹⁸.

Die Generaldirektion über das Postwesen lag seit 1722 in Händen des Kammerpräsidenten⁵¹⁹, der auch für die notwendige Ausbesserung der Land- und Poststraßen zu sorgen hatte⁵²⁰. Der Präsident mußte die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben und die Rechnungen unter Hinzuziehung zweier Hofkammerräte prüfen⁵²¹ und dem Fürsten regelmäßig über die Postverhältnisse berichten⁵²². Zeitweise war er jedoch mit der Abnahme der Rechnungen saumselig; daher wurde er 1751 ermahnt, diese Aufgabe besser wahrzunehmen⁵²³.

Am 23. März 1729 erhielt die Hofkammer durch die »ordinatio de jurisdictione in rebus postariis« die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit über alle Vergehen der Postbeamten, die das Postwesen betrafen⁵²⁴. Die Appellation ging an das weltliche Hofgericht.

Die Hofkammer nahm weiterhin zu allen Fragen, die die Neuanlage oder Veränderung von Poststrecken⁵²⁵ betrafen, gutachtlich Stellung; denn sie hatte,

⁵¹⁴ *Rensing* S. 45; H II Nr. 2a.

⁵¹⁵ *Rensing* S. 45. – ⁵¹⁶ *Rensing* S. 10.

⁵¹⁷ *Rensing* S. 13, 14. – Die Grafen von Thurn und Taxis waren Generalpostmeister der kaiserlichen Post.

⁵¹⁸ *Rensing* S. 13, 14, 19.

⁵¹⁹ *Rensing* S. 45; H II Nr. 2a, Reskr. v. 1734.

⁵²⁰ *Rensing* S. 45; H II Nr. 2a, Reskr. v. 25. 4. 1734.

⁵²¹ *Rensing* S. 45; *Knüferrmann* S. 59.

⁵²² *Rensing* S. 45.

⁵²³ H II Nr. 2a, 4. 9. und 1. 10. 1751.

⁵²⁴ *Rensing* S. 46; *v. Olfers* S. 11; *SpezOrgKomm.* Münster Nr. 14, Anl. A, Ziff. 21a.

⁵²⁵ Über landesherrliche Poststrecken um 1750 vgl. *MLA* Abt. 49 Nr. 5 und *Rensing*, Karte sowie *Scotti* Nr. 448, »Bemerk« zur »Posttaxe« vom 2. 3. 1765:

1. Wagenpost von Münster über Telgte, Warendorf, Rheda nach Paderborn;
2. Wagenpost von Münster über Coesfeld, Borken, Bocholt nach Amsterdam;
3. Wagenpost von Münster über Dülmen, Duisburg, Düsseldorf nach Köln;
4. Wagenpost von Münster über Ladbergen, Lengerich nach Osnabrück;
5. Niederstiftische Reit- oder Amtspost von Münster über Rheine nach Lingen;
6. Kanzleipost von Münster nach Köln;
7. Kanalpost von Münster nach Maxhafen.

zusammen mit dem Domkapitel, ein Mitsprache-, Entscheidungs- und Widerspruchsrecht in diesen Angelegenheiten⁵²⁶. Im Jahre 1778 beabsichtigte der Pächter Duesberg jun. eine Verlegung der Poststrecke nach Holland. Es hatte bisher eine Strecke von Münster über Coesfeld, Borken, Bocholt, Doesberg, Arnheim, Utrecht nach Amsterdam gegeben. Anstelle dieser einen Strecke wollte Duesberg drei neue Strecken einrichten, und zwar von Münster über Coesfeld, Ahaus nach

- 1) Enschede – Goor – Zwolle,
- 2) Deventer – Harderwijk,
- 3) Zutphen – Utrecht – Amsterdam.

Die neuen Strecken sollten also nicht mehr wie bisher Borken und Bocholt, sondern Ahaus berühren. Gegen diese beabsichtigte Verlegung erging Widerspruch der Städte Borken und Bocholt. Als diese Städte keinen Erfolg bei Duesberg hatten, reichten sie ein Pro Memoria bei der Hofkammer ein, daß diese Verlegung einen Nachteil für ihren Handel mit Holland bedeuten würde. Aber die Hofkammer lehnte ihr Anliegen ab: Die Post sei zum Vorteil des Landes und der fürstlichen Finanzen, nicht einzelner Städte da. Die Städte könnten Anschlußposten bekommen. Der Fürst suchte zwar, anders als die Hofkammer, einen Mittelweg und schlug vor, die Post bis Bocholt und von da aus nach Zutphen zu leiten. Duesberg bestand jedoch auf Verlegung der Post über Ahaus nach Utrecht und setzte seine Absicht mit Hilfe der Hofkammer durch.

Die Hofkammer machte dann auf Verlangen des Fürstbischofs Vorschläge zur allgemeinen Verbesserung des Postwesens, die jedoch ohne besonderen Erfolg blieben⁵²⁷.

Die Posttaxen wurden allein von der Hofkammer festgesetzt oder abgeändert⁵²⁸. Alle mit fürstlichem Siegel versehenen Briefe und Geldremisen wie auch alle an die fürstlichen Dikasterien gehenden beamtlichen Berichte genossen Portofreiheit⁵²⁹.

Unter der Hofkammer stand der Oberpostkommissar, der als staatlicher Beamter mit festem Gehalt erstmals 1722 eingestellt wurde⁵³⁰. Er erhielt das Amt »unter der Bedingung, daß er unter Aufsicht und Anordnung der Hofkammer nach pflichtmäßiger Vermehrung des Kameralnutzens strebe«⁵³¹. Er besichtigte die Postlinien und verhandelte auf Spezialbefehl der Hofkammer oder des Fürsten mit auswärtigen Behörden⁵³². Auch führte er unter Aufsicht der Kammer die Rechnungen und legte sie dieser ab⁵³³. Im Jahre 1751 sollte der Postkommissar Hermann Caspar Freiherr von Hanx-

⁵²⁶ *Rensing* S. 53; HProt. von 1742, betr. die neue Linie der taxischen Post Münster – Frankfurt, ob sie der landesherrlichen Post Schaden bringe; *Rensing* S. 73–75; H II Nr. 2a, 1734.

⁵²⁷ H II Nr. 2a.

⁵²⁸ *Scotti* Nr. 448, »Posttaxe vom 2. 3. 1765«, Bemerk Ziff. 3.

⁵²⁹ *Scotti* Nr. 448, Bemerk Ziff. 2.

⁵³⁰ H II Nr. 2a.

⁵³¹ *Rensing* S. 56; HProt. Bd. 45, 28. 3. 1741

⁵³² *Rensing* S. 40, 51.

⁵³³ H II Nr. 2a.

leden die Postrechnungen anstelle des Kammerpräsidenten abnehmen⁵³⁴ und überhaupt alle die Post betreffenden Fragen bearbeiten⁵³⁵.

Die dem Postkommissar unterstehenden Postmeister und Posthalter blieben bis zu einem gewissen Grade Unternehmer; sie hatten die Pferde zu stellen. Im Bedarfsfalle assistierten die spannpflichtigen Bauern. Die Postmeister hatten die Rechte von Beamten und genossen Postprivilegien, wie Freiheit von Schatzungen und Einquartierung, Wachtdienst und Akzise⁵³⁶. Die Hofkammer nahm den Postmeistern bei Dienstantritt den Eid ab, »ihrem Landesherrn treu und ergeben zu sein, Schaden abzuwehren und das Postwesen zu fördern«. Sie hatten für Pünktlichkeit der Wagen zu sorgen, Briefe und Pakete mit ihrer Signatur in das Postmanual einzutragen und besonders auf Briefe und Wertsachen zu achten. Gäste hatten sie gegen billige Zahlung zu bewirten⁵³⁷. Zur Sicherung leisteten sie hohe Kauttionen⁵³⁸.

Die Postillione erhielten jährlich eine Uniform⁵³⁹.

Unter Leitung der Hofkammer steigerten sich die Posteinnahmen beträchtlich; aber die Ausgaben für die Gehälter der Postmeister, Reisegelder des Postkommissars, Neuanlagen von Postlinien waren ebenfalls hoch und überstiegen manchmal die Einnahmen⁵⁴⁰. Da die Unterschleife der Beamten zunahm und die Ausgaben immer häufiger die Einnahmen übertrafen⁵⁴¹, schlug der Fürst der Kammer vor, das Postwesen vom 1. Januar 1752 an auf 12 Jahre dem Meistbietenden zu verpachten. Die Hofkammer erklärte sich einverstanden⁵⁴² und verpachtete das Postwesen an Volbier für jährlich 2400 Rtlr., die in die Landrenteikasse zu zahlen waren. Aber bereits nach 1½ Jahren mußte die Hofkammer das Postwesen wieder selbst übernehmen, weil Volbier an der Pacht zugrunde gegangen war; man hatte ihm anscheinend vorher keinen richtigen Einblick in die Rechnungen gewährt, die zudem nicht richtig kontrolliert worden waren und sich in Unordnung befanden⁵⁴³.

Während des Siebenjährigen Krieges ging das Postwesen völlig zurück, so daß es 1763 abermals zur Pacht ausgeschrieben wurde⁵⁴⁴. Die Hofkammer schloß im Jahre 1764 mit dem Oberpostkommissar Hofkammerrat Jobst Ferdinand Duesberg einen Oberpostamtsadmodiationsvertrag auf zwölf Jahre gegen eine jährliche Pachtsumme von 1000 Rtlr.⁵⁴⁵. Der Fürst und das Dom-

⁵³⁴ H II Nr. 2a, 1. 10. 1751.

⁵³⁵ HProt. Bd. 58, 1753: »zur Postkommission«.

⁵³⁶ *Rensing* S. 45. – ⁵³⁷ *Rensing* S. 46, 47.

⁵³⁸ *Rensing* S. 47. – ⁵³⁹ *Rensing* S. 48.

⁵⁴⁰ *Rensing* S. 49, 51; *MLA* 49, Nr. 47.

⁵⁴¹ *Rensing* S. 57, für das Jahr 1750.

⁵⁴² *Rensing* S. 57; HProt. 1751.

⁵⁴³ *Rensing* S. 58; HProt. 1751; KR, C XIX A Nr. 38. Der fiskalische Gewinn aus der Post betrug in den Jahren 1747 bis 1757 nur 645 Rtlr., also 64 Rtlr. pro Jahr. 1400 Rtlr. hingegen hätte die Post jährlich einbringen müssen, damit der Pächter seine Unkosten hätte decken können. – Leider war es nicht möglich, die genauen Personalien von Volbier zu ermitteln.

⁵⁴⁴ *Rensing* S. 61; HProt. 29. 11. 1763.

⁵⁴⁵ *Rensing* S. 62; HProt. 18. 7. 1764; KR, C XIX A Nr. 38; *Scotti* Nr. 448, Bemerk Ziff. 1.

kapitel genehmigten den Vertrag⁵⁴⁶. Duesberg erhielt für sich und seine Erben das Recht, nach Ablauf der Vertragszeit den Kontrakt gegen jährliche Zahlung von 1200 Rtlr. fortzusetzen, falls er oder seine Erben ihn nicht ein halbes Jahr vorher bei der Hofkammer gekündigt hatten. Gemäß dem Vertrag sollte der Admodiator die Postlinien Münster – Dülmen, Münster – Coesfeld und Münster – Düsseldorf in Ordnung bringen, für allen Schaden haften und 36 Pferde halten. Das Porto setzte nach wie vor die Hofkammer selbst fest. Die Bestimmungen über Portofreiheit blieben in Kraft. Ohne Spezialbefehl der Hofkammer durfte Duesberg keine Verhandlungen mit auswärtigen Postämtern führen, keine Änderungen in den Poststationen vornehmen und keine Postverträge abschließen⁵⁴⁷. Er mußte sich zur Wahrung des landesherrlichen Postregals verpflichten und eine Kautions stellen. Nennenswerten Gewinn konnte Duesberg nicht erzielen. Er pachtete zusätzlich zu einem jährlichen Pachtzins von 420 Rtlr. den Kanal, den er bis Maxhafen ausbaute⁵⁴⁸. 1777 wurde der Postvertrag mit Duesberg gegen einen jährlichen Zins von 1200 Rtlr. um 10 Jahre verlängert⁵⁴⁹. Von diesen 1200 Rtlr. durfte er jährlich 900 Rtlr. aufrechnen, um sein Guthaben bei der Hofkammer in Höhe von 12146 Rtlr. aufzubrauchen. 1779 überließ Duesberg die Pacht seinem Sohn, dem Dr. jur. B. A. Duesberg, mit Ausnahme der Kanzlei- und Kanalpost gegen 11000 Rtlr.⁵⁵⁰. Duesberg jun. ersuchte die Hofkammer um Verlängerung des Vertrages, der nur bis 1794 galt, auf Lebenszeit⁵⁵¹. Der Fürst hatte ihm die Verlängerung zugesagt; dennoch lehnte die Hofkammer das Gesuch ab⁵⁵², indem sie Duesberg lediglich weitere 12 Jahre bis 1806 zugestand⁵⁵³.

Am 1. Januar 1803 übernahm Preußen das Postwesen, das nach preußischem System umgeändert werden sollte. Duesberg wurde als preußischer Oberpostmeister mit einem jährlichen Gehalt von 2000 Rtlr. angestellt⁵⁵⁴. Am selben Tage verlor die Hofkammer die Gerichtsbarkeit über Postsachen. Die Rechtsstreitigkeiten wurden dem Generalpostamt in Berlin zugewiesen⁵⁵⁵.

⁵⁴⁶ DK, Prod. III 9, Postadmodiationsvertrag, Vertragsabschluß am 18. 7. 1764.

⁵⁴⁷ *Rensing* S. 64.

⁵⁴⁸ *Rensing* S. 64; *Knüferrmann* S. 84.

⁵⁴⁹ *Rensing* S. 67; KR, C XIX A Nr. 38.

⁵⁵⁰ *Rensing* S. 68.

⁵⁵¹ HProt. 16. 3. 1781; *Scotti* Nr. 448, Bemerk Ziff. 1.

⁵⁵² HProt. 25. 7. 1786.

⁵⁵³ *Rensing* S. 69.

⁵⁵⁴ *Rensing* S. 85.

⁵⁵⁵ *Rensing* S. 85; HProt. 1803, Nr. 398, 258.

16. Kapitel

Kanalanlagen

Die Tätigkeit der Hofkammer erstreckte sich auch auf die Erledigung der Kanalanlagen⁵⁵⁶. Der Max-Clemens-Kanal war ein Vorläufer des heutigen Dortmund-Ems-Kanals und etwa bis 1840 in Betrieb. Er führte von Münster parallel zur Ems in nordwestlicher Richtung bis Maxhafen und wurde im oberen Teil von der münsterischen Aa gespeist. Fürstbischof Clemens August⁵⁵⁷ hatte 1724 mit dem Bau des Kanals begonnen, dessen erster Abschnitt 1725 fertiggestellt war⁵⁵⁸. Den Bau leitete ein holländischer Wasserbauingenieur, Meetsma, der Ordre von der Hofkammer erhielt.

Die Hofkammer empfing Weisungen vom Fürsten⁵⁵⁹. Die der Hofkammer zufließenden Gelder wurden gemäß fürstbischöflichem Befehl zum Bau verwandt⁵⁶⁰. Außerdem wies die Hofkammer zum Bau Holz aus den fürstbischöflichen Kameralwäldungen an⁵⁶¹. Die Wiederamtsgelder und Zuschüsse der Landstände – auch diese waren am Bau interessiert – wurden zusätzlich für diesen Zweck verwandt⁵⁶². 1731 war der Kanal auf einer etwa 30 km langen Strecke bis Clemenshafen schiffbar⁵⁶³.

Bevor der Beschluß zur Fortführung des Kanals von Clemenshafen bis nach Maxhafen am Düsterbach gefaßt wurde, hatte die Hofkammer über die Art des Baues Überlegungen anzustellen⁵⁶⁴. 1748 – 1751 wurden die Arbeiten fortgesetzt, kamen aber aus Geldmangel bald zum Stillstand⁵⁶⁵.

Die Einnahmen aus dem Kanal waren fürstbischöfliches Monopol, blieben jedoch nach Inbetriebnahme der Schifffahrt hinter den Erwartungen zurück⁵⁶⁶. Daher riet die Hofkammer 1732 dem Fürsten, den Kanal an eine Gesellschaft gegen jährliche Zahlung von 600 Rtlr. zu verpachten; aber der Fürst lehnte dies, wie übrigens schon im Vorjahr, ab⁵⁶⁷. Im Jahre 1743⁵⁶⁸ übertrug Clemens August die Generalkanaldirektion zusammen mit der Postdirektion dem Hofkammerpräsidenten⁵⁶⁹, der zu Beratungen die Hofkammer zuziehen sollte, sonst aber die Direktion ebenso wie die Postdirektion allein innehatte. Er

⁵⁵⁶ SpezOrgKomm. Münster Nr. 14, Anl. A zum alleruntertänigsten Bericht v. 17. 8. 1802, Ziff. 13.

⁵⁵⁷ Fürstbischof Clemens August, Herzog von Bayern, Erzbischof von Köln, 1719 bis 1761.

⁵⁵⁸ *Knüferrmann* S. 22/32.

⁵⁵⁹ *Knüferrmann* S. 26.

⁵⁶⁰ *Knüferrmann* S. 30; LRR 1724/25; Befehl vom 2. 5. 1724.

⁵⁶¹ *Knüferrmann* S. 30; HProt. Bd. 27, 1723/24; HProt. Bd. 29, 1725; Bd. 30, 1726.

⁵⁶² H II Nr. 2a, z. B. 14. 8. 1730; *Knüferrmann* S. 30. – Die Wiederamtsgelder waren Freikaufsgelder, vgl. S. 30 Anm. 211 und S. 93.

⁵⁶³ *Knüferrmann* S. 39; *Rothert* 3 S. 234.

⁵⁶⁴ *Knüferrmann* S. 43. 55.

⁵⁶⁵ *Knüferrmann* S. 56; HProt. Bd. 54, 1750/51.

⁵⁶⁶ *Knüferrmann* S. 54, 58.

⁵⁶⁷ *Knüferrmann* S. 59; HProt. Bd. 36, 1732; H II Nr. 2a, 31. 10. 1731.

⁵⁶⁸ Nicht erst 1737, wie *Knüferrmann* (S. 59) angibt.

⁵⁶⁹ H II Nr. 2a, Rescr. vom 25. 4. 1734.

mußte für die Ausführung der Reparaturen am Kanal und für die Förderung der Kanalschifffahrt sorgen⁵⁷⁰. Zu diesem Zweck ließ er bestimmte Schiffe, sogenannte Treckschuten, mit vorgeschriebenen Maßen anfertigen. Ein Schiff kostete 180 Rtlr.; das Holz stammte aus den fürstlichen Wäldern. Bis 1753 gab es drei Treckschuten zum Gütertransport und Postpferde zum Schleppen der Schuten⁵⁷¹. Seit 1733 fuhr auch ein Postschiff auf dem Kanal; denn im 18. Jahrhundert gab es die Kanalpost von Zwolle nach Münster und von Emden nach Münster⁵⁷².

Unter Zuziehung zweier Hofkammerräte hatte der Präsident die Kanalrechnungen zu prüfen und dem Fürsten über die Kanalangelegenheiten Bericht zu erstatten⁵⁷³. Alle Kanalbediensteten schuldeten dem Präsidenten Gehorsam. Dessen nächster Unterbeamter war der Post- und Kanalkommissar. Zur Aufsicht über die Baulichkeiten des Kanals bestellte der Präsident einen Kanalinspektor mit einem Gehalt von 150 Rtlr. Erster Kanalinspektor war Meetsma jun. bis 1741, der die Reparaturen leitete und kleinere und dringende Ausbesserungen ohne vorherige Befragung des Präsidenten oder des Kommissars, der ebenfalls für Ausführung der Reparaturen verantwortlich war, erledigen ließ⁵⁷⁴. Der bei Clemenshafen wohnende Spediteur und Posthalter regelte den Kanalverkehr gegen ein Gehalt von ebenfalls 150 Rtlr.⁵⁷⁵. Die Verwaltung der Kanalkasse lag in Händen eines Kassierers mit einem Gehalt von 156 Rtlr. Dieser zog die Frachtgelder ein und zahlte die Löhne aus. Der Präsident konnte jederzeit Rechenschaft von ihm verlangen⁵⁷⁶. Die Frachtsätze wurden nach bestimmten Tarifen festgesetzt, die sich nach dem Gewicht der Frachten richteten. Die Höhe der Tarife war aber nicht für alle Jahre gleich, sondern ist anscheinend mit dem Marktwert des Getreides gestiegen und gefallen⁵⁷⁷.

1759 erlitt der Kanal durch französische und englische Truppen erhebliche Schäden, die 1760 ausgebessert wurden⁵⁷⁸. Nach dem Siebenjährigen Krieg waren abermals Reparaturen erforderlich. 1764 hatte die Hofkammer in einer Sitzung, an der auch Gildemeister des Krameramtes teilgenommen hatten, beschlossen, den Beschwerden der Kaufmannschaft abzuhelpen und das Gelände am Ende des Kanals zwecks Verlängerung zur Vechte und Ems von Oberstleutnant Thelen untersuchen⁵⁷⁹ und Reparaturen durchführen zu lassen; doch fehlten die Gelder zur Verlängerung des Kanals⁵⁸⁰. Ein Versuch der Hofkammer, eine Aktiengesellschaft zu gründen, schlug fehl⁵⁸¹.

⁵⁷⁰ Vgl. Anm. 569.

⁵⁷¹ *Knüfermann* S. 62. – ⁵⁷² *Knüfermann* S. 63.

⁵⁷³ H II Nr. 2a, Rescr. v. 25. 4. 1734; *Knüfermann* S. 60.

⁵⁷⁴ *Knüfermann* S. 59, 60; HProt. Bd. 45, 1741; H II Nr. 2a, Rescr. v. 12. 4. 1741.

⁵⁷⁵ HProt. Bd. 48, 1744.

⁵⁷⁶ HProt. Bd. 45, 1741 und Bd. 47, 1743: Der Kanalkassierer soll die Jahresrechnung präsentieren. *Knüfermann* S. 60.

⁵⁷⁷ *Knüfermann* S. 66. – ⁵⁷⁸ *Knüfermann* S. 71.

⁵⁷⁹ HProt. Bd. 69, 12. 5. 1764.

⁵⁸⁰ *Knüfermann* S. 77.

⁵⁸¹ *Knüfermann* S. 77; KR, C XX A I Bd. 1, 2. 3. 1765, HKPräs. an den Fürstbischof, Anl. 2.

1763 begannen Verhandlungen zwischen der Hofkammer und dem Fürsten Maximilian Friedrich einerseits und Bewerber, die den Kanal pachten wollten, andererseits. Einmal scheiterte der Abschluß eines Pachtvertrages⁵⁸² am Verhalten der Hofkammer⁵⁸³, ein anderes Mal am Verhalten des Fürsten⁵⁸⁴. Die Hofkammer riet, den Kanal erst zu reparieren und dann gegen eine höhere Summe zu verpachten; schließlich befahl der Fürst 1765, noch vor Ausführung der Reparaturen einen Pachtvertrag mit B. A. Duesberg abzuschließen⁵⁸⁵. Der Vertrag wurde für die Dauer von 24 Jahren bis 1790 geschlossen⁵⁸⁶. Die Reinigung des oberen Teils bis Münster übernahm die Hofkammer, andere Reparaturen hatte der Pächter auszuführen. Duesberg wählte die Kanalbediensteten aus und war für sie verantwortlich⁵⁸⁷. In allen Kanalangelegenheiten unterstand er der Jurisdiktion der Hofkammer⁵⁸⁸. Die Pacht betrug 420 Rtlr.⁵⁸⁹, ab 1773 nur noch 400 Rtlr., die in die Landrentekasse zu zahlen waren. Außerdem leistete Duesberg Kautions in Höhe von 7374 Rtlr.

1771 wurde der Kanal endlich bis Maxhafen verlängert⁵⁹⁰. Ende September des Jahres 1790 ging er in gutem Zustand wieder in die Verwaltung der Hofkammer über⁵⁹¹. Als Entschädigung für den Ausbau am Maxhafen zahlte sie an Duesberg 1728 Rtlr.⁵⁹².

Bezeichnend für das Schwinden merkantilistischer und das Aufkommen liberaler Ideen ist, daß aus der Mitte der Hofkammer der Vorschlag gemacht wurde, das Schiffsmonopol auf dem Max-Clemens-Kanal aufzugeben und den Kanal, wie die Kanäle in den Niederlanden, der Konkurrenz der Schifffahrttreibenden zu überlassen. Dieser Plan wurde jedoch nicht weiter verfolgt⁵⁹³.

Wegen der Beschwerden der Kaufmannschaft über die hohen Frachtsätze wurde der Kanal nicht wieder verpachtet. Einzelheiten über die Art und Weise der Verwaltung überließ Fürstbischof Max Franz (1784–1801) der Hofkammer; aber er betonte – und damit stand er wieder im Gegensatz zur Ansicht der Hofkammer –, daß nicht der Erzielung hoher Erträge, sondern dem Interesse des Handels der Vorrang zu geben sei⁵⁹⁴. Das Kanalwesen wurde daraufhin einem unter der Hofkammer stehenden Verwalter, dem Händler Storp, übertragen⁵⁹⁵. Der Bischof genehmigte diese Entscheidung, und 1790 schloß die Hofkammer einen Vertrag mit Storp ab, den der Bischof genehmigte. Storp erhielt $\frac{1}{3}$ des jährlichen Ertrages nach Abzug der Verwaltungskosten als Gehalt⁵⁹⁶.

Preußen führte nach der Auflösung des Stiftes die Verwaltung in alter Weise fort und behielt Storp als Verwalter bei⁵⁹⁷.

⁵⁸² Mit dem HKrat und Postkommissar Duesberg.

⁵⁸³ HProt. Bd. 69, 1764, Verhandlungen. *Knüfermann* S. 80.

⁵⁸⁴ *Knüfermann* S. 80, 81.

⁵⁸⁵ Vgl. o. S. 65.

⁵⁸⁶ HProt. Bd. 71, 1766; *Knüfermann* S. 82, Vertrag vom 30. 9. 1765.

⁵⁸⁷ Ziff. 15 des Vertrages. – ⁵⁸⁸ Ziff. 10 des Vertrages; *Knüfermann* S. 82.

⁵⁸⁹ Ziff. 15 des Vertrages. – ⁵⁹⁰ *Knüfermann* S. 85.

⁵⁹¹ *Knüfermann* S. 93. – ⁵⁹² HProt. Bd. 96, 30. 9. 1790.

⁵⁹³ *Knüfermann* S. 94. – ⁵⁹⁴ *Knüfermann* S. 95.

⁵⁹⁵ HProt. Bd. 108, 4. 8. 1802. – ⁵⁹⁶ *Knüfermann* S. 95.

⁵⁹⁷ *Knüfermann* S. 101.

17. Kapitel

Landstraßen- und Wegesachen

Während der vielen Kriege waren die Straßen von den das Stift durchziehenden Truppen immer aufs neue verwüstet worden, so daß sie sich meist in schlechtem Zustand befanden⁵⁹⁸. Ihre Instandhaltung und die daraus entstehenden Kosten oblagen nach altem Herkommen den Anliegern⁵⁹⁹, also den Bauern, die ihrer Pflicht jedoch nur selten und widerwillig nachkamen. Waren die Wegebaupflichtigen nicht zu ermitteln, so mußten die nächstgelegenen Wigbolde, Kirchspiele oder Bauerschaften dafür aufkommen⁶⁰⁰. Außerdem wurden die Wegegelder für den Straßenbau verwandt⁶⁰¹.

Die Hofkammer überwachte den Wegezustand im allgemeinen und beaufsichtigte ihn besonders bei den Kammerumzügen⁶⁰². Sie machte anschließend Vorschläge zu Ausbesserungen und fertigte Gutachten an, z. B. über Straßenumlegungen⁶⁰³. 1707 schlug sie vor, im ganzen Stift nur eine einzige einheitliche Wagenspur festzusetzen und den Herstellern von Wagen aufzulegen, nur Wagen für diese Spurbreite herzustellen; denn die Wege und Brücken im Stift waren oft so schmal, daß breitere Wagen gar nicht oder nur schlecht passieren konnten. Die Wege sollten nötigenfalls verbreitert werden. Dieser Vorschlag wurde aber nicht sofort weiter bearbeitet. Erst 1715 erließ Fürstbischof Franz Arnold ein entsprechendes Edikt⁶⁰⁴.

Die Kammer mußte auf Verlangen des Fürsten auch Übersichten über die Land- und Heerstraßen anfertigen⁶⁰⁵.

Die Ausführung der Straßenreparaturen entschied und überwachte der Geheime Rat⁶⁰⁶. Die Rentmeister mußten jeweils in den beiden Hauptreparaturzeiten die instandgesetzten Wege visitieren und dem Geheimen Rat Bericht zu etwaiger fernerer Verordnung erstatten⁶⁰⁷.

Friedrich Christian von Plettenberg setzte 1701 eine mit großen Vollmachten versehene Wegekommission ein, die auf Ausführung der fürstlichen Edikte zu achten und die Ausbesserungen der Straßen zu beaufsichtigen hatte⁶⁰⁸. Sie wurde aber schon bald – von Friedrich Christian

⁵⁹⁸ Vgl. v. *Schwerz* S. 30: »Furcht und Grausen erregend sind die Wege in den Klailegenden Westfalens!...«

⁵⁹⁹ *Bading* WZ 69, S. 249; *Rensing* S. 6, 71.

⁶⁰⁰ *Scotti* Nr. 133, Edikt v. 20. 6. 1659, Edikte von 1655, 1662, 1669, 1676, 1682, 1684; *Bading* S. 250.

⁶⁰¹ *Bading* S. 252.

⁶⁰² HProt. Bd. 16, 9. 12. 1707.

⁶⁰³ H II Nr. 2a, 1742.

⁶⁰⁴ *Scotti* Nr. 270, 28. 12. 1715; Edikte, F 2 Bl. 92 und E 1 Bl. 15; *Rothert* 3 S. 231. – Franz Arnold von Metternich zur Gracht, 1707–1718.

⁶⁰⁵ H XVIII Nr. 1, 25. Juli 1774.

⁶⁰⁶ H XVIIIg Nr. 7a, 1609–1781, alle Schreiben sind an den GR gerichtet, nicht an die HK; *Scotti* Nr. 452, 5. 6. 1765, § 22.

⁶⁰⁷ *Scotti* Nr. 452, § 22.

⁶⁰⁸ *Rensing* S. 27; *Völker* S. 131.

selbst vorübergehend und alsdann endgültig von Franz Arnold – wieder aufgehoben. An Stelle der Wegekommission überwachten später die Beamten der Ämter die Wegeausbesserungen⁶⁰⁹. Während des Bestehens der Wegekommission wurden viele Straßen im Stift in besseren Stand gesetzt⁶¹⁰. Der Wegekommissar beaufsichtigte die Gografen und anderen Richter, die ihrerseits die Tage zur Wegeinstandsetzung festsetzten und bekanntmachten. Sie überwachten und prüften dann auch die Arbeiten, wozu ihnen ein Spann unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde. Sie hielten die »Pflichtigen« so lange zur Arbeit an, bis diese der Verordnung gemäß vollendet war⁶¹¹. Fernbleiben der Pflichtigen und Nichtausführung der Arbeit wurde mit 2 Rtlr. Strafe pro Tag belegt⁶¹². Die Verordnung enthielt genaue Bestimmungen über die Ausführung der Reparaturen. Die Gografen und anderen Richter erhielten ein Drittel der Wegebrüchten für ihre Bemühungen⁶¹³.

Mit der Übertragung der Generalpostdirektion an den Hofkammerpräsidenten (1722) übernahm dieser auch die Verpflichtung, für die notwendige Ausbesserung der Poststraßen zu sorgen⁶¹⁴. Nach einem Edikt des Fürstbischofs Clemens August vom Jahre 1727 konnte die Hofkammer als Postverwalterin verlangen, daß ein schlechter Weg binnen 14 Tagen verbessert wurde. Versäumte der Wegebaupflichtige die Reparatur schuldhaft, so hatte er eine Strafe von 50 Goldgulden zu gewärtigen⁶¹⁵.

Trotz aller Bemühungen blieb der Straßenzustand im Hochstift Münster überaus schlecht⁶¹⁶. Hauptursache dafür war, daß sich die anliegenden Bauern als Wegebaupflichtige immer wieder ihren Verpflichtungen entzogen und daß der lehmige Boden des Münsterlandes die Anlage von Straßen erheblich erschwerte. Die Hofkammer faßte deshalb 1777 den Entschluß, die Landstraßen künftig nicht mehr von den Anliegern, sondern aus Landesmitteln unter der Leitung erfahrener Ingenieure anlegen zu lassen. Leider scheint dieser Beschluß niemals zur Anwendung gekommen zu sein⁶¹⁷.

⁶⁰⁹ *Dahl* S. 41.

⁶¹⁰ *Völker* S. 131, 134.

⁶¹¹ *Scotti* Nr. 452, 1765, § 3.

⁶¹² *Scotti* Nr. 452, § 19.

⁶¹³ § 21 der VO.

⁶¹⁴ S. o. S. 62; *Rensing* S. 45.

⁶¹⁵ *Rensing* S. 45; MLA 551a III, Edikt vom 1. 9. 1727.

⁶¹⁶ *Rensing* S. 70; *Scotti*, Anm. zu Nr. 275, Edikt v. 28. 1. 1719; *Scotti* Nr. 452, Einleitung zum Edikt von 1765; *Rothert* 3 S. 230.

⁶¹⁷ *Rensing* S. 71; HProt. Bd. 82, 4. 2. 1777, S. 124.

18. Kapitel

B a u w e s e n

Die Hofkammer konnte Neubauten nur auf Befehl oder mit Einwilligung des Fürsten anordnen⁶¹⁸. Nachdem sie diese erhalten hatte – manchmal auch schon vorher –, stellte sie Pläne über die Ausführung des Baues, über Lage, Kosten und Baumaterial auf⁶¹⁹ und legte sie dem Fürsten zur Entscheidung vor, bevor sie weitere Anweisungen gab oder Verträge mit Handwerkern abschloß. Sie überprüfte die Baurechnungen⁶²⁰, wies die Gelder aus Kameralmitteln oder – bei größeren Bauten – aushilfsweise aus den Wiederamts- und Novalgeldern an⁶²¹ und überwachte die Bauten und ihren Fortgang⁶²². Bei Grundsteinlegungen waren hin und wieder »Deputierte des Konsiliums« anwesend⁶²³.

Während der Fürst kleinere Neubauten, wie Brücken und Mühlen, allein bewilligte, durfte er Baubefehle für Schlösser und Festungen nur mit Zustimmung des Domkapitels⁶²⁴ erteilen.

Reparaturen überwachte die Hofkammer allein⁶²⁵. Geringfügige Ausbesserungen im Betrag von weniger als 10 Rtlr. ließen die Rentmeister ohne Spezialbefehl der Kammer ausführen; zu größeren holten sie vorher die Einwilligung der Hofkammer ein⁶²⁶. Sie hatten dafür zu sorgen, daß die Amtshäuser, Mühlen und sonstigen fürstlichen Gebäude in gutem baulichen Zustande erhalten blieben⁶²⁷. Die Rechnungen führten die Rentmeister in einem Bauregister an und fügten sie detailliert den Amtsrechnungen bei⁶²⁸, soweit die Hofkammer sie zu begleichen hatte. In den ersten Jahren versuchten die Rentmeister oft, Rechnungen ohne Spezifikationen oder falsche Berechnungen der Bauunkosten einzureichen⁶²⁹. Vielfach, insbesondere in späteren Zeiten, mußten die Pächter und Erbpächter alle Reparaturen bis auf die großen und kostspieligen bezahlen⁶³⁰. Die Erbpächter hatten sogar eine Neuerbauung, auch wenn diese infolge von Kriegsschäden erforderlich geworden war, selbst zu tragen⁶³¹.

⁶¹⁸ H XI Nr. 4, *Puncta Cameralia* v. 1684, Ziff. 20.

⁶¹⁹ H XX Nr. 1; z. B. HProt. Bd. 58, 19. 3. 1754, die HK genehmigt den Brückenabriß des Baumeisters Schlaun über den Hasefluß; HProt. Bd. 58, 31. 5. 1754, Brücke in Meppen.

⁶²⁰ Z. B. H II Nr. 2a, 17. 4. 1739, Kommission aus zwei Räten und dem Obristen Schlaun prüft Clemenswerther Schloßrechnungen.

⁶²¹ H II Nr. 2a. – Das Novalgeld war der Rodungszehnt.

⁶²² H II Nr. 2, KO v. 1616, Ziff. 33; H II Nr. 2a.

⁶²³ H VI Nr. 21b, 1687, Kanzlei- u. Pfennigkammerbau.

⁶²⁴ H XXII Nr. 18, Extrakt aus der Wahlkapitulation v. Maximilian Franz (Erzherzog von Österreich, Erzbischof von Köln und Fürstbischof von Münster, 1784–1801), 1784; *Bading*, WZ 69 S. 186; *Braubach* S. 59, 101.

⁶²⁵ H VI Nr. 5, 1784–91, Reparaturen der Schlösser.

⁶²⁶ H II Nr. 2, KO von 1616, Ziff. 13. – ⁶²⁷ H II Nr. 2, Ordnung von 1575.

⁶²⁸ Wie Anm. 627. – ⁶²⁹ H II Nr. 2, KO von 1616, Ziff. 13.

⁶³⁰ H II Nr. 2, KO von 1616, Ziff. 36; H XX Nr. 1, 26. 1. 1743, Clemens August an die HK, 22. 7. 1765 Maximilian Friedrich an die HK.

⁶³¹ H XX Nr. 1, Muster für einen Erbpachtvertrag von 1775.

19. Kapitel

G e w e r b e

Vom Ende des 17. Jahrhunderts an und vor allem im Laufe des 18. Jahrhunderts sahen sich die Fürstbischöfe gezwungen, ihre Einnahmen zu erhöhen. Gleichzeitig bemühten sie sich, die wirtschaftlichen Verhältnisse im Stift durch Förderung verschiedener Gewerbe- und Industriezweige und durch Verbesserung der Verkehrsmittel und -wege zu heben. Daher richtete auch die Hofkammer – wie bereits an einigen Stellen der Arbeit ausgeführt wurde – ihre Aufmerksamkeit sehr stark auf Gewerbe und Handel⁶³².

Erst von dieser Zeit an ist aus den Akten ersichtlich, daß die Hofkammer für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten Konzessionen gegen Zahlung einer jährlichen Rekognitionsgebühr erteilte. So zahlten z. B. Scherenschleifer für eine Konzession, die in einigen oder auch in allen Ämtern galt, vier bis sechs Rtlr. jährlich zur Landrentekasse ein⁶³³. In besonderen Fällen wurde mit der Scherenschleiferkonzession auch ein Oktroi⁶³⁴ zum Lanzettenschleifen⁶³⁵ und Polieren weiterer chirurgischer Instrumente verbunden⁶³⁶.

Schornsteinfeger erhielten von der Hofkammer zusammen mit der Konzession meistens einen »Kontrakt« ausgehändigt, der besagte, daß sie regelmäßig »die Kamine der Amtshäuser auf eigene Kosten zu reinigen hätten«. Hierfür erhielten sie 40 Rtlr. Gehalt⁶³⁷.

Musik zu besonderen Anlässen durfte nur von oktroyierten Musikanten ausgeübt werden⁶³⁸.

Auch Händler, wie Kesselführer⁶³⁹ und Kupferhändler⁶⁴⁰, mußten um eine Konzession bei der Hofkammer nachsuchen. Der Handel mit Kieselsteinen⁶⁴¹ war, ebenso wie der Betrieb von Steinbrüchen⁶⁴², konzessionspflichtig.

Hatte die Hofkammer einmal eine Konzession erteilt, so nahm sie den Konzessionierten vor anderen, die die Konzession nicht besaßen, in Schutz⁶⁴³. Fremde ohne Konzession kamen in Arrest⁶⁴⁴, wenn sie einem konzessionspflichtigen Gewerbe nachgingen.

⁶³² *Völker* S. 6; *Dahl* S. 41.

⁶³³ HProt. Bd. 15, 1707, der Rat Dr. Schedding entwarf das Patent, die HK genehmigte und expedierte es.

⁶³⁴ »Oktroi« bedeutete die Erteilung einer Erlaubnis oder eines »Privilegiums« an eine oder mehrere Personen zur Betreibung eines Unternehmens oder Handels.

⁶³⁵ Eine Lanzette war ein ärztliches doppelseitiges Messer.

⁶³⁶ SpezOrgKomm. Münster Nr. 14, Anl. A, Ziff. 16; H II Nr. 2a, 1. 12. 1753, gegen 25 Rtlr. jährlich.

⁶³⁷ H VI Nr. 1, Kontrakt vom 8. 8. 1691; HProt. Bd. 15, 26. 10. 1706.

⁶³⁸ SpezOrgKomm. Münster Nr. 14, Anl. A, Ziff. 16; HProt. Bd. 58, 1754; H II Nr. 2a, 1747.

⁶³⁹ Kesselführer zogen über Land und handelten mit altem Kupfer und Handwerkzeug und flickten Kessel und Geräte dort, wo es keine ordentlichen Kupferschmiede gab.

⁶⁴⁰ SpezOrgKomm. Münster Nr. 14, Anl. A, Ziff. 16; HProt. Bd. 15, 1707, Kupferhändler erbittet Konzession zum Handeln und Hausieren, erhält sie gegen 8 Rtlr. jährlich auf 8 Jahre.

Die fürstlichen Ziegeleien in Wolbeck, Vechta, Coesfeld und Behlen standen unter Aufsicht der Hofkammer und wurden meist verpachtet. In den Pachtverträgen wurde festgelegt, daß die Pächter die Ziegelsteine und Dachpfannen für alle fürstlichen Gebäude und Klöster gegen einen geringen Preis zu liefern hatten; dafür übernahm die Hofkammer die Reparaturen an den Ziegeleien und wies ihnen des öfteren Brandholz aus fürstlichen Gehölzen an⁶⁴⁵. Auch der fürstliche Kalkofen zu Rheine wurde nach Möglichkeit verpachtet⁶⁴⁶.

Einige Gewerbebezüge unterstanden der Oberaufsicht des Fürsten; die Eröffnung solcher Betriebe war von seiner Genehmigung abhängig. Der Fürst erbat sich jeweils ein Gutachten von der Hofkammer und traf anschließend seine Entscheidung. – Die Hofkammer gab vor der Genehmigung zur Gründung einer Seifensiederei zu Münster ihre positive Stellungnahme ab; der Fürst verweigerte aber trotzdem den Oktroi und gewährte dem Antragsteller stattdessen nur fünfjährige Freiheit von bürgerlichen Lasten gegen Zahlung von 10 Rtlr. jährlich⁶⁴⁷.

Einen verhältnismäßig weiten Raum nahm die Erteilung von Mühlenkonzessionen ein, da es zu jener Zeit sehr viele Mühlen gab, und zwar nicht nur Kornmühlen, sondern auch Ölmühlen⁶⁴⁸, Papierstampfmühlen⁶⁴⁹, Schneide- und Pfahlmühlen⁶⁵⁰, Roß- und Handelmühlen zur Branntweimbrennerei⁶⁵¹, Zichorien-, Grütze- und Hafermühlen⁶⁵², Stampfmühlen für Flachs⁶⁵³, Sägewindmühlen⁶⁵⁴, Walkmühlen der Tuchfabrikation und Wollmanufaktur⁶⁵⁵ und andere mehr. Die Konzessionen für diese Mühlen wurden vom Fürsten nach Prüfung eines Gutachtens cum voto der Hofkammer entsprechend einem von der Hofkammer eingesandten Konzessionsentwurf ausgefertigt und erteilt⁶⁵⁶.

Von Interesse dürfte in diesem Zusammenhang sein, daß Fürst und Hofkammer nicht immer einer Meinung waren, da die Hofkammer das Kameral-

⁶⁴¹ H II Nr. 2a, 1735, aus Meppen nach Holland gegen 60 Rtlr. jährlich.

⁶⁴² H II Nr. 2a, 1735, Oktroi für den Betrieb von Steinbrüchen in Rheine und Bevergern von der HK aufgehoben.

⁶⁴³ Z. B. HProt. Bd. 58, 1754, Schutz von oktroyierten Musikanten gegenüber denjenigen ohne Konzession.

⁶⁴⁴ HProt. Bd. 58, 1699.

⁶⁴⁵ H XIX i Nr. 18, 1720, Holz zur Reparatur; 1740 Verpachtung gegen 50 Rtlr. jährlich.

⁶⁴⁶ H II Nr. 3, 1742, Remarques, wie das Kameralinteresse zu verbessern sei.

⁶⁴⁷ HProt. Bd. 58, 7. 12. 1753; H II Nr. 2a, 15. 3. 1754.

⁶⁴⁸ H XX c Nr. 5, 1751/52, Haltern.

⁶⁴⁹ H XX e Nr. 10, 1790–93, Kreis Riesenbeck, Rheine.

⁶⁵⁰ Pfahl- oder Pellmühlen, H XX Nr. 11a, Rheine.

⁶⁵¹ H XX Nr. 2, 1770–1800.

⁶⁵² H XX Nr. 2.

⁶⁵³ H XX i Nr. 12, 1797/98, Wolbeck.

⁶⁵⁴ H XX i Nr. 12, 1. 2. 1799, vor dem Ägidiitor in Münster.

⁶⁵⁵ H XX e Nr. 9, 1785–1799, Bevergern; H XX e Nr. 11a, Bevergern, 1799.

⁶⁵⁶ H XX Nr. 1, fürstl. Schreiben an die HK vom 28. 3. 1793; H XX e Nr. 11a, 1. 5. 1799, Ausfertigung des Hofkammerentwurfs durch den Fürsten.

interesse voransetzte, während der Fürst, z. B. Max Franz, das bonum publicum höher als den Kameralvorteil bewertete und bemüht war, Gewerbe, z. B. die Tuchfabrikation, zu fördern⁶⁵⁷.

Zur Hebung der Tuch- und Wollmanufaktur wurden vom Fürsten auch Konzessionen für Färbereien gegen Zahlung von 20 bis 50 Rtlr. jährlich erteilt⁶⁵⁸.

Auch das Lotteriegeschäft wurde von der Hofkammer, und zwar von zwei Hofkammerräten als Kommissaren, überwacht⁶⁵⁹.

Die Gewinnung bergbaulicher Bodenschätze spielte im Fürstbistum Münster keine große Rolle⁶⁶⁰. Zu Zeiten der fürstlichen Hofkammer wurden nur Salzsole und Eisenerz gewonnen⁶⁶¹. Um 1800 erbat der Freiherr von Romberg »die allgemeine Belehnung mit den im Bistum Münster befindlichen Kohlenflözen bis in die ewige Teufe«⁶⁶², und die Hofkammer befürwortete in einer sehr ausführlichen Schrift vom 17. April 1801 sein Gesuch⁶⁶³. Gleichzeitig reichte sie einen Vorschlag für die zu erteilende Konzession ein und regte den Erlaß einer Bergordnung für das Stift Münster und die Errichtung eines Bergamtes und eines Berggerichtes an. Max Franz starb jedoch bald (im Juli 1801), und die in dieser Zeit beginnenden Verhandlungen über die Aufteilung des Fürstbistums Münster lenkten die Aufmerksamkeit auf andere Fragen; so scheint diese Angelegenheit ihr Ende gefunden zu haben⁶⁶⁴.

Ein früher (1772/1773) unternommener Versuch der Hofkammer, Steinkohle auf dem Höppinger Berg im Amt Horstmar zu finden, schlug fehl. Die Hofkammer hatte zu diesem Zweck von einem Clausthaler Bergmann einen Schacht von fast 100 Fuß Tiefe abteufen lassen⁶⁶⁵. Auch alle anderen im 18. Jahrhundert unternommenen Schürfversuche blieben ohne nennenswerten Erfolg⁶⁶⁶.

Die Funde von Edelmetallen entsprachen in ihrer Ausbeute ebenfalls nicht den Erwartungen⁶⁶⁷. 1798 ersuchten Joseph Kropf und Sohn aus Olsberg, dann die Gebrüder Cramer und Compagnie und schließlich der Graf von Merveldt um die Belehnung mit »silberhaltigen Kobold-Ertzen«, die im Amt Ahaus in der Gegend von Haltern, Dülmen, Ramsdorf und Klein-Reken

⁶⁵⁷ H XX e Nr. 9, 5. 11. 1798, Genehmigung einer Walkmühle in Bevergern durch den Fürsten entgegen den Bedenken der HK, daß die Kameralwalkmühlen zu Rheine dadurch Schaden erleiden könnten.

⁶⁵⁸ H IV Nr. 11, 1658–1727, Warendorf und Sassenberg; *Robert* 2 S. 203; *Katz* S. 69.

⁶⁵⁹ H II Nr. 2a, 4. 6. 1756.

⁶⁶⁰ Für das Folgende vgl. *v. Schröder* S. 13 ff.

⁶⁶¹ *v. Schröder* S. 16.

⁶⁶² KR, C XXIII B 4, 24. 2. 1801, der Fürst verlangt hierzu Gutachten von der HK. Bericht der HK v. 17. 4. 1801; *v. Schröder* S. 52.

⁶⁶³ KR, C XXIII B 4.

⁶⁶⁴ *Braubach-Schulte* S. 90; *v. Schröder* S. 52 und Anm. 304.

⁶⁶⁵ *v. Schröder* S. 50; KR, C XXIII B 4, Bericht der HK vom 17. 4. 1801; ihm liegt eine Zeichnung bei, die diese Anlage im Schnitt zeigt.

⁶⁶⁶ *v. Schröder* S. 49–51.

⁶⁶⁷ *v. Schröder* S. 45, 46.

lagen⁶⁶⁸. Auf Veranlassung der Hofkammer sandte der Amtsrentmeister von Dülmen einige Proben an den Rat Bodde zur Untersuchung ein. Das Ergebnis war nicht sehr positiv – eine Sorte hatte kaum 1½ Lot (22 g) Silber, die andere 2 Lot 3½ Gran (etwa 30 g) im Zentner –, so daß die Hofkammer dem Fürsten Maximilian Franz von einer Verleihung abriet⁶⁶⁹. Der Fürst verfügte indessen⁶⁷⁰, Bodde sollte weitere Untersuchungen über die Lagerung anstellen und der Hofkammer berichten. Vermutlich handelte es sich hier nur um vereinzelte Funde.

Von größerer Bedeutung war eine Konzession für Eisengewinnung⁶⁷¹. Am 28. September 1729 verlieh der Fürstbischof Clemens August dem »Glocken- und Kupfergießer Joan Henrich Rensing aus Wesel und seinen Consorten wie auch allerseits Erben das Recht, in Bocholt eine Eisen- und Schmelz-Hütte und Hammer zu errichten« und zu betreiben⁶⁷². Gleichzeitig erteilte er ihnen das Recht, Raseneisenerz auf fremden Grundstücken zu gewinnen. Mit dieser Verleihung verband er das auf 30 Jahre befristete Privileg, daß in den Ämtern Bocholt, Ahaus, Horstmar, Dülmen, Wolbeck keine weitere Eisenhütte und kein Hammerwerk angelegt werden dürfe⁶⁷³. Dieses Privileg wurde am 12. September 1732 um 10 Jahre verlängert⁶⁷⁴. Das Domkapitel bestätigte am 18. November 1733 die vom Fürsten erteilte Konzession⁶⁷⁵. Von dieser Hüttenengesellschaft, die als »Aktiengesellschaft« betrieben wurde, richtiger aber als Gewerkschaft bezeichnet würde, da die Beteiligten zu Zubaßen herangezogen wurden⁶⁷⁶, hatte die Hofkammer von insgesamt 24 Anteilen anfangs 2⁶⁷⁷, später 4, also den sechsten Teil, inne⁶⁷⁸. Für die Konzession nahm die Hofkammer in den ersten 20 Jahren 25 Rtlr., danach 50 Rtlr. ein. Den Grundeigentümern war eine angemessene Entschädigung zu zahlen⁶⁷⁹.

Später war die Eisenhütte Bocholt gegen 1000 Rtlr. jährlich verpachtet, wovon der 6. Teil, also 166 – 18 – 8 Rtlr., in die Hofkammer floß⁶⁸⁰.

Auch das Salzwesen unterstand der Aufsicht der Hofkammer, da das Salzregal dem Fürstbischof zustand. Die Kammer nahm Untersuchungen und Kontrollen vor, erstattete gutachtliche Berichte an den Fürsten, verrechnete die

⁶⁶⁸ v. Schröder S. 46; KR, C XXIII B 3.

⁶⁶⁹ KR, C XXIII B 3, 31. 1. 1800.

⁶⁷⁰ Wie Anm. 667, 16. 2. 1800.

⁶⁷¹ Für das Folgende vgl. v. Schröder S. 46–48.

⁶⁷² KR, C XXIII B 4; H II Nr. 2a, HProt. v. 3. 10. 1729.

⁶⁷³ § 5 der Verleihungsurkunde von 1729.

⁶⁷⁴ KR, C XXIII B 4; H II Nr. 2a, HProt. vom 22. 9. 1732.

⁶⁷⁵ KR, C XXIII B 4; v. Schröder S. 47.

⁶⁷⁶ v. Schröder S. 48. – »Zubaßen« mußten von den Anteilseignern gezahlt werden, wenn das Bergbauunternehmen mit Verlust gearbeitet hatte; vgl. Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten von 1865.

⁶⁷⁷ Urkunde von 1732.

⁶⁷⁸ v. Schröder S. 48; H II Nr. 2a, 3. 4. 1730; Behnes S. 918 ff., Hauptanlage B, S. 928 Nr. 19b u. S. 853, Ausmittlung der zur Landrentekasse außer den Amtsgefällen immediat fließenden Revenüen.

⁶⁷⁹ v. Schröder S. 47.

⁶⁸⁰ Behnes S. 928.

Einnahmen und beriet über den Abschluß von Verträgen und die Erteilung von Konzessionen. Im Fürstbistum Münster gab es drei Salzquellen, nämlich⁶⁸¹:

- 1) die Sohle am Hucksberg auf den Gründen des Klosters Gravenhorst im Amt Bevergern,
- 2) die Quelle am Rodenberg bei Wettringen auf den Gründen des Stiftes Metelen im Amt Horstmar und
- 3) die Saline »Gottesgabe« auf den Gründen des Klosters Bentlage im Amt Rheine.

Mit den Salzsohlen am Hucksberg und am Rodenberg wurde bereits am 29. Juli 1577 der Freiherr Hermann von Velen vom münsterischen Domkapitel als derzeitiger Landesregierung belehnt⁶⁸². Von Velen mußte von dem gewonnenen Salz den Zehnten an den Landesherrn abführen⁶⁸³. Außerdem hatte er durch Vertrag vom 5. August 1577 die vom Domkapitel eingegangene Verpflichtung übernommen, jährlich an das Kloster Gravenhorst 6 Tonnen Salz, 1 Malter Roggen, 1 Malter Gerste und 2 Malter Hafer zu liefern⁶⁸⁴. 1580 wurde dem Freiherrn von Velen der Bergzehnt erlassen und ihm stattdessen eine an den Fürsten zu entrichtende »Erbpacht« auferlegt⁶⁸⁵.

In den Jahren 1603/04 wurde den Söhnen des Freiherrn von Velen das Recht verliehen, drei Meilen im Umkreis vom Hucksberg und Rodenberg Sohlequellen aufzusuchen⁶⁸⁶, und Alexander von Velen d. Ä. errichtete kurz darauf die Saline »Gottesgabe« nahe dem Kloster Bentlage bei Rheine⁶⁸⁷. An das Kloster Bentlage hatte er gemäß zwei Verträgen aus den Jahren 1606 und 1611 folgende Leistungen zu erbringen:

- a) 13 Rtlr. jährlich als Entschädigung für entgangene Pacht,
- b) Weide für 6 Ochsen, bald stattdessen eine Rente von 38 Rtlr. jährlich,
- c) jährlich »14 t Salz Lünenburger Maßen«, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in »10 Malter Salz münsterisch Maß« umgewandelt wurden⁶⁸⁸.

Hinzu kam der Zehnt vom Reinertrag an den Landesherrn⁶⁸⁹. Gerieten die Freiherren von Velen mit ihren Leistungen in Verzug, so hatte die Hofkammer sie zur Lieferung anzuhalten⁶⁹⁰. Die Freiherren von Velen betrieben

⁶⁸¹ KDK Fach II Nr. 5, Bericht der Interimshofkammer vom 6. 9. 1802; v. Schröder S. 25.

⁶⁸² v. Schröder S. 25; Fürstentum Rheina-Wolbeck I A, Bentlage, Urk. v. 29. Juli 1577; KDK Fach II Nr. 5.

⁶⁸³ Wie Anm. 682; H II Nr. 2a, 20. 7. 1731.

⁶⁸⁴ v. Schröder Anm. 111 und S. 27, 28; Fst. Rheina-Wolbeck I A, Bentlage, Urk. v. 5. Aug. 1577.

⁶⁸⁵ v. Schröder S. 25; KDK Fach II Nr. 5; Fst. Rheina-Wolbeck I A, Bentlage, Urk. v. 29. Juli 1577.

⁶⁸⁶ v. Schröder S. 36; Landsbergsches Archiv, Velen, Urk. v. 2. Aug. 1604. – Dieses Privileg wurde am 2. 6. 1604 vom DK approbiert und am 12. 8. kaiserlich konfirmiert.

⁶⁸⁷ Rother 2 S. 202; v. Schröder S. 37.

⁶⁸⁸ v. Schröder S. 38; HProt. Bd. 42, S. 87, 13. 12. 1737.

⁶⁸⁹ v. Schröder S. 39.

⁶⁹⁰ H II Nr. 2a, 100 t Salz, 16. 4. 1733.

jedoch die Salinen nur wenig und boten dem Fürsten in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts an, sie ihm zu überlassen⁶⁹¹. Die Hofkammer prüfte, ob das Angebot für sie von Nutzen sei⁶⁹², und Clemens August forderte dann das »Salzlehen« auf Grund der Bestimmungen der Urkunde vom 29. Juli 1577 zurück⁶⁹³.

Clemens August berief 1738 den kurpfälzischen Geheimen Rat Freiherrn von Beust als seinen Generalsalzdirektor⁶⁹⁴ nach Münster zur Besichtigung und Instandsetzung der betriebenen und zur Erforschung neuer Salinenquellen. Die Hofkammer mußte ihm hierbei Hilfe leisten und Vorspann bereitstellen⁶⁹⁵.

Unter der Direktion des Freiherrn von Beust sollte eine besondere Salzwerkssozietät gegründet werden. Die Sozietät sollte die bestehenden Salzquellen modernisieren und eventuell neue erschließen. Von Beust teilte seine Pläne der Hofkammer mit. Diese beriet auf Befehl des Fürsten darüber mit dem Domkapitel und erstattete anschließend dem Fürsten Bericht⁶⁹⁶. Schließlich wurde trotz der Bedenken des Domkapitels beschlossen, der Sozietät die Konzession zu erteilen, da »es sich nicht um eine unbegrenzte Konzession handele, sondern das Domkapitel hinsichtlich seiner Ansprüche auf Salzabgaben⁶⁹⁷ mit einem Kammerreversal gesichert sei«⁶⁹⁸. Zuvor war die Einfuhr fremden Salzes so weit verboten worden, als der Bedarf aus eigenen Mitteln gedeckt werden konnte⁶⁹⁹. Der fürstbischöfliche Oktroi, kraft dessen alle drei münsterischen Salzwerke zu Bentlage, am Rodenberg, am Hucksberg und außerdem alle übrigen Salzbrunnen im Lande, die eventuell gefunden würden, der Sozietät übertragen wurden, wurde am 7. August 1741 erteilt⁷⁰⁰. Der Vertrag wurde anschließend vom Domkapitel konfirmiert⁷⁰¹. Durch Konvention vom 23. Dezember 1743 trat die »Rheinische Salinen-Societät« ins Leben⁷⁰².

⁶⁹¹ H II Nr. 2a, Rescr. v. 20. 10. 1732, 12. 4. 1733, 16. 4. 1733.

⁶⁹² Wie Anm. 691. – ⁶⁹³ v. Schröder S. 40.

⁶⁹⁴ KDK Fach II Nr. 5, Bericht der Interimshofkammer.

⁶⁹⁵ H II Nr. 2a, 4. 2. 1738; HProt. Bd. 42, S. 155, 14. 2. 1738, enthaltend Rescr. v. 4. 2. 1738.

⁶⁹⁶ H II Nr. 2a: Rescr. an die HK v. 27. 8. 1738 und Rescr. v. 4. 10.; HProt. Bd. 43, S. 8, 10. 10. 1738, betr. Rescr. v. 27. 8. 1738, HK soll mit dem Kapitel beraten; HProt. Bd. 43, S. 41, 12. 11. 1738, Antwort der HK an das Kap. betr. Renovierung gebilligt; HProt. Bd. 43, S. 103, 7. 1. 1739; H II Nr. 2a, 26. 2. 1739; HProt. Bd. 43, S. 140, 10. 2. 1739, Rescr. v. 27. 1., Fürst schickt der HK neue Vorschläge des von Beust über Renovierung von Bentlage.

⁶⁹⁷ HProt. Bd. 45, S. 26 ff., 25. 10. 1740, Rescr. v. 21. 10.

⁶⁹⁸ H II Nr. 2a, Rescr. v. 6. 5. 1741; HProt. Bd. 45, S. 219, 12. 5. 1741 mit Rescr. v. 6. 5. 1741.

⁶⁹⁹ H II Nr. 2a, Rescr. v. 21. 10. 1740; HProt. Bd. 45, S. 26 ff., 25. 10. 1740.

⁷⁰⁰ KR, C XXIII B 4; v. Schröder S. 40; KDK Fach II Nr. 5 . . . Lt. Bericht der Interimshofkammer erfolgte die Genehmigung bereits am 3. 7.

⁷⁰¹ HProt. Bd. 45, S. 13, 10. 8. 1741, »Vertrag in quadruplo an den Kammerpräsidenten, um ihn mit dem Geheimen Canzley Insiegel zu bedrucken und dem Domdechanten pro confirmatione zu präsentieren«. v. Schröder S. 42; DK Münster, Produkte IX Nr. 240.

⁷⁰² v. Schröder S. 42.

Von den Steinkohlen, die die Sozietät finden und selbst verbrauchen würde, brauchte sie keine Abgaben zu leisten; doch sollte sie von den verkauften Kohlen den zehnten Teil des Gewinns an den Landesherrn abführen⁷⁰³. Während die Kompagnie das Salzwerk Bentlage sogleich in Gang brachte, blieben die beiden anderen Quellen aus unbekanntem Ursachen noch ungenutzt⁷⁰⁴.

Die Salinensozietät zahlte jährlich 600 Rtlr. an die Hofkammer und lieferte 57 1/2 Säcke Salz an das Domkapitel⁷⁰⁵.

1750 erließ die Hofkammer ein Edikt des Inhalts, daß auf Einfuhr fremden Salzes nach Rheine, Bevergern und Horstmar außer dem gewöhnlichen Zoll noch eine Akzise von 9 Schillingen und 4 Pfennigen oder 1/3 Rtlr. für jeden münsterischen Scheffel zu zahlen sei. Jede Kontravention sollte mit Konfiskation des Salzes und der für seinen Transport verwendeten Transportmittel bestraft werden. Gegen dieses Edikt erhoben die Landstände Beschwerde, und das Edikt ist daraufhin anscheinend niemals zur Anwendung gekommen⁷⁰⁶. – Die Hofkammer nahm außerdem an den Toren Münsters einen zusätzlichen Salzzoll in Höhe von drei Schillingen von jedem Sack fremden Salzes, den Sack zu 6 Scheffel münsterisch gerechnet, ein⁷⁰⁷.

⁷⁰³ H II Nr. 2a, Rescr. v. 6. 5. 1741; HProt. Bd. 45, 12. 5. 1741.

⁷⁰⁴ KDK Fach II Nr. 5.

⁷⁰⁵ Wie Anm. 704; LRR Bd. 100, 1780/81; Bd. 110, 1787/88; *Behnes* S. 924, Hauptanlage B; HProt. Bd. 58, 30. 8. 1754.

⁷⁰⁶ KDK Fach II Nr. 5, Bericht der Interimshofkammer vom 6. 9. 1802; *Scotti* Nr. 373, 10. 7. 1750.

⁷⁰⁷ KDK Fach II Nr. 5.

III. Abschnitt

Verhältnis der Hofkammer zu nachgeordneten Behörden

20. Kapitel

Verhältnis zu den Amtsrentmeistereien

a) Die Amtsrentmeistereien im allgemeinen

Der Hofkammer oblag – wie bereits erwähnt – die Verwaltung der Landrenteikasse, in die neben anderen Einnahmen die Erträgnisse aus den Amtsrentmeistereien flossen. Das Hochstift Münster umfaßte 12 Ämter. Jedes Amt hatte eine Amtsrentmeisterei. Die Ämter des Hochstifts Münster waren die neun Ämter des Oberstifts, nämlich: Wolbeck, Sassenberg, Stromberg, Werne, Dülmen, Bocholt, Ahaus, Horstmar, Rheine-Bevergern, und die drei des Niederstifts, nämlich: Vechta, Cloppenburg und Meppen, welches das Emsland genannt wurde. Das Oberstift und das Niederstift waren durch einen schmalen Landstreifen an der Ems verbunden, der zwischen den Grafschaften Bentheim und Lingen lag.

An der Spitze eines jeden Amtes standen als Beamte ein adliger Drost und ein bürgerlicher Rentmeister⁷⁰⁸. Die Drosten und die Rentmeister waren zwar für die administrativen Aufgaben gemeinsam verantwortlich⁷⁰⁹, jedoch versahen die Rentmeister oftmals – insbesondere in späteren Zeiten – die Geschäfte allein, wenn die Drosten nicht anwesend waren⁷¹⁰. Außerdem verwalteten die Rentmeister in erster Linie die fürstlichen Höfe mit den dazugehörigen Pertinenzien und unterstanden in dieser Hinsicht der Hofkammer⁷¹¹.

War die Stelle eines Amtsrentmeisters neu zu besetzen, so schlug die Hofkammer dem Fürsten einen oder einige der Bewerber vor. Der Fürst wählte einen geeigneten Nachfolger aus und stellte die Bestallung für diesen aus. Die Hofkammer händigte dem Betreffenden die Bestallung aus und nahm ihn in Eid und Pflichten⁷¹². Einige Rentmeister waren zugleich Hofkammerrat⁷¹³ oder Titularhofkammerrat⁷¹⁴. Manchen standen Substituten oder Adjunkten – meist waren es ihre Söhne – zur Seite, diese rückten später in die freiwerdende Stelle auf. Nach dem Tode der Rentmeister ließ die Hofkammer jeweils die Amtstuben verschließen und versiegeln, damit nichts verlorenging⁷¹⁵.

⁷⁰⁸ v. Olfers S. 12; Erler S. 431; Ohde S. 14.

⁷⁰⁹ v. Olfers S. 12; Rothert 2 S. 254. Katz S. 6.

⁷¹⁰ Ohde S. 15.

⁷¹¹ v. Olfers S. 12; Katz S. 7.

⁷¹² HProt. Bd. 11, 19. 1. 1701, Rentmeister von Dülmen.

⁷¹³ H II Nr. 16e, 4. 10. 1709, Rentmeister Martels von Meppen zum Hofkammerrat ernannt.

⁷¹⁴ H II Nr. 16e, 12. 1. 1766, substituierter Rentmeister Cuer aus Rheine zum Titularhofkammerrat ernannt.

⁷¹⁵ H II Nr. 2a, 3. 11. 1751, Befehl an den Richter zu Rheine.

Das Gehalt der Rentmeister bestand z. T. in Geld, z. T. in Naturalien und betrug 1631, neben Naturalien und sonstigen Bezügen, 90 Rtlr.⁷¹⁶, 1780 nur 50 Rtlr.⁷¹⁷. Seit dem Jahre 1753 mußten die Rentmeister »für den Betrag eines halbjährigen Empfangs«, d. h. für einen Betrag, der den Einnahmen eines halben Jahres entsprach, oder für einen Betrag, den die Hofkammer nach ihrem Ermessen festsetzte, »verbürgte oder unterpfändliche Kaution leisten«⁷¹⁸.

Über den Ertrag eines Rentjahres hatten die Rentmeister jährlich um Michaelis (30. 9.) eine Generalrechnung vor der Hofkammer und den Deputierten des Domkapitels abzulegen⁷¹⁹. Außerdem sandten sie Quartalsabrechnungen und zeitweise auch Monatsabschlüsse ein⁷²⁰. Alle Anfragen, die an die Rentmeister gingen, schickten diese der Hofkammer zur Beschlußfassung. Die Hofkammer sandte Berichte, Gutachten und eigene Entscheidungsvorschläge über wesentliche Fragen an den Fürstbischof weiter; die weniger wichtigen Entscheidungen traf sie ohne vorherige Rückfrage bei diesem⁷²¹. Die Rentmeister konnten ohne Genehmigung der Hofkammer nicht einmal kleine Anschaffungen machen; über solche sowie über notwendige größere Reparaturen erstatteten sie der Hofkammer Bericht und warteten deren Bescheid ab. Die Rentmeister zahlten vierteljährlich den Beamten ihres Amtes die Gehälter aus, was sie in den Jahresrechnungen durch Quittungen belegten⁷²².

b) Die besonderen Aufgaben in den Amtsrentmeistereien

Unter Aufsicht der Hofkammer verwalteten die Rentmeister die fürstbischöflichen Höfe und bezogen die Einnahmen aus ihnen⁷²³. Nach Gründung der Rechenkammer war für jedes Amt ein »Renthebuch« errichtet worden, in dem alle Höfe des Fürsten mit den dazugehörigen Pertinenzen, wie Ländereien, Wiesen, Weiden, Diensten, sowie alle nutzbaren Hoheitsrechte, wie Zehnten, Akzisen, Zölle usw., mit Angaben über Größe, Beschaffenheit und Ertrag verzeichnet waren⁷²⁴. Diese Urbare wurden nach Möglichkeit stets auf neuestem Stand gehalten und mehrmals grundlegend erneuert und berichtigt⁷²⁵.

⁷¹⁶ H II Nr. 4, Bestallung des Rentmeisters Baumhagen in Horstmar.

⁷¹⁷ H XII i Nr. 16, 2. 12. 1780, Wolbeck.

⁷¹⁸ HProt. Bd. 58, 19. 10. 1753; vgl. o. S. 22.

⁷¹⁹ Vgl. u. Kap. 21. – ⁷²⁰ Wie Anm. 719.

⁷²¹ SpezOrgKomm. Münster Nr. 14, Bl. 3–6, Punkt 1. – Selbst festsetzen konnte die HK z. B. die Höhe der Sterbe- und Gewinnelder (s. S. 85 ff.); weiterhin konnte sie selbständig Beschluß fassen über Verkäufe und dergl. mehr.

⁷²² H II Nr. 2, Erlaß betr. Auszahlung an die Kammerräte, Rentmeister ... von Christoph Bernhard von Galen aus dem Jahre 1655.

⁷²³ Im ganzen Stift verteilt lagen etwa 800 Höfe des Fürsten. Sie standen unter der Verwaltung der Hofkammer. Die meisten lagen in den Ämtern Rheine-Bevergern, Ahaus, Dülmen und Horstmar; in den Ämtern Wolbeck, Sassenberg, Bocholt, Werne, Meppen und Stromberg lagen weniger. Siehe *Kobl*, besonders die HK z. B. die Höhe der Sterbe- und Gewinnelder (s. S. 85 ff.); weiterhin Urbare in H VII Nr. 11, 53, 65, 72, 81, 94a, b, c.

⁷²⁴ RKO von 1573, § 3. – ⁷²⁵ Vgl. H VII in den Jahren 1653/54 und z. T. 1685.

Fast alle Höfe, auch Erben genannt, waren mit Eigenbehörigen besetzt⁷²⁶. Die übrigen wurden nach Möglichkeit an den Meistbietenden verpachtet. Die Tätigkeit der Hofkammer erstreckte sich daher, insbesondere am Anfang, vornehmlich auf die Fragen, die mit dem Eigenhörigenwesen verbunden waren. Die Hofkammer entschied zunächst über die Besetzung der Höfe mit Eigenbehörigen und konnte diese bei grober Pflichtverletzung vom Hofe entsetzen⁷²⁷. Wollte ein Eigenbehöriger Kredit aufnehmen, so bedurfte er der Genehmigung der Hofkammer⁷²⁸. Sehr oft mußten die Rentmeister zu diesem Zweck den Status eines Hofes einsenden. Ein Sachreferent bearbeitete den Fall und legte ihn dem Plenum zur Entscheidung vor⁷²⁹.

Die Hofkammer bezog jährlich von Eigenbehörigen Geld- und Kornpacht – insbesondere Roggen – sowie weitere Naturalprästationen, wie Mai- oder Schatzrinder⁷³⁰, Schweine, Schafe, Hühner, Rauchhühner⁷³¹ und anderes mehr. Die Eigenbehörigen mußten nämlich als Entgelt für die Nutzung des Hofes dem Grundherrn wiederkehrende Leistungen entrichten⁷³². Die Hofkammer konnte diese Abgaben nicht eigenmächtig erhöhen⁷³³, wohl aber auf Bitten eines Zellers im Sonderfall, z. B. nach Brandschaden, Unwetter-schaden oder Kriegsschaden, erlassen oder herabsetzen⁷³⁴. Über die Menge der zu leistenden Prästationen wurden Verzeichnisse angelegt. Im Jahre 1574 wurden in den neun Ämtern Wolbeck, Stromberg, Sassenberg, Vechta, Cloppenburg, Meppen, Bevergern, Horstmar 100 Schatzrinder abgeliefert⁷³⁵; 1695 waren es 181⁷³⁶. Die Kammer ordnete an, daß nur gute und gesunde Rinder, keine Bullen abgegeben werden dürften⁷³⁷, und sie gab jeweils an, wie viele in natura zu liefern seien. Etwa seit 1500 nämlich hatten die Pflichtigen, vorausgesetzt, daß die Kammer damit einverstanden war, jedes Jahr die Möglichkeit, ihre Naturalleistungen durch Geldabgaben abzugelten⁷³⁸, z. B.

⁷²⁶ Vgl. u. a. *Welter* S. 4 und Nr. 1 der Einleitung zur Erbpachtordnung vom 20. 9. 1783 in *Schlüter* Nr. 50.

⁷²⁷ H VIIIe Nr. 7, z. B. 1613, Untersuchung der Frage, ob ein Brinksitzer vom Hofe entsetzt werden sollte, da er ihn stark verschuldet hatte. Fürstliche Münstersche Eigentumsordnung vom 10. 5. 1770 in *Schlüter* Nr. 41, 4. Teil, 4. Titel, §§ 1, 2, 5, 6, 7, 8: Abäußerung bei schlechter Bewirtschaftung, Nichtzahlung des Pachtzinses während der Zeit von 3 Jahren, verbotener Ehe, Verbrechen, Schuldenmachen. Vgl. auch *Wüllner* S. 54; *Schumacher* S. 119.

⁷²⁸ H VIIIe Nr. 233; EO 3. Teil, 5. Tit., § 1.

⁷²⁹ H VIIIe Nr. 233.

⁷³⁰ Die Mai- oder Schatzrinder waren eine aus dem Mittelalter stammende Form der Bede, die dem Landesherrn zustand.

⁷³¹ Vgl. Anm. 303.

⁷³² EO 2. Teil, 4. Tit., § 1.

⁷³³ EO 2. Teil, 4. Tit., § 2.

⁷³⁴ H VIIIe Nr. 54, 1720; *Schotte*, Bauernstand, S. 9; EO 2. Teil, 4. Tit., § 6; *Schumacher* S. 119; vgl. hierzu z. B. auch *Zuborn*, Mühlenhof, S. 1–10. Ein Zeller war ein Erbe, jeder Voll- oder Halberbe, nicht aber der Kötter war also ein Zeller.

⁷³⁵ H XII Nr. 2. – ⁷³⁶ H XII Nr. 2.

⁷³⁷ H XII Nr. 2, 24. 3. 1575 und 6. 3. 1687.

⁷³⁸ EO 2. Teil, 6. Tit., § 4. – Man konnte Dienste mit Geld »abgelten oder ablösen oder redimieren«.

1722 ein Rind mit 4½ Rtlr., ein feistes Schwein mit 9 Rtlr., ein Huhn mit 2 Schillingen. Bei Ablösungen von Kornlieferungen durch Geld wurde als Ansatz die jährliche münsterische Korntaxe, die domkapitularische Kappensaat, zugrundegelegt⁷³⁹.

Die Eigenbehörigen waren außerdem zu Diensten gegenüber dem Fürsten als Gutsherrn wie auch als Landesherrn verpflichtet. Die gutsherrlichen Dienste bestanden in Spann-, Hand- und Leibdiensten, die landesherrlichen in der Landfolge⁷⁴⁰. Über alle Dienste hatten die Rentmeister auf Verlangen der Hofkammer Register einzureichen, welche Angaben über Art der Dienste, Anzahl der Pflichtigen, Grund der Pflichtigkeit und Art der Leistung enthielten⁷⁴¹. Außerdem mußten die Vögte den Rentmeistern monatliche und vierteljährliche Verzeichnisse der aufgegebenen⁷⁴² Dienste mit Angaben über Menge, Person und Zweck abgeben. Die Rentmeister sandten sie zusammen mit den Abrechnungen an die Hofkammer weiter⁷⁴³. Die Hofkammer überprüfte die Verzeichnisse; denn niemand sollte »über seine Schuldigkeit hinaus beschwert werden«⁷⁴⁴. Die Anzahl der Dienste der Pflichtigen konnte nicht einseitig willkürlich geändert werden, sondern nur im Falle der »Neugewinnung des Hofes« durch einen Fremden⁷⁴⁵. Ein Vollspanner stellte z. B. ein Gespann mit vier Pferden, ein Halbspänner eines mit zwei Pferden zu Pflug- und Transportdiensten, zu Holzfahren und zum Einfahren von Getreide⁷⁴⁶. Sie alle konnten jederzeit, auf Befehl der Hofkammer, von den Vögten aufgegeben werden.

Die Eigenbehörigen kleinerer Höfe oder Kotten leisteten Hand- und Leibdienste. Sie mähten für den Fürsten als Grundherrn, droschen, schlugen Holz, leisteten Boten- und Briefträgerdienste⁷⁴⁷.

Im Einverständnis mit der Hofkammer konnten die Pflichtigen die Dienste durch Geld redimieren (ablösen)⁷⁴⁸. Die Hofkammer regte die Schuldigen oftmals zur Geldablösung an, konnte jedoch jederzeit wieder Naturaldienste statt Geld verlangen und tat dies auch in vereinzelt Fällen⁷⁴⁹. Im allge-

⁷³⁹ H XII Nr. 1, Generale der HK an alle Ämter vom 17. 11. 1772; *Scotti* Nr. 565, S. 373.

⁷⁴⁰ *Klessing* S. 43–45, 53.

⁷⁴¹ RKO von 1573, § 3; H XI e Nr. 1, Dienstvertrag von Bevergern vom 23. 10. 1589; H XI Nr. 4, 14. 6. 1589, RK befiehlt dem Landrentmeister, Dienstregister einzureichen; am 7. 7. 1589 Befehl an alle Amtsleute, Dienstregister einzureichen, desgl. am 4. 4. 1603, 1609, 1611, 1684; HProt. Bd. 4, 1676, Dienstregister des Amtes Wolbeck.

⁷⁴² Die Dienste mußten aufgegeben werden, d. h. die Pflichtigen mußten zur Dienstleistung bestellt werden; EO 2. Teil, 7. Tit., § 8.

⁷⁴³ H XI Nr. 4, 20. 12. 1684, 15. 12. 1741, 8. 10. 1680, »Generale« an die Rentmeister.

⁷⁴⁴ H XI Nr. 4, 20. 10. 1684, »Generale« an alle Rentmeister, da Unordnung im Dienstwesen.

⁷⁴⁵ EO 2. Teil, 4. Tit., §§ 2, 7; *Klessing* S. 49; *Schotte*, Bauernstand, S. 65. – Die Neugewinnung eines Hofes war dessen Übernahme durch einen Dritten,

⁷⁴⁶ *Schotte* S. 65.

⁷⁴⁷ *Klessing* S. 44, 45.

⁷⁴⁸ EO 2. Teil, 7. Tit., §§ 4, 6.

⁷⁴⁹ HProt. Bd. 4, 1676, nur in Wolbeck Naturaldienste.

meinen nahm sie jedoch – insbesondere in den entfernteren Ämtern, wie Meppen, – lieber Geld an⁷⁵⁰. In Sonderfällen, wie Krankheit, Brandschaden, erfüllte sie indessen oftmals die Bitten von Eigenbehörigen, anstatt Dienste zu leisten, wenigstens für begrenzte Zeit Dienstgeld zahlen zu dürfen⁷⁵¹. In diesen Fällen verlangte die Hofkammer aber meist zusätzlich zwei Nebendienste im Jahr⁷⁵². Hin und wieder bat die Hofkammer vor ihrer Entscheidung die Rentmeister um deren Stellungnahme⁷⁵³. Seit dem 16. Jahrhundert konnte im Hochstift Münster ein voller Spanndienst im allgemeinen mit 12 Rtlr., ein wöchentlicher Handdienst mit 6 Rtlr. abgegolten werden⁷⁵⁴.

Manche Beamte, wie Drost und Rentmeister, erhielten von der Hofkammer Dienste »*loco salarii*« angewiesen⁷⁵⁵. Es gab jedoch auch viele Beamte, die unrechtmäßigerweise Dienste genossen und gebrauchten und dem Fürstbischof die Kosten der Präbenda⁷⁵⁶, d. h. die Kosten für Verpflegung der Dienstleute, wenn diese auswärts dienten, anrechneten. Die Hofkammer hatte über solche Mißbräuche zu wachen und Abhilfe zu schaffen⁷⁵⁷. Im übrigen mußte sie dafür sorgen, daß die Dienste auf das nützlichste verwandt wurden oder daß an Stelle der Dienste, insbesondere im Emsland, Dienstgeld gezahlt wurde⁷⁵⁸.

Die Rentmeister verzeichneten die Dienstgelder in den Amtsrechnungen unter den »ungewissen Renten«⁷⁵⁹.

Großen Gewinn erzielte die Hofkammer mit den Landfolgen. Sie nahm z. B. im Jahre 1734 allein für die Landfolgen 5932 Rtlr. ein⁷⁶⁰. Die Landfolgen wurden von den Rentmeistern jeweils am Ende der Dienstregister verzeichnet⁷⁶¹.

Im allgemeinen verstand man unter der Landfolge Jahrhunderte hindurch ein Landesaufgebot zur Wahrung des Landfriedens und zur Abwendung einer gemeinen Gefahr⁷⁶². In seltenen Fällen wurden auch weitere von den Untertanen im öffentlichen Interesse zu leistende Dienste zur Landfolge gerechnet, und zwar Befestigungs-, Straßen- und Brückenbauarbeiten und Wachdienste⁷⁶³.

⁷⁵⁰ H II Nr. 2a, 5. 8. 1732.

⁷⁵¹ H XI Nr. 4, 8. 3. 1679, »Generale« an die Rentmeister; H II Nr. 2a, 5. 8. 1732; H XII Nr. 6, 1717, 1720, 1726, verschiedene Bitten von Köttern.

⁷⁵² Wie Anm. 751. – ⁷⁵³ H XI i Nr. 6, z. B. 22. 3. 1726.

⁷⁵⁴ *Schotte*, Bauernstand, S. 66; H XI e Nr. 1, Bevergern und Sassenberg; H XI Nr. 4, Sassenberg.

⁷⁵⁵ H XI Nr. 4, Register von 1692; H Prot. Bd. 8, 6. 3. 1700.

⁷⁵⁶ Die Präbenda waren Gegenleistungen an Dienstpflichtige, bestehend aus Speisen oder Geld. v. *Below*, »Fronden«, S. 530; H. XI Nr. 4, 10. 11. 1582, Verzeichnis der Präbenda.

⁷⁵⁷ H II Nr. 2, Memoriale von 1627 an die Räte; H II Nr. 2, KO von 1616, § 11.

⁷⁵⁸ H II Nr. 2, KO von 1616, §§ 46, 47.

⁷⁵⁹ H II Nr. 2, Ordnung von 1575.

⁷⁶⁰ H II Nr. 2a, Postscriptum vom 29. 6. 1734.

⁷⁶¹ H XI Nr. 4, Generale an die Rentmeister, Okt. 1680.

⁷⁶² *Schröder-Künßberg* S. 132, 136, 158, 529, 606, 623, 654; *Planitz* S. 55, 134, 177; *Mitteis* S. 44, 49, 102; *Rothert* 1 S. 144; *Lütge* S. 91, 92.

⁷⁶³ v. *Schwerin* S. 74; *Lütge* S. 91, 92; *Katz* S. 10.

Im Fürstbistum Münster wurden Landfolgen ursprünglich nur zu Landesdiensten geleistet, nicht für den Landesherrn persönlich oder dessen Höfe; denn der Landesherr durfte sie anfangs nicht zu seinem persönlichen Vorteil ausnutzen⁷⁶⁴. 1688 wurde z. B. im Amt Bocholt keine Landfolge außer zur Demolition der Zitadelle von Coesfeld erbracht⁷⁶⁵. Auch in einem Status der Landfolgen des Stiftes Münster, von der Hofkammer 1691 »per generale« von den Rentmeistern gefordert, hieß es, die Landfolge sei im Amt Bocholt nie bräuchlich gewesen⁷⁶⁶. Die Kameralisten waren aber bestrebt, möglichst großen Nutzen aus den Landfolgen zu ziehen. Anfangs verschenkte man Landfolgen einzelner Kirchspiele an Domherren. Dann aber, als man festen Besitz an ihnen erlangt hatte, begann man, sie in den Ämtern, an Schlössern, Fischteichen usw. des Fürsten zu gebrauchen⁷⁶⁷. 1696 wurde ein Generale an alle Rentmeister erlassen, daß jeder schatzungspflichtige Erbe dem Landesherrn drei Tage dienen müsse und daß ein Verzeichnis der Landfolgen gemacht werden solle⁷⁶⁸. 1697 regelte Friedrich Christian durch ein Reskript vom 24. November, daß im gesamten Stift die »jährliche Landfolge auf gleichen Fuß gerichtet werden sollte und daß ein ganzes Erbe drei Tage, ein halbes Erbe zwei, ein Pferde- oder anderer Kötter, Brinksitzer einen Tag zu dienen schuldig sein sollten . . .«⁷⁶⁹. 1704 forderte die Hofkammer von den Rentmeistern Bericht, »wie die Landfolgen zu Privatdiensten Ihrer fürstlichen Durchlaucht employiert werden könnten«⁷⁷⁰. Die Landfolgen wurden zu Kriegsdiensten⁷⁷¹, in Friedenszeiten zum Holzklauben in den fürstlichen Gehölzen⁷⁷², zu Arbeiten in fürstlichen Gärten⁷⁷³, an Schlössern, zum Reinigen der Fischteiche⁷⁷⁴, zur Instandhaltung und zu Reparaturen der Amtshäuser⁷⁷⁵, zum Kanalbau und Brückenbau⁷⁷⁶ und zur Wegeinstandsetzung⁷⁷⁷ verwandt. So hatten sie ihre ursprüngliche Bedeutung verloren und waren zu festen, den Bedürfnissen der landesherrlichen Hofhaltung dienenden Leistungen geworden⁷⁷⁸.

1713 wurde verfügt, daß Landfolgen durch Geld abgelöst werden könnten. 1724 wies die Hofkammer alle Landfolgen zum Kanalbau an, der Fürst befahl ihr aber durch ein Reskript, darauf hinzuwirken, daß sich alle Pflichten zur Redemption verstünden. 1730 erging eine Verfügung an die Rent-

⁷⁶⁴ Katz S. 10.

⁷⁶⁵ Behnes S. 484.

⁷⁶⁶ Behnes S. 485.

⁷⁶⁷ Behnes S. 485.

⁷⁶⁸ Behnes S. 486.

⁷⁶⁹ Schlüter 1 S. 532, Nr. 12, Rescr. vom 24. 11. 1697.

⁷⁷⁰ Behnes S. 486.

⁷⁷¹ H XI f Nr. 13, 20. 1. 1654 an die RK.

⁷⁷² Z. B. HProt. Bd. 15, 4. 3. 1706.

⁷⁷³ Z. B. HProt. Bd. 15, 5. 3. 1707; H XI f Nr. 13, 1735.

⁷⁷⁴ Wie Anm. 772.

⁷⁷⁵ H XI i Nr. 5; H XI f Nr. 13, Dienstregister des Rentmeisters von Sassenberg von 1604.

⁷⁷⁶ H XI f Nr. 13, z. B. 1735, 1739.

⁷⁷⁷ Lütge S. 89, 115.

⁷⁷⁸ Schotte, Bauernstand, S. 11.

meister, »die Landfolgen nicht unter den ordinären Kammerrevenue, sondern separatim zur Landrenteikasse abzuführen«. Die Redemption wurde 1747 einheitlich auf $\frac{1}{6}$ Rtlr. pro Tag festgesetzt, machte also für ein Erbe 14 Schillinge für drei Tage⁷⁷⁹. Die Hofkammer assignierte jeweils die Landfolgen, z. T. auf Bitten der Rentmeister und Beamten.

Außerdem entschied sie Klagen von Eigenhörigen über unrechtmäßige Verbotung zu Diensten⁷⁸⁰. Auch in anderen Fällen unterstanden die Eigenhörigen dem Schutz der Hofkammer. Sie konnten nicht ohne weiteres vor Gericht gezogen werden, sondern es mußte, bevor sie verklagt werden konnten, ein Sühneversuch vor der Hofkammer⁷⁸¹ oder vor den Amtsrentmeistern⁷⁸² stattfinden, wenn letztere von der Hofkammer zur Leitung des Sühneversuchs beauftragt worden waren. Die Gerichte mußten auch, bevor sie Citationen über alle die fürstlichen Höfe betreffenden Angelegenheiten und andere »dem Fürsten und der Hofkammer belegenden Sachen« erließen, einen Bericht an die Kammer einsenden. Die Kammer leitete diesen mit ihrer Stellungnahme an den Fürsten weiter und wartete dessen Bescheid ab⁷⁸³.

Die Hofkammer setzte weiterhin die Sterbegelder, die Gewinn- oder Auffahrts- oder Weinkaufsgelder fest, stellte Freibriefe aus und bezog die Einnahmen aus ihnen⁷⁸⁴.

Beim Tode des Kötters oder Erben fiel ursprünglich die halbe oder gesamte Nachlassenschaft als »Sterbfall oder Mortuarium« an den Grundherrn, je nachdem ob noch ein Ehegatte oder Kinder lebten oder nicht⁷⁸⁵. Der Gutsherr konnte das Mortuarium »in natura ausnehmen« oder stattdessen Geld fordern⁷⁸⁶; die Hofkammer verlangte stets Geld. Erwarben Erben den Hof nach dem Tode oder noch zu Lebzeiten der Eltern, so hatten sie ein Gewinn- oder Aufahrtsgeld für sich und den Ehepartner gegen Empfang eines Gewinnbriefes zu zahlen⁷⁸⁷. Trat nun der Todes- oder Gewinnfall ein, so beschrieb der Rentmeister oder auch der Gograf binnen sechs Wochen, meist im Beisein des Hausvogtes, der Gerichtsschreiber und zweier Nachbarn, das gesamte Peculium⁷⁸⁸, das von Nachbarn ästimiert wurde⁷⁸⁹. Der Rentmeister

⁷⁷⁹ *Behnes* S. 487, Rescriptum generale vom 17. 3. 1747.

⁷⁸⁰ Z. B. H XI f Nr. 7, 1752; H XI f Nr. 5a, 1755; H Prot. Bd. 11, 20. 3. 1702.

⁷⁸¹ v. *Olfers* S. 11; SpezOrgKomm. Münster Nr. 14, Anl. A, Ziff. 21c; HProt. Bd. 8, z. B. 29. 10. 1699 und 21. 11. 1699.

⁷⁸² H V Nr. 3 A c; H II Nr. 2, VO vom 7. 7. 1744 von Clemens August; H II Nr. 2a, 31. 10. 1745, VO vom 22. 9. 1743 und VO vom 7. 7. 1744 wiederholt.

⁷⁸³ v. *Olfers* S. 11; H II Nr. 2, Rescr. von Clemens August vom 14. 10. 1722.

⁷⁸⁴ RKO von 1573, § 28.

⁷⁸⁵ EO 2. Teil, 8. Tit., §§ 1, 2, 3; *Rothert* 3 S. 249. – Der Sterbefall stellte also ein Erbrecht des Gutsherrn an der Hinterlassenschaft dar, so *Wüllner* S. 48.

⁷⁸⁶ EO 2. Teil, 8. Tit., § 6.

⁷⁸⁷ EO 2. Teil, 5. Tit., §§ 1, 2; HProt. Bd. 16, z. B. 31. 10. 1707.

⁷⁸⁸ Zu dem Peculium gehörten: Haus, Hof, Land, Weiden, Wiesen, Vieh, Gerätschaften, Möbel, Kleidung, Barschaften, Schulden, »Onera inhaerenta« wie Schatzung und Abgaben an die Amtsrentmeisterei und an den Pastor, vgl. HKO von 1710, §§ 13, 14 und H II Nr. 4, Bestallung des Rentmeisters Brauhagen von Horstmar.

⁷⁸⁹ H VIII e Nr. 193, z. B. 1644, 1648; H VIII e Nr. 20.

schlug die Höhe des Mortuariums oder des Gewinngeldes vor und schickte einen Bericht mit seinem Vorschlag an die Hofkammer. Diese setzte das Sterbe- oder Gewinngeld fest, für dessen Bemessung die Größe des Hofes, die Höhe der Pacht und der Schätzung, die Zahl der Kinder und der Zeitabstand zum letztvergangenen Gewinn oder Sterbfall ausschlaggebend waren⁷⁹⁰. In Sonderfällen gewährte sie – meist nach vorheriger Einholung eines Gutachtens des zuständigen Rentmeisters – Nachlaß oder Zahlung in mehreren Jahren⁷⁹¹. Die Rentmeister trieben die Gelder bei.

Kaufte sich ein Eigenhöriger frei, so reichte er beim Gografen oder Rentmeister sein Gesuch ein, das dieser zur Entscheidung und zum Anschlag der Freikaufsumme an die Hofkammer weiterleitete⁷⁹². Gegen Zahlung des Kaufpreises erhielt der Eigenhörige den Freibrief ausgehändigt. Vom Freikaufsgeld wurden 7 1/2 Rtlr. zur Rekambienkasse eingesandt, die der Hofkammer unterstand⁷⁹³. Den Restbetrag verrechnete der Amtsrentmeister und führte ihn an den Landrentmeister ab.

Die Festsetzung von Sterbe-, Gewinn- und Freikaufsgeldern nahm anfangs einen sehr großen Raum der Tätigkeit der Hofkammer ein; später war sie nur noch von geringerer Bedeutung, da in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einzelne eigenhörige Höfe in Erbpachthöfe umgewandelt wurden⁷⁹⁴. 1668/69 wurden etwa 40 Versterbe, 40 Erbgewinnungen und 19 Freilassungen verzeichnet⁷⁹⁵; 1670⁷⁹⁶ waren es 47 Versterbe und Erbgewinnungen und 30 Freilassungen; 1677/78⁷⁹⁷ betrug die Summe der Sterbe- und Gewinnelder 568 Rtlr.; abzüglich der Gelder für Beamte blieben 460 Rtlr. 1682 waren es 85 Versterbe und Überlassungen (Erbgewinnungen) zu 2062 Rtlr. und 36 Freilassungen zu 1396 Rtlr.⁷⁹⁸. War kein Erbe vorhanden – und als solcher kam nur ein Nachkomme in Betracht – so fiel der Hof heim und konnte mit einem anderen Eigenbehörigen besetzt oder anderweitig verpachtet werden⁷⁹⁹.

Eine weitere Aufgabe war die Verwaltung der fürstbischöflichen Ländereien, Mühlen und Hoheitsrechte, wie Zehnten und Akzisen usw., die die Hofkammer teilweise durch die Rentmeister wahrnehmen ließ⁸⁰⁰. Die Hofkammer veranlaßte die Rentmeister, dafür zu sorgen, daß diese Besitzungen

⁷⁹⁰ EO 2. Teil, 5. Tit., § 3; *Floer* S. 50.

⁷⁹¹ H II Nr. 2a, Rescr. vom 1. 1. 1738; H VIII e Nr. 20; H VIII e Nr. 193, Prot. vom 7. 9. 1740; H VIII e Nr. 193, 1765, Gutachten eines Rentmeisters; HProt. Bd. 58, 26. 10. 1753.

⁷⁹² DomKO von 1710, § 19; H VIII e Nr. 3, 20. 7. 1614; HProt. Bd. 58, 1753.

⁷⁹³ v. *Olfers* S. 7; vgl. o. Kap. 5.

⁷⁹⁴ Münsterische Erbpachtordnung vom 21. 9. 1783 in *Scotti* Nr. 516; H VIII e Nr. 169a, Entwurf eines vom Fürsten genehmigten Erbpachtkontraktes der HK von 1792; *Wüllner* S. 55; *Welter* S. 32.

⁷⁹⁵ HProt. Bd. 1; Versterbe waren Sterbfälle, Erbgewinnungen waren Neugewinnungen, d. h. Übernahmen von Höfen.

⁷⁹⁶ HProt. Bd. 2.

⁷⁹⁷ HProt. Bd. 5.

⁷⁹⁸ HProt. Bd. 76.

⁷⁹⁹ DomKO von 1710, § 15; EO 2. Teil, 8. Tit., § 2.

⁸⁰⁰ RKO von 1573, § 28.

ebenso wie die Höfe auf das beste ausgenutzt und nach Möglichkeit an den Meistbietenden verpachtet wurden⁸⁰¹. 1742 ordnete die Kameralkommission an, daß alle fürstlichen Höfe zwecks besserer Verpachtung neu ausgetan werden sollten⁸⁰². Manche Ländereien waren an Beamte, wie Rentmeister, Drosen und Richter, vergeben⁸⁰³. Die Hofkammerräte mußten aber prüfen, ob sie nicht zweckmäßigerweise an Fremde verpachtet werden sollten⁸⁰⁴. Später ergingen sogar Verbote, sie an Beamte zu vergeben⁸⁰⁵.

Die Verpachtungen wurden in den ersten Jahren des Bestehens der Hofkammer meist von den Amtsrentmeistern vorgenommen, und zwar nur für sechs bis zwölf Jahre⁸⁰⁶. Da die Rentmeister nach Möglichkeit nur ihren eigenen Nutzen aus den Verpachtungen zogen, wurden sie ihnen 1595 aus der Hand genommen und dem Landrentmeister übertragen, dessen Befugnisse so auf Kosten der Lokalbehörden erweitert wurden⁸⁰⁷. Die Amtsrentmeister nahmen in späteren Jahren, z. B. 1699 und 1750, Verpachtungen nur noch vor, wenn die Hofkammer sie ihnen besonders aufgetragen hatte. Noch später erfolgten Verpachtungen oft durch dazu deputierte Räte anlässlich der Kammerumzüge oder auch in der Hofkammer selbst⁸⁰⁸. Ursprünglich konnte die Hofkammer über die Verpachtungen ohne Einwilligung des Fürsten entscheiden⁸⁰⁹, der Präsident berichtete ihm nur darüber. Später aber wartete sie dessen Bescheid und Zustimmung ab, obwohl sie freie Hand hatte⁸¹⁰.

Die Rentmeister achteten darauf, daß die Mühlen, Höfe, Amtshäuser usw. in gutem baulichen Zustand erhalten blieben⁸¹¹. Zu diesem Zweck nahmen sie regelmäßig Besichtigungen vor, wie auch der Landrentmeister mindestens zweimal im Jahr das Stift bereiste und zusammen mit den Amtsrentmeistern insbesondere die fürstlichen Höfe besichtigte⁸¹². Die Rentmeister meldeten der Hofkammer notwendig werdende Reparaturen⁸¹³. Die Pächter erhielten die Aufwendungen für die größeren Reparaturen von der Kammer nach vor-

⁸⁰¹ RKO von 1573, § 28; H II Nr. 2, KO von 1616, §§ 4, 17, 22; H II Nr. 2, Rescr. v. 29. 10. 1723; vgl. auch HProt. Bd. 28.

⁸⁰² H II Nr. 3.

⁸⁰³ KO von 1616, § 1.

⁸⁰⁴ KO von 1616, § 4.

⁸⁰⁵ H II Nr. 2 und HProt. Bd. 28, Rescr. vom 20. 10. 1723; KO von 1616, §§ 4, 22.

⁸⁰⁶ RKO von 1573, § 28.

⁸⁰⁷ H II Nr. 2, fürstl. Erklärung auf die Beschwerden der münsterischen Abgesandten, 14. 10. 1595.

⁸⁰⁸ DomKO von 1710, § 12; KO von 1717, § 7; H XI Nr. 4, Puncta Cameralia von 1684, § 10; z. B. HProt. Bd. 7 f. 1688/89, Kammerumzug; vgl. S. 18, 33 dieser Arbeit.

⁸⁰⁹ SpezOrgKomm. Münster Nr. 14, fol. 3–6, Punkt 1; RKO von 1573, § 43.

⁸¹⁰ H II Nr. 2a, Rescr. vom 8. 7. 1733 und Rescr. vom 16. 6. 1737.

⁸¹¹ Vgl. S. 71; H XX Nr. 1, Rescr. vom 26. 1. 1743.

⁸¹² RKO von 1573, § 46; H XI Nr. 4, Puncta Cameralia von 1684, § 16; H II Nr. 23 b, Instruktion für den Landrentmeister Tondorff von 1687, Ziff. 6; vgl. S. 21.

⁸¹³ H XX Nr. 1, Rescr. vom 26. 1. 1743; vgl. S. 71.

heriger Bewilligung rückerstattet; die kleineren hatten sie jedoch meistens selbst zu bezahlen⁸¹⁴.

Auch Verkäufe von Ländereien tätigte die Hofkammer⁸¹⁵. Über die Verkäufe von Ländereierträgen und von Vieh, die der Landrentmeister oder die Amtsrentmeister vornahm, wurden in den Jahresrechnungen genaue Angaben gemacht.

Die Hofkammer konnte in Notfällen Höfe des Fürsten mit dessen Genehmigung und in besonderen Fällen mit zusätzlicher Genehmigung des Domkapitels und der Stände verpfänden⁸¹⁶.

Das Ergebnis der Einkünfte und Ausgaben der Höfe war oft negativ, so daß die Erträge zur Deckung der Unkosten der Hofhaltung nicht ausreichten. Die Einnahmen betragen z. B. im Jahre 1604 13500 Rtlr., die Ausgaben dagegen 18829 Rtlr.⁸¹⁷. So kam es, daß schon 1575 eine Anzahl fürstlicher Höfe gegen beträchtliche Summen verpfändet war, und da die Finanznot groß war, nahm die Hofkammer auch weiterhin Verpfändungen vor. Andererseits bemühte sie sich aber, die versetzten Güter wieder einzulösen und anschließend zu verpachten⁸¹⁸.

Die Zehnten⁸¹⁹ wurden ebenfalls verpachtet oder u. U. auch verpfändet⁸²⁰.

Eine weitere Einnahmequelle waren die Kammer- und Holzakzisen. Die Akzise war eine landesherrliche Umsatzsteuer, die sich auf alle Nahrungs- und Genußmittel erstreckte⁸²¹, auf Bier, Wein, Branntwein, Tabak, Tee, Kaffee usw. Bis 1689 waren die Akzisen nur zeitweise verpachtet⁸²², ab 1689 aber – wie es bereits in der Ordnung von 1573 vorgesehen war⁸²³ – ständig. Sie wurden dann nicht mehr wie anfangs⁸²⁴ direkt zur Landrentekasse abgeführt, sondern von den Amtsrentmeistern erhoben und verrechnet⁸²⁵. Die

⁸¹⁴ Vgl. S. 71. HProt. Bd. 8, 16. 11. 1699, 31. 3. 1700, 3. 10. 1699, Mühlenverpachtungen, Reparaturen unter 1 Rtlr. sind vom Pächter zu bezahlen, über 1 Rtlr. von der HK, »wie bei Mühlen gebräuchlich«; HProt. Bd. 58, 3. 5. 1754; H XX Nr. 1, Rescr. vom 26. 1. 1743 betr. die Mühlen »in partem salarii« (die Kammer bezahlte nur die Reparaturkosten des Haupt- und Fundamentalbaues).

⁸¹⁵ SpezOrgKomm. Münster Nr. 14, fol. 3–6, Ziff. 3; RKO von 1573, § 28.

⁸¹⁶ RKO von 1573, §§ 28, 44; *Bading* S. 40 (WZ 69 S. 220); MLA 44 Nr. 8, DK bewilligte 20 000 Rtlr.; vgl. auch *Scotti* Nr. 5, Landesprivilegium vom 17. 11. 1457 von Bischof Johann: Der Bischof durfte nur mit Zustimmung des Domkapitels und der Stände verpfänden; *Völker* S. 42.

⁸¹⁷ MLA 40 Nr. 4.

⁸¹⁸ H II Nr. 2, KO von 1616, § 12; H II Nr. 2, Memorial von 1627.

⁸¹⁹ Blutzehnt = kleiner Zehnt, Ackerzehnt = großer Zehnt. – Über Zehntarten vgl. *Gmür*, Der Zehnt im alten Bern, S. 121 ff., 140 ff.

⁸²⁰ So verpfändete Christoph Bernhard von Galen verschiedentlich Zehnten zum Bau der Residenz Coesfeld, H XIII A 3 vol. I und II.

⁸²¹ *Metzen* S. 11.

⁸²² Vgl. LRR.

⁸²³ RKO von 1573, § 28; H II Nr. 2, Ordnung von 1575; *Generalia Observata* von 1604; Memorial von 1627; LRR Bd. 15, 1689, für 6000 Rtlr. verpachtet.

⁸²⁴ LRR Bd. 12 II, 1688, 1465 Rtlr.

⁸²⁵ H II Nr. 2, Ordnung von 1575, *Generalia observata* von 1604, Memorial von 1627.

Verpachtungen erfolgten entweder durch den Landrentmeister⁸²⁶, durch die Amtsrentmeister oder durch die Hofkammer selbst.

Die Einnahmen aus den Ämtern machten den größten Teil der Einkünfte der Hofkammer aus. Sie schwankten zwar sehr und waren in Kriegsjahren, wie im Siebenjährigen Krieg, verhältnismäßig gering. Es ist jedoch festzustellen, daß sie im Laufe der Zeit anstiegen: Im Jahre 1634 betragen sie 4223 Rtlr.⁸²⁷, im Jahre 1640 bereits 14 326 Rtlr.⁸²⁸, im Jahre 1687 33 121 Rtlr.⁸²⁹; im Jahre 1761 – während des Siebenjährigen Krieges – waren keine verbuchten Einnahmen vorhanden⁸³⁰, 1780 hingegen 48 335 Rtlr.⁸³¹, und in den nächsten Jahren stiegen sie noch etwas an.

⁸²⁶ LRR Bd. 1, 1576; H II Nr. 23b, Bestallung des Landrentmeisters Tondorff von 1687.

⁸²⁷ LRR Bd. 3.

⁸²⁸ LRR Bd. 4.

⁸²⁹ LRR Bd. 10.

⁸³⁰ LRR Bd. 81.

⁸³¹ LRR Bd. 100.

21. Kapitel

R e c h n u n g s p r ü f u n g

Eine der Hauptaufgaben der Hofkammer bestand in der Prüfung und Abnahme der verschiedenen Rechnungen. An erster Stelle sind die jährlichen Generalabrechnungen der Amtsrentmeister und des Landrentmeisters zu nennen⁸³², weiterhin die Rechnungen der Rekambienkasse, der Lehenkammer und der Siegelkammer, die Post-, Kanal-, Jagd- und Fischereirechnungen und die Rechnungen der fürstlichen Hofhaltung⁸³³. Die Kosten, die das Militär und die Landesverteidigung verursachten, wurden von der Pfennigkammer geprüft und bestritten⁸³⁴.

Einmal jährlich legten die Amtsrentmeister um Michaelis (30. 9.) ihre Jahresrechnungen vor der Hofkammer, in Anwesenheit von Verordneten des Domkapitels, ab⁸³⁵. Die Rechnungen wurden jeweils von Michaelis bis Michaelis geführt. Die Hofkammer stellte den Amtsrentmeistern ein Schema über die Art der Rechnungsführung zu⁸³⁶. Alle Einnahmen und Ausgaben mußten getrennt unter besonderen Titeln mit Angabe der Gründe und Beifügung der Quittungen in bestimmter Reihenfolge eingetragen werden, und zwar zuerst die stehenden gewissen Renten, wie Pachtgelder und Naturalabgaben, dann die ungewissen, wie Akzisen, Dienst- und Wegegelder. Generalposten wurden nicht geduldet, alle Posten mußten spezifiziert werden. Die Rentmeister legten der Hofkammer die Originale der Quittungen vor und erhielten sie nach der Prüfung zurück, Kopien hefteten sie hinter die Generalrechnungen⁸³⁷. Restanten wurden in der Rechnung des folgenden Jahres als »Schuld vom vorigen Jahr« geführt. Zahlen mußten in Buchstaben ausgeschrieben werden. Wurden die Rechnungen in Ordnung befunden, so wurden sie quittiert und vom Präsidenten, den Räten, den Verordneten des Domkapitels und vom Landschreiber, später an dessen Stelle vom Sekretär unterschrieben⁸³⁸. Stellte man Mängel fest, so wurden die Rechnungen nicht quittiert, sondern man gab den Rentmeistern eine Frist zur Beseitigung der Fehler und Wiedervorlage der Rechnungen auf⁸³⁹. Handelten die Rentmeister nicht gemäß diesen »Observata« und überschritten sie die ihnen zur Behebung gesetzte Frist, so wurden sie bestraft⁸⁴⁰. Auch die Restanten mußten erst be-

⁸³² RKO von 1573, § 31. – So auch in Bayern, vgl. *Rosenthal* S. 388.

⁸³³ *SpezOrgKomm.* Münster Nr. 14, Anl. A, Ziff. 19.

⁸³⁴ v. *Olfers* S. 5.

⁸³⁵ RKO von 1573, §§ 31, 32; *Lüdicke*, S. 76, vgl. die Amts- und Landrentrechnungen, z. B. Amt Dülmen Nr. 7a, 1786–1787.

⁸³⁶ H II Nr. 2, 1575, »Original versiegelte (Instruktion und) Ordnung, wonach die Rentmeister des Stifts Münster in ihren jährlichen Rechenschaften sich zu erzeigen und zu richten haben«.

⁸³⁷ Vgl. Anm. 836; RKO von 1537, § 34; z. B. Amt Stromberg, Rechnungen Nr. 41, 1638/39, *Copeyenbuch*.

⁸³⁸ H II Nr. 2, am Ende der Ordnung von 1575; RKO von 1573, § 32.

⁸³⁹ Wie Anm. 838.

⁸⁴⁰ H II Nr. 2, KO von 1616, § 18.

glichen sein, bevor die Hofkammer die Rechnungen quittieren konnte⁸⁴¹. Die Rentmeister durften den Pflichtigen nicht länger als ein Jahr borgen⁸⁴². Die Hofkammer verlangte 1735 eine »Designation«, d. h. Zusammenstellung, aller Schulden; denn es entstanden Unklarheiten in den Rechnungen, wenn die Beträge zu lange »mitgeschleppt« wurden⁸⁴³. Bevor die Rentmeister die Rechnungen den Räten einreichten, sollten sie die Ausgaben dem Landrentmeister mit Quittungen »justifizieren«⁸⁴⁴. Offensichtlich richteten sich die Rentmeister aber nicht immer nach dem Schema der Hofkammer, sondern führten gelegentlich eine Mißwirtschaft zu ihren Gunsten⁸⁴⁵, indem sie die *Observata* nicht erledigten⁸⁴⁶ und trotz des Verbotes Generalposten in den Rechnungen aufführten⁸⁴⁷. Die Rentmeister mußten wenigstens 14 Tage vor Michaelis die Jahresabrechnungen einsenden, damit sie von einem oder mehreren dazu deputierten Räten »revidiert« wurden⁸⁴⁸. Diese Räte brachten die zu besprechenden Punkte in dem Konsilium vor. Außerdem prüfte der Kalkulator oder Revisor die Rechnungen und verglich sie mit den Justifikatorien⁸⁴⁹. Der Revisor, der Registrator, die Kanzlisten und die anwesenden Kammerräte erhielten für Abnahme der Rechnungen sogenannte Rechnungs-jura⁸⁵⁰.

Außer der Jahresabrechnung mußten die Amtsrentmeister für jedes Quartal einen besonderen Status »in duplo« abliefern, nämlich einen für die Kammer und einen zweiten für den Landrentmeister, damit auch dieser seinen Quartalsstatus anfertigen und einreichen konnte⁸⁵¹. Darüber hinaus verlangte die Hofkammer von den Rentmeistern zeitweilig auch noch Monatsabschlüsse⁸⁵². Die *Observata* und ein Status dessen, was aus den Ämtern zur Landrentmeisterei gezahlt oder geliefert war, schickte die Hofkammer dem Fürstbischof zu⁸⁵³. Wichtig war, daß »die zwölf Amtsrenterechnungen den Beweis ihres Empfangs zum Gegenstand hatten« (d. h. wohl, daß sie sämtliche Belege über alle Einnahmen und natürlich auch Ausgaben angeben mußten), da sie wiederum »den Beweis des Empfangs der Landrenterechnung führten, wenn sie mit dieser ad datum et summam übereinstimmten« (d. h., sie sollten zur Kontrolle

⁸⁴¹ RKO von 1573, § 33.

⁸⁴² Vgl. o. S. 81; H II Nr. 2a, Reskr. vom 30. 10. 1735.

⁸⁴³ H II Nr. 2a, Reskr. vom 30. 10. 1735.

⁸⁴⁴ H XI Nr. 4, *Puncta Cameralia* von 1684, Ziff. 21; H II Nr. 2, »*Generalia Observata*« von 1604, so allen Rentmeistern neben einem Schreiben den 16. 8. 1603 zugeschickt worden, dergestalt in Verfertigung deren Rechenschaften sich denselben gemäß zu verhalten.«

⁸⁴⁵ H II Nr. 2, *Memoriale* von 1616, das vermutlich nach der Reise Ferdinands durch die Ämter angefertigt wurde, vgl. *Lüdicke* S. 88, Anm. 2.

⁸⁴⁶ H II Nr. 2, *Memoriale* von 1616, § 18, worin Strafe angedroht ist.

⁸⁴⁷ H II Nr. 2, *Memoriale* von 1616, § 38.

⁸⁴⁸ DomKO von 1710, § 23.

⁸⁴⁹ H II Nr. 25b Bd. 1/2.

⁸⁵⁰ H II Nr. 25b Bd. 1; vgl. o. S. 18.

⁸⁵¹ H XI Nr. 4, *Puncta Cameralia* von 1684, §§ 17, 38; H II Nr. 2a, Reskr. vom 26. 10. 1741.

⁸⁵² Z. B. HProt. Bd. 58, 1753/54.

⁸⁵³ DomKO von 1710. § 23.

der Landrenterechnung dienen)⁸⁵⁴. Trotz aller Regelungen blieben die Rentmeister hin und wieder in der Rechnungslegung säumig, so daß der Fürst die Hofkammerräte 1752 für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich zu machen ankündigte⁸⁵⁵.

Von besonderer Bedeutung war auch die Rechnungslegung des Landrentmeisters. Er lieferte an Martini jedes Jahres eine Jahresgeneralabrechnung ab, darüber hinaus Quartalsrechnungen und zeitweilig auch Monatsabschlüsse⁸⁵⁶. Die Kammer wiederum schickte Jahres-, Quartals- und Monatsberichte an den Fürsten oder 1743 an die Finanzkommission⁸⁵⁷. Die Landrenterechnungen sind historisch von wesentlicher Bedeutung, weil aus ihnen sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Landrentekasse, also der Kasse der Hofkammer, und damit weitgehend auch der Aufgabenbereich dieser Behörde ersichtlich sind.

Die Landrenterechnungen wurden ebenso wie die Amtsrenterechnungen von Michaelis bis Michaelis geführt und vom Präsidenten, den Räten und Verordneten des Domkapitels geprüft⁸⁵⁸. Sie wurden in einen Einnahmen- und einen Ausgabenteil unterteilt. Vor die Rechnung wurden des öfteren die *Observata*, die Bemerkungen und Beanstandungen der Hofkammer, geheftet. Die Rechnungen begannen mit einem »Index Summarum des Empfangs und der Ausgaben«; es folgten die »Vorlage« der Rechnung durch den Landrentmeister, die »Resolvierung der Münze«⁸⁵⁹, der Bestand aus dem Vorjahr und dann die Aufzeichnungen der Einnahmen. An erster Stelle standen die Amtsrevenüen. Weiterhin wurden in den Landrenterechnungen verzeichnet: Die Landfolgen, Zölle, Sperrgelder und Akzisen, die Subsidiengelder (aus der Pfennigkammer) für die fürstliche Hofhaltung, die Gesandtschaftsgelder (aus der Pfennigkammer) zur Unterhaltung der Gesandtschaften, die Hofquartiergelder, die Siegelgelder, Lehenjura, Brüchten, Tribute und Abzugsgelder der Juden, Rekognitions- und Konzessionsgelder, Einnahmen aus den Jagden, Fischereien, Hofgärten, aus der Post und dem Kanal und die sonstigen Einnahmen.

Den ersten Posten der Ausgaben bildete die Aufstellung der Gehälter; denn die Hofkammer bezahlte fast alle fürstlichen Beamten. Dann wurden aufgezeichnet die Ausgaben für die Hofküche, für den Marstall, für die Verpflegung der Kriminalgefangenen, Diäten und Reisegelder der Hofkammerräte, Ausgaben für die Jagden und Fischereien, Bau- und Reparaturunkosten und alle sonstigen auf Spezialbefehl der Räte gemachten Ausgaben. Den Schluß der Rechnungen bildete die Quittierung der Rechnung, die der Prä-

⁸⁵⁴ H II Nr. 2, Gutachten betr. Quittierung der Amtsrechnungen vom 27. 10. 1778.

⁸⁵⁵ H II Nr. 2a, 18. 7. 1752.

⁸⁵⁶ RKO von 1573, § 31; H II Nr. 2a, 30. 5. 1752; H XI Nr. 4, *Puncta Cameralia* von 1684, §§ 17, 38.

⁸⁵⁷ H II Nr. 2a, 6. 6. 1739, *Rescr.* vom 4. 3. 1743.

⁸⁵⁸ RKO von 1573, §§ 31, 32; vgl. Landrenterechnungen; vgl. ferner S. 21.

⁸⁵⁹ *Resolvierung der Münze* bedeutet Münzumrechnung, vgl. o. S. 7.

sident, die Hofkammerräte, die Verordneten des Domkapitels und der Sekretär oder bei dessen Abwesenheit der Registrator unterschrieben.

Über einige Intradan, über die der Landrentmeister insgesamt abrechnete, mußten die zuständigen Beamten ausführliche Spezialabrechnungen einreichen:

Der Oberpostkommissar legte vor dem Hofkammerpräsidenten und zwei Hofkammerräten Rechenschaft ab⁸⁶⁰.

Die Jagd- und Fischereirechnungen wurden direkt zur Hofkammer eingesandt⁸⁶¹.

Die Lehenjura wurden anfangs bei der Hofkammer verrechnet⁸⁶², später bei der Lehenkammer, und zwar beim Regierungskanzlei- und Lehensekretär⁸⁶³. Der Lehensekretär vernachlässigte aber offensichtlich während etlicher Jahre die »Kommunikation« an die Hofkammer, so daß der Landrentmeister 1741/42 aufgefordert wurde, von ihm einen vollständigen Status über die empfangenen Lehenjura zu verlangen und »damit jährlich fortzufahren«⁸⁶⁴. Die Kameralkommission hatte der Lehenkammer auch aufgegeben, sämtliche rückständigen Gelder mit den Originalprotokollen und Rechnungen sofort zur Kommission einzuschicken, sie weiterhin jährlich um Martini einzusenden und die Gelder an die Landrenteikasse abzuführen⁸⁶⁵.

Die Wiederamts- und zeitweilig auch die Sterbegelder wurden vom Registrator eingenommen, in der Rekambienkasse verwahrt und jährlich der Hofkammer abgerechnet⁸⁶⁶. Die Wiederamts- oder Rekambiengelder waren Freikaufsgelder, die für einen Freibrief bezahlt werden mußten. Von jedem Anschlag eines Freibriefes wurden 7½ Rtlr. »species pro recambio oder wiederamb« verrechnet, vom Registrator zur Rekambienkasse eingezogen und zum Archiv der Hofkammer abgeführt und dort deponiert⁸⁶⁷. Den Rest des Anschlages verrechneten die Amtsrentmeister. Im Mittelalter wurden die Eigenbehörigen zur Substanz der Domänen gerechnet, und man betrachtete das Freikaufsgeld als Substanzgeld. Da der Fürst die Substanz der Domänen nicht angreifen durfte, flossen ihm auch die Einkünfte aus dieser Kasse nicht zu. Sie wurden vielmehr unter Verwaltung der Hofkammer zur Verbesserung der Domänen und zu Reparaturen und Neuanlagen verwandt⁸⁶⁸.

⁸⁶⁰ S. S. 63.

⁸⁶¹ S. S. 40, 42.

⁸⁶² LRR Bd. 7, 1686.

⁸⁶³ LRR Bd. 31, 1709; Bd. 37, 1715; Bd. 41, 1721.

⁸⁶⁴ LRR Bd. 65, 1741/42; *Observata* Nr. 4 dazu; H II Nr. 3, 1742, Vorstell- und Antragspunkte der Kameralkommission.

⁸⁶⁵ H II Nr. 3, 1742, Nr. 5.

⁸⁶⁶ H II Nr. 3, 1742, Nr. 3; H II Nr. 2, *Memoriale* von 1627, letzter Absatz; LRR, z. B. Bd. 7, 1686; Bd. 31, 1709; Bd. 37, 1715; *Msc.* VII Nr. 1902 A.

⁸⁶⁷ v. *Olfers* S. 7; *Msc.* VII Nr. 1902 A; *Rechnungen Amt Dülmen*, Nr. 7a, 1786/87, fol. 48.

⁸⁶⁸ *Wie Anm.* 867; ferner H XVIIIe Nr. 25, 18. 1. 1799, Emsbrückenbau; H II Nr. 2a, z. B. 19. 9. 1752, Bau der Telgter Mühle; H XIII Nr. 7, 1771, Schleusenbau bei Vreden und Schiffbarmachung der Berkel.

Die Ablage der Siegelkammerrechnungen erfolgte ebenfalls vor der Hofkammer⁸⁶⁹, und die Einkünfte wurden, wenn sie auch von geringer Bedeutung waren⁸⁷⁰, zur Landrenteikasse abgeführt⁸⁷¹. Die Siegelkammer bezog ihre Einkünfte aus der Besiegelung von Urkunden und gerichtlichen und außergerichtlichen Urteilen⁸⁷² sowie aus den Brüchten des geistlichen und weltlichen Hofgerichtes⁸⁷³. Zeitweise legte der Siegler auch bei der Regierungskanzlei⁸⁷⁴ oder beim Registrator⁸⁷⁵ Rechnung; diese führten die Beträge ihrerseits wieder an die Hofkammer ab. Die Reineinnahmen der Hofkammer aus der Siegelkasse waren gering, da aus den Gesamteinnahmen die Gehälter der Beamten des Offizialatgerichtes bestritten wurden⁸⁷⁶.

Die Hofkammer mußte auf Anfordern verschiedentlich dem Fürsten über die Einkünfte der Siegelkammer berichten⁸⁷⁷ und Gutachten darüber einreichen, wie eingeschlichene Mißstände beseitigt werden könnten⁸⁷⁸. Sie verlangte daher außer der Jahresrechnung um Michaelis⁸⁷⁹ auch Zwischenrechnungen, die sie prüfte⁸⁸⁰. Die Siegelkammer erreichte ihren Höhepunkt zu Beginn des 17. Jahrhunderts, dann folgte ihr Niedergang⁸⁸¹.

Die Hofquartiergelder zog der Kanzlist der Hofkammer ein, und er lieferte sie in die Landrenteikasse ab. Die Hofquartiergelder wurden von den Unterbeamten der Obergerichte als Ersatz für die frühere Verpflichtung gezahlt, die Hofbediensteten bei Umzügen des Fürsten bei sich zu beherbergen⁸⁸².

Schließlich prüfte die Hofkammer die Rechnungen der fürstlichen Hofhaltung und bezahlte sie, und zwar handelte es sich um Rechnungen der Hofküche, des Hoflagers bei Reisen des Fürsten und des Marstalls⁸⁸³. Da die Einkünfte aus den Höfen oft nicht ausreichten, um diese hohen Unkosten zu decken, bewilligten die Stände als Subsidium aus der Pfennigkammer dem Fürsten meistens monatlich 2000 Rtlr., manchmal auch noch mehr. Der Fürst mußte in den Landtagspropositionen um diesen Betrag nachsuchen, der ihm regelmäßig bewilligt wurde⁸⁸⁴.

⁸⁶⁹ SpezOrgKomm. Münster Nr. 14, Anl. A, Ziff. 2.

⁸⁷⁰ Msc. VII Nr. 1902 A.

⁸⁷¹ LRR, z. B. Bd. 3, 1634; Bd. 15, 1689; Bd. 44 I, 1721; Bd. 129, 1803/1804.

⁸⁷² *Jeiler* S. 137 ff.; *Scotti* Nr. 366, VO betr. Siegelkammergebühren vom 1. 6. 1746.

⁸⁷³ H II Nr. 2, Memorial von 1627. – ⁸⁷⁴ LRR Bd. 44 I, 1721; Bd. 31, 1709.

⁸⁷⁵ LRR Bd. 15, 1689.

⁸⁷⁶ *Jeiler* S. 152, H II Nr. 2a, 5. 5. 1740.

⁸⁷⁷ H II Nr. 2a, z. B. 1738, 1740, 1746, 1752.

⁸⁷⁸ Wie Anm. 877.

⁸⁷⁹ *Jeiler* S. 147; LRR.

⁸⁸⁰ Vgl. Anm. 877.

⁸⁸¹ Vgl. *Jeiler* S. 188.

⁸⁸² v. *Olfers* S. 7.

⁸⁸³ SpezOrgKomm. Münster Nr. 14, Anl. A, Ziff. 7; LRR, z. B.: Bd. 1, 1576, Küche; Bd. 2, 1577; Bd. 12, 1688, Erbauung eines neuen Marstalls; Bd. 34, 1711/12, Heu für den Marstall; Bd. 44, 1721/22, Kosten der Hofküche 3598 Rtlr., Wein 1572 Rtlr., Stallrechnungen 2253 Rtlr.; Bd. 65, 1742/43, Küche 5320 Rtlr., Marstall 616 Rtlr.; Bd. 101, 1781/82, Küche 22702 Rtlr., Marstall 2902 Rtlr.

⁸⁸⁴ v. *Olfers* S. 5; *Bading* S. 36, 37, Lt. Pr. v. 13. 1. 1651; 12. 3. 1668; 9. 5. 1675, usw.; LRR, z. B. Bd. 65, 1742/43, Subsidium von 24000 Rtlr. jährlich.

Schluß

Das Ende der Hofkammer

Überblickt man noch einmal kurz die gesamten bisherigen Ausführungen, so ist zu erkennen, daß die Hofkammer allmählich an Bedeutung zunahm. Ihr Aufgabenbereich erweiterte sich nämlich im Laufe der Zeit, und die Anzahl ihrer Räte und der Kanzleibeamten wuchs dementsprechend.

Die Hofkammer hatte in der dargelegten Weise Bestand, bis die preußischen Truppen am 3. August 1802 unter Generalleutnant Blücher einen Teil des Hochstiftes Münster für Preußen in Besitz nahmen. Im Frieden von Lunéville am 9. Februar 1801 war das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten und den Landesherren, die ihre Territorien dadurch verloren hatten, Entschädigung zugesprochen worden. Im Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 wurde das Hochstift Münster säkularisiert und unter den König von Preußen, die Herzöge von Oldenburg, Arenberg, Croy, Looz-Corswarem, den Fürsten von Salm und den Rheingrafen aufgeteilt⁸⁸⁵.

Gleichzeitig – am 3. August 1802 – wurde in Münster eine Spezial-Organisations-Kommission errichtet, die »Königlich Preußische zur Zivilokkupation, Interimsverwaltung und Organisierung der Stadt und des östlichen Teils des Hochstiftes Münster verordnete Kommission«⁸⁸⁶. Diese Zivil-Organisations-Kommission unterstand der Hauptorganisationskommission in Hildesheim, diese wiederum dem Generaldirektorium in Berlin⁸⁸⁷.

Vom 3. August 1802 bis zur Einsetzung der Kriegs- und Domänenkammer, also während des Bestehens der Verwaltungs- und Organisations-Kommission Münster, setzte die Hofkammer – gleich den anderen oberen Verwaltungsbehörden – ihre bisherige Tätigkeit interimistisch fort; sie tat es unter dem Titel einer »von Seiner Königlichen Majestät von Preußen ernannten und bevollmächtigten Interimshofkammer«; denn sie durfte keine Verhandlungen mehr als »hochfürstlich-münsterische Hofkammer« führen⁸⁸⁸. »Sie verblieb dergestalt in ihrem Geschäftsgang, daß des hohen Organisationschefs General von der Cavallerie und Staatsminister Graf von der Schulenburg und der demselben untergeordneten Commissarien interimistische Verwaltung in Seiner Königlichen Majestät von Preußen Namen ganz an die Stelle der bisherigen obersten landesherrlichen Behörde trat, mithin auch die in Münster etablierten königlichen Commissarien von allen erheblichen Dingen Kenntnis nahmen und gegen den Willen derselben nichts verfügt werden durfte.«⁸⁸⁹.

⁸⁸⁵ v. Olfers S. 25, 26.

⁸⁸⁶ Vable S. 417; Hülsmann S. 5, 9, 50; v. Olfers S. 34; SpezOrgKomm. Münster, Rep. B, Nr. 1 Vorbemerkung.

⁸⁸⁷ Wie Anm. 886.

⁸⁸⁸ HProt. Bd. 108, 7. 8. 1802, S. 142.

⁸⁸⁹ Msc. VII 1902 A: Rescripta et Decreta von der Kgl. Preuß. Münsterischen hohen Zivil-Org.-Komm. an die Kgl.-Preuß.-Münsterische Interimshofkammer vom Anfang der Besitznahme am 3. 8. bis zum 31. 12. 1802, »Anrede des Herrn Kriegs- und Domänenrates von Wolframsdorf an die Hofkammer nach Besitznahme derselben (3. 8. 1802)«.

Die Hofkammer konnte von nun an nicht mehr über erhebliche Dinge selbständig beschließen, sondern hatte jeweils den Bescheid der Kommissare abzuwarten⁸⁹⁰. Nur wenige Angelegenheiten, z. B. Bestimmung von Versterben und Gewinnung von Höfen, blieben ihr wie bisher zur Entscheidung vorbehalten. Geldanweisungen über Rechnungen der Amts- und Landrentmeistereien durfte sie nur noch bis zu 25 Rtlr. vornehmen⁸⁹¹. Sie hatte Berichte an die Kommission über ihre Aufgabengebiete⁸⁹², über die Kammerjustiz⁸⁹³, die z. Z. angestellten Beamten⁸⁹⁴ und über einzelne Fragen und Zweige der Dienstgeschäfte⁸⁹⁵ einzureichen. Sie mußte auch vom Zeitpunkt der Okkupation an besondere Akten »formieren«⁸⁹⁶.

Die Kassen, die unter der Verwaltung der Hofkammer standen, nämlich die Landrentekasse, die Siegelkasse, die Rekambienkasse, sowie das Archiv und die Registratur wurden versiegelt⁸⁹⁷.

Die Beamten der Kammer erhielten ihre Besoldung weiter⁸⁹⁸ und blieben bis zur Auflösung der Interimshofkammer im Dienst⁸⁹⁹. Anschließend ließ sich ein Teil von ihnen pensionieren und bezog fortan ein Ruhegeld, einige wurden von dem neuen Landesherrn unter Belassung ihrer Besoldung in den Ruhestand versetzt, und die übrigen wurden in den neuen Behörden gegen Fortzahlung ihrer bisherigen Gehälter und Emolumente beschäftigt⁹⁰⁰.

Am 1. Dezember 1803 wurde in Münster eine Kriegs- und Domänenkammer eingesetzt⁹⁰¹, die die Geheime Kabinettskanzlei, den Geheimen Rat, den Kriegsrat, den Geheimen Kriegsrat und die Hofkammer in sich ver-

⁸⁹⁰ SpezOrgKomm. Münster 1802 Nr. 14, fol. 3–6, 7–9, Rescr. an die Hofkammer vom 12. 8. 1802; HProt. Bd. 108, Nr. 50, 14. 8. 1802.

⁸⁹¹ Vgl. Anm. 890; Frage »3« an die Kommission.

⁸⁹² SpezOrgKomm. Münster Nr. 14, Anl. A, 17. 8. 1802.

⁸⁹³ SpezOrgKomm. Münster Nr. 14, 16. 8. 1802, Bericht der HK betr. die Kammerjustizadministration; es gab kein besonderes Justizdeputationskollegium. – HProt. Bd. 108, Nr. 57, 16. 8. 1802.

⁸⁹⁴ SpezOrgKomm. Münster Nr. 14, Anl. B zum Bericht der HK vom 17. 8. 1802.

⁸⁹⁵ Z. B.: KDK, Sept. 1802, Fach 18 Nr. 4, Status der Kosten der herrschaftlichen Gebäude; KDK Fach 12 Nr. 5, betr. Akzise; KDK Fach 12 Nr. 46, Zollwesen, Verzeichnis der Zölle.

⁸⁹⁶ SpezOrgKomm. Münster Nr. 14, Reskr. an die HK vom 18. 8. 1802.

⁸⁹⁷ Msc. VII 1902 A, Prot. über die Besitznahme vom 3. 8. 1802, Bl. 24, die Landrentekasse enthielt 15699 Rtlr., Bestand der Rekambienkasse war 3538 Rtlr.; lt. Reskr. der Zivilkommission an die Hofkammer vom 14. 9. 1802 sollte sie nun nur noch ein besonderer Posten der Landrentekasse sein.

⁸⁹⁸ Msc. VII 1902 A.

⁸⁹⁹ SpezOrgKomm. Münster Rep. B, Nr. 1, Vorbem.

⁹⁰⁰ SpezOrgKomm. Münster Nr. 203, »Revisionsprotokoll vom 6. 12. 1802 über Salarien-Emolumentenets sämtlicher vormaligen hochfürstlich-münsterischen Hof-, geistlichen und weltlichen Beamten imgleichen der Pensionisten, enthaltend die Grundsätze des Reichsdeputationsconclusus^t von Regensburg vom 28. 10., Art. 3 und des Hauptschlusses der Dep. vom 23. 11.«, nach denen die Beamten – wie im Text angeführt – behandelt werden sollten und die, wie aus einigen Beispielen zu entnehmen ist, auch angewandt worden sind; vgl. KDK Münster Fach 24 Nr. 17: der Revisor Kersten trat z. B. in königliche Dienste, der Sekretär Linde erhielt eine Pension bewilligt.

⁹⁰¹ Durch königliches Patent vom 8. 11. 1803.

einigte und der interimistischen Regierung vom 3. August 1802 bis zum 1. Dezember 1803 ein Ende setzte. An diesem Tage hörte die hochfürstlich-münsterische Hofkammer, die zuletzt als Interimshofkammer tätig gewesen war, auf zu bestehen⁹⁰².

⁹⁰² SpezOrgKomm. Münster Rep. B, Nr. 1, Vorbem.; v. *Olfers* S. 34; *Hülsmann* S. 5, 9, 50; *Vable* S. 417.

A n h a n g

*Hofkammerdirektoren**

Steck, Wilhelm, Kanzler	1573 – 1581
Lic. Schade, Johann	1581 – 1589
Schelver, Dietherich von	1589 – 1602
Dr. Weidenfeld, Anton, Vizekanzler	1602 – 1617
Westerholt, Johann von	1617 – 1620
Lic. Modersohn, Heinrich und Lic. Mensinck, Melchior	1620 – 1636
Merveldt zum Westerwinkel, Diethrich Hermann von, Kanzler	1636 – 1658
Frh. von Nesselrode und Trachenberg, Franz, Kanzler, vermutlich von	1658 bis zur Einsetzung des 1. Präsidenten
Falckenberg, Johann Adam	1742 – 1751 und 1756 – ca. 1760/61
Wenner, Adam Franz, Hof- und Kammerrat, Advocatus Patriae, Geheimer Rat, Geheimer Staatsreferendar	1771 – 1778
Heckmann, Arnold	1789 – 1802

Hofkammerräte

Diepenbrock, Hermann von	ab 1573
Buren, Melchior von	ab 1573
Droste, Heidenreich	ab 1573
Velen, Hermann von	ab 1573
Raesfeld, Ludwig von	ab 1573
Giskenius	ca. 1621 – ca. 1626
Droste, Everwin	bis 1628
Premen, Bernhard	um 1630
Brummer, Bernhard	1637 – 1657
Rave, Jobst Hermann	um 1655
Frenking, Tobias	bis 1662
Dr. Bischoping, Henrich	um 1677
Dr. Wibbert, Bernhard	um 1679
Dr. Olmerlohe, Johann	1676 – 1690
Bünichmann, Heinrich	ca. 1686 – 1688

* Die Namen der Direktoren, Räte und Landrentmeister sind anhand der Hofkammerprotokolle, Landrentrechnungen, Hofkammerakten, Hofkalender und der Beamtenkartei festgestellt worden. Letztere wurde mir freundlicherweise von Herrn Oberstaatsarchivrat Dr. Kohl zur Verfügung gestellt.

Dr. Hosius, Franz Wilhelm	ca. 1689 – 1694
Dr. Leistenmacher, Gottfried	1686 – 1698
Dr. Wedemhoven, Bernhard	1689 – ca. 1704
Zumbrock, Hermann Ant. Gottfried	1690 – 1701
Dr. Wettendorf, Christ. Bernh.	1694 – 1722
Olmerlohe, Anton Gottfried	1697 – 1701
Scheding, Ernst Wilhelm	1701 – 1719
Dr. Helweg, Anton (Hellwege)	ca. 1705 – 1726
Martels, Gerhard Heinrich	um 1709
Mehen, Franz von	1684 – 1706
Dr. Forkenbeck, Johann Georg	1719 – 1728
Zumbrock, Johann Bernhard	1700 – 1740
Wettendorf, Johann Ferdinand	1713 – 1732
Detten, Johann Gerhard Joseph	1718
Dr. Koerding, Johann Ignat Theodor	1723 – 1739
Dr. Schücking, Christian Bernhard	1728
Dr. Vagedes, Dietr. Hermann	1728 – 1742
Honkamp	1729 – 1754
Dr. Strieckling, Johann Bernhard	1729 – 1743
Dr. Rave, Johann Wilhelm	1733 – 1769
Dr. Sieverdes, Fr. Christian	1734 – 1764
Graver	1734 – ca. 1754
Zurmühlen, Franz Arnold	1734 – 1764
Grotfeld (Grootvelt), Joh. von	1735 – 1750
Hamm, Franz Laurenz	1744
Wenner, Adam Franz (ab 1771 Hofkammer- direktor)	1753 – 1778
Zureick, Albert Franz	1758 – 1770
Duesberg, Jobst Ferdinand	1759 – 1792
Schilgen, Paul Alexander	1759 – 1791
Baeck, Nicolaus Hermann	1767 – 1803
Heckmann, Arnold (ab 1789 Direktor)	1766 – 1789
Detten, Clemens August	1769 – 1803
Röbbeken, Caspar Anton	1771 – 1781
Borggreve, Friedr. Christian	1770 1803
Gröninger, Bernhard	1771 – 1803
Schwick, Chr. Bernhard	1774 – 1803
Dr. Olfers, Joh. Werner Joseph	1774 – 1783
Zurmühlen, Peter Mauritz	1774 – 1803
Zurmühlen, Franz Arnold	1776 – 1795
Wrede, Caspar Anton	1781 – 1797
Vagedes, Adolph	1782 – 1803
Dr. Schweling, Franz Joseph	1783 – 1800
Martini	1784
Druffel, Johann Gerhard	1789

7*

Dirichs	1797
Boner, Max Friedrich	1800 – 1803
Duesberg, Jobst Ferdinand	1800 – 1803
Gräver, Clemens August	1801 – 1803

Titularhofkammerräte

Forkenbeck, Johann Georg	1714 – 1717
Volbier, Hermann	1749
Cuer, J. Adrian	1766 – 1802
Erthel, Joan Ferdinand	1773
Forkenbeck, Carl Ludwig	1776 – 1783
Faber, Johann Bartholomäus	1776 – 1784
Duesberg, Gerhard Bernhard	1776 – 1794
Lohaus, Peter	1777 – 1794

Landrentmeister

Bispinck, Franz	1573 – 1590
Höfflinger, Caspar	1591 – 1616
Droste, Everwin	1616 – 1625
Billich, Dietrich	1625 – 1634
Bucholtz, Hermann	1634 – 1646
Runde, Caspar	1646 – ca. 1669
Geisberg, Wilhelm Georg	ca. 1669 – 1683
Tondorff, Joh. Bernhard	1683 – 1688
Wintgens, Gerhard Heinrich	1688 – 1707
Wintgens, Johann Bernhard	1707 – 1728
Wintgens, Anton Joh. Franz von	1728 – 1761
Zurmühlen, Johann Anton Theodor	1761 – 1792
Maerle, Bernhard	1792 – 1803